# Mikroskopische Fleischschau.

Von

Medicinalrath Dr. Friedrich Küchenmeister.

(Zweites Heft.)

## Die in Deutschland über Trichinen erlassenen Polizeiverordnungen.



Dresden.
Königl. Hofbuchhandlung von Hermann Burdach.
1866.

Küchenmeister

# Mikroskopische Fleischschau.

# Mikroskopische Fleischschau.

Von

Medicinalrath Dr. Friedrich Küchenmeister.

(Zweites Heft.)

Die in Deutschland über Trichinen erlassenen Polizeiverordnungen.

Dresden.
Königl. Hofbuchhandlung von Hermann Burdach.
1866.

# Zweites Heft.

## Die in Deutschland über Trichinen erlassenen Polizeiverordnungen.

---

## Die zur Zeit in verschiedenen Ländern erlassenen medicinalpolizeilichen Bestimmungen bezüglich des in den Handel gebrachten Schweinefleisches, insofern dasselbe als Träger der Trichinen gemeingefährlich ist.

---

Im Anschluß an meine bei C. Heinrich in Dresden im Jahre 1864 „über die Nothwendigkeit und allgemeine Durchführung einer mikroskopischen Fleischschau“ und in Herrmann Burdach's Hofbuchhandlung in Dresden im Jahre 1866 erschienenen Broschüre: „mikroskopische Fleischschau, Erstes Heft“, übergebe ich hiermit dem Publikum die in letzter Broschüre angekündigte Zusammenstellung der bezüglich des trichinigen Schweinefleisches erlassenen medicinalpolizeilichen Verordnungen, die als 2tes Heft der letztgenannten Broschüre auch separat erscheinen werden.

Ich werde dieselben von Zeit zu Zeit vervollständigen und gelegentlich alles neu Hinzugekommene und mir zugänglich Gewordene zusammenstellen und veröffentlichen. Alle Behörden, welche sich für die Sache interessiren, ersuche ich nochmals, mir auf meine Kosten die bezüglichen Veröffentlichungen zugehen zu lassen.

Manche in dem ersten Hefte niedergelegten Bemerkungen werden hoffentlich dem Gesetzgeber von Nutzen sein, und verweise ich darauf, besonders in Betreff der Vernichtung der Träger der Trichinen in der freien Natur.

Ich kann dabei nicht unterlassen, meine Freude, und wenn es gestattet ist, meinen Dank darüber auszusprechen,

1) daß die k. Polizeidirection zu Hannover für diese ebenfalls mit der Schlachthausfrage lebhaft beschäftigte Residenzstadt eine Eintheilung in Schaubezirke ganz in der Weise angeordnet hat, wie ich dieselbe für Dresden in der ersten Broschüre angerathen und in einem den städtischen Behörden zur Einsicht mitgetheilten chartographischen Plane entwickelt hatte, wodurch der beste Beweis dafür gegeben ist, daß, wenn man ernstlich will, die Ausführung meiner Vorschläge keine Unmöglichkeit oder Hexerei ist, und

2) daß von den meisten Regierungen die von mir zuerst in Vorschlag gebrachte (vgl. die erstgenannte Broschüre) Entschädigung für zu cassirende Schweine durch Ansammlung eines Reservefonds im Princip genehmigt worden ist.

## A. Verordnungen, welche eine zwangsweise mikroskopische Fleischschau ausgeführt durch von der Behörde verpflichtete und angestellte im Mikroskopiren erprobte Fleischbeschauer verlangen.

### 1) k. preuß. Regierungsbezirk Magdeburg.

Polizei-Verordnung.

Um die verderbliche Einwirkung des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches auf Gesundheit und Leben der Menschen zu verhüten, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Regierungsbezirks, wie folgt:

§. 1.

Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich concessionirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem concessionirten Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden, „daß das Schwein trichinenfrei befunden sei", darf das Fleisch desselben verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizei-Strafe von fünf bis zehn Thalern.

§. 2.

Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Alle Theile eines trichinenhaltigen Schweines sind, bei Vermeidung einer Polizei=Strafe von zehn Thalern, sofort zu vernichten und zu diesem Behufe dem Abdecker zu überweisen, welcher dieselben in vorschriftsmäßiger Weise vergraben muß, widrigenfalls er auch in eine Polizei=Strafe von zehn Thalern verfällt.

Außerdem haben Diejenigen, welche durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften die Veranlassung dazu geben, daß trichinenhaltiges Fleisch zum Verkauf gestellt oder durch den Genuß desselben die Gesundheit eines Menschen beschädigt oder gar dessen Tod herbeigeführt wird, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen.

§. 3.

Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird durch Fleischbeschauer, welche von der Ortspolizeibehörde concessionirt sind, ausgeführt. Um diese Concession zu erhalten, bedarf es für promovirte Aerzte, Apothekenbesitzer, sowie für die Departements= und Kreisärzte nur der Meldung bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben, nach Ertheilung der Concession, zu diesem Geschäft durch Handschlag zu Protocoll verpflichtet.

Alle übrigen Personen, welche das Amt eines Fleischbeschauers zu erhalten wünschen, müssen sich zu diesem Behufe einer besondern theoretischen und practischen Prüfung vor dem betreffenden Herrn Kreisphysikus unterziehen. Erst auf Grund der bestandenen Prüfung können dieselben als Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde concessionirt und amtlich verpflichtet werden.

Die Concessionen sind unter Siegel und Unterschrift der Behörde kostenfrei auszufertigen. Ein Stempel ist dazu nicht zu verwenden.

§. 4.

Gewerbtreibende, nämlich Fleischer, Schmelzer &c. haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|---|---|---|---|---|
| Nummer. | Tag des Schlachtens. | Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter. | Angabe des Orts, wo das Schwein herstammt, sowie des Verkäufers. | Tag der mikroskopischen Untersuchung. | Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung. |

in dieses Buch die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen, und dasselbe, in den ersten vier Rubriken ausgefüllt, dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, so daß Letzterer sein Attest über das Resultat der Untersuchung, unter Beisetzung seiner Namensunterschrift, des Ortes und des Tages der Untersuchung, sofort in die 5. und 6. Rubrik eintragen kann.

Den Nicht-Gewerbtreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches die Bezeichnung des Schweins, des Orts seiner Herstammung event. des frühern Eigenthümers, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen und solches wenigstens drei Monate lang aufbewahren.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besondern Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen.

### §. 5.

Wer, obwohl dazu verpflichtet, das Fleischbuch gar nicht oder nicht ordentlich und richtig führt, verfällt ebenso wie Derjenige, der die über die mikroskopische Untersuchung geschlachteter Schweine ihm vom Fleischbeschauer ausgestellten besonderen Atteste nicht drei Monate lang aufbewahrt, in eine Strafe von drei Thalern.

### §. 6.

Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schwein gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von 10 Sgr. zu entrichten.

Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine selbst entnehmen.

Wird von dem Besitzer des untersuchten Schweins ein außerhalb des Orts wohnender Fleischbeschauer zugezogen, so ist er verpflichtet, an denselben noch die einem Zeugen gebührenden Reise- und Zehrungskosten zu bezahlen.

§. 7.

Behufs Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, erhalten die Herren Kreisphysiker eine Instruction, welche in der Anlage A. enthalten ist. Für die Prüfung ist von dem zu Prüfenden an den Herrn Kreisphysikus eine Gebühr von Einem Thaler zu berichtigen. Muß der Herr Kreisphysikus auf den Wunsch des zu Prüfenden deshalb sich von seinem Wohnorte entfernen, so sind ihm dafür von dem zu Prüfenden außer der Prüfungsgebühr noch die ihm bei Reisen in Dienstangelegenheiten zustehenden Diäten und Reisekosten zu erstatten.

§. 8.

Um zu bewirken, daß die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, haben wir in der Beilage B. eine Instruction für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§. 9.

Diese Verordnung tritt für jede Ortschaft erst dann in Kraft, wenn für dieselbe ein Fleischbeschauer resp. für größere Städte eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Fleischbeschauern concessionirt und die erfolgte Concessionirung nebst den Namen der concessionirten Fleischbeschauer in vorschriftsmäßiger Weise von der Ortspolizeibehörde publicirt worden ist.

Ueber das Bedürfniß zur Concessionirung mehrer Fleischbeschauer an einem Orte entscheidet die Ortspolizeibehörde.

§. 10.

Mit dem Augenblick, in welchem diese Verordnung nach §. 9 in den einzelnen Ortschaften unsers Departements in Kraft tritt, werden die etwa für dieselben von Kreispolizei- oder Localpolizeibehörden über den Gegenstand dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Magdeburg, den 12. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Instruction

Anlage A.

für die Kreisphysiker die Prüfung von Fleischbeschauern betreffend.

Zur mikroskopischen Fleischschau unbedingt berechtigt sind die promovirten Aerzte, die Apothekenbesitzer und die Departements- und Kreisthierärzte. Sonstige Personen, welche sich diesem Geschäft widmen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche von dem Kreisphysikus abgehalten wird.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die naturhistorische Kenntniß von der Gestalt und dem inneren Bau der Trichina spiralis in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Geschlechtsverhältnissen, ihrer Einwanderung von dem Darme in die Muskeln, der dadurch bedingten krankhaften Veränderung der Muskelfaser und der in denselben vorgehenden Einkapselung;

2) auf die Handhabung des Mikroskopes im Allgemeinen und auf den Gebrauch desselben Behufs der Erkennung von Trichinen insbesondere; zur Ermittelung dieser Kenntniß und Fertigkeit sind dem Antragsteller eine große Anzahl von Präparaten theils gesunden, theils trichinenhaltigen Schweinefleisches vorzulegen, welche er sämmtlich richtig zu erkennen im Stande sein muß;

3) auf die Geschicklichkeit, Muskelfleisch zur mikroskopischen Untersuchung zweckmäßig vorzubereiten und auf die Fähigkeit, dasselbe unter dem Mikroskope richtig zu bestimmen.

Auf Grund der kostenfrei auszustellenden Bescheinigung über die genügend abgelegte Prüfung kann der Geprüfte, wenn sonst gegen sein moralisches Verhalten kein Bedenken obwaltet, als Fleischbeschauer concessionirt und verpflichtet werden. Die von der Ortspolizeibehörde ertheilte Concession ist jederzeit widerruflich.

Der Kreisphysikus muß Gelegenheit nehmen, die Untersuchungen der Fleischbeschauer von Zeit zu Zeit durch eigene Anschauung zu beaufsichtigen.

Jeden Fall, in welchem von dem Fleischbeschauer Trichinen aufgefunden wurden, hat der Kreisphysikus durch eine genaue Nachprüfung zu bestätigen.

Magdeburg, den 13. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung Anlage B.
für die Fleischbeschauer zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches.

1) Der Fleischbeschauer sorgt für die Beschaffung eines guten Mikroskopes, welches bei einer 100fachen Vergrößerung die Objekte scharf und klar darstellt.

Zur Voruntersuchung dient eine 10mal vergrößernde Stativloupe. Eine solche Loupe mit ihrem kleinen Tisch gestattet das Zerfasern des Fleisches mit beiden Händen und dadurch die Uebersicht des ganzen Präparates in dem umspielenden Wassertropfen.

2) der Fleischbeschauer verschafft sich genaue Kenntniß von der Gestalt und dem innern Bau der Trichina spiralis in ihren verschiedenen Entwickelungsstadien als Darmtrichine, als Darmembryo, als wandernder Embryo und als Muskeltrichine, und dies theils durch das Studium gediegener mit Abbildungen versehener Schriften, theils durch recht häufige Anschauung von Trichinenpräparaten.

Folgende Schriften sind zu diesem Behufe zu empfehlen:

R. Leuckart, Untersuchungen über Trichina spiralis. Leipzig und Heidelberg 1860.

Virchow, Darstellung der Lehre von den Trichinen. Berlin 1864.

Alix Pagenstecher, die Trichinen. Leipzig 1865.

3) Zur Unterscheidung trichinenfreien Muskelfleisches von trichinenhaltigem ist gleichfalls fleißige Anschauung von beiderseitigen Präparaten nothwendig. Durch die einwandernden Muskeltrichinen wird in der Faserung des Fleisches ein eigenthümlicher Krankheitsproceß erzeugt; die Muskelfaser verliert ihre characteristischen Querstreifen und nimmt dagegen ein körniges getrübtes Ansehen an; erst später, etwa nach vier Wochen, umgiebt sich der kleine, Anfangs längliche, hernach sich aufrollende Embryo mit einer kalkhaltigen Kapsel und die gesunde Muskelfaser wird neu erzeugt.

4) Zur mikroskopischen Untersuchung sind die Muskelfasern vom Zwergfell, die Augenmuskeln, die Kaumuskeln, die Zwischenrippenmuskeln und die Nackenmuskeln zu wählen und zwar die Stellen derselben vorzugsweise zu prüfen, wo die Muskelfasern in die Sehnenfasern übergehen. Wichtig ist die Erfahrung, daß Trichinen, wenn sie überhaupt in einem Schweine vorhanden sind, niemals im Zwergfelle und in den

Augenmuskeln fehlen. Es ist daher umgekehrt mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, im Falle Trichinen in genannten Muskeln vermißt werden, sie überhaupt nicht vorhanden sein werden.

5) Behufs der mikroskopischen Untersuchung macht sich derselbe auf folgende Art seine Objecte: er nimmt eine Nähnadel, führt sie ganz oberflächlich in querer Richtung unter eine Partie Muskelfasern ein, schiebt sie dann vorsichtig auf- und abwärts, so daß eine gleichmäßig dünne Faserschicht in der Längsrichtung abgehoben wird, welche, mit Glycerin befeuchtet, zwischen die Glasplatten gebracht wird.

In frisch geschlachtetem Fleische werden sich die Trichinen bei einer Erwärmung von 40 ° R. anfangen zu bewegen, bei einer Steigerung der Temperatur bis 45 ° R. wird die Bewegung lebhaft, bei einer Wärme von 48 °—50 ° R. endlich zuckend und convulsivisch werden. Bei noch höheren Graden bis zur Siedhitze stirbt der Parasit ab.

Ein mit Aetzkali behandeltes Probestückchen zeigt die Muskelfaser durchsichtiger.

Ist die Kapsel noch nicht verkalkt, so sieht man sie danach weniger, aber den kleinen gerollten Wurm in derselben desto besser; ist dagegen die Kapsel schon verkalkt, so erscheint sie nun bei durchfallendem Lichte auf dem hellen Grunde um so dunkler; bei auffallendem Lichte hebt sich ihre weiße Färbung um so deutlicher hervor. Ueberhaupt werden die Objecte bei gemildertem Lichte deutlicher.

6) Findet der Fleischbeschauer in dem zur Prüfung übergebenen Fleische Trichinen, so hat er der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen und dem betreffenden Kreisphysikus Stücke von dem trichinenhaltigen Fleische zur Nachprüfung zuzustellen. Zugleich ist in solchem Falle der Dünndarminhalt auf Darmtrichinen zu untersuchen. Letzteres ist gleichfalls nicht zu versäumen, wenn der Befund der Muskelfaserung zweifelhaft erscheint.

Magdeburg, den 13. December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg. Nr. 50. Magdeburg, den 16. December 1865.)

Dieselbe k. Regierung erließ gleichzeitig auch aufklärende und warnende Worte an das Publikum, von denen wir folgenden Auszug geben:

## Die Trichinen-Krankheit.

Zu den zahlreichen Feinden der menschlichen Gesundheit hat sich in jüngster Zeit noch ein neuer gesellt in Gestalt der Trichinen-Krankheit, welche sich um so furchtbarer gezeigt hat, als sie bei häufig tödtlichem Ausgange nicht einzelne Individuen zu ergreifen pflegt, sondern die gesammte Bevölkerung ganzer Ortschaften bedroht. Zwar ist die Krankheit nicht ganz neu: schon früher sind nicht nur einzelne Fälle, sondern ganze Epidemien beobachtet worden, deren Ursache und Wesen man damals nicht ergründen konnte, die aber nach der Kenntniß, welche man sich gegenwärtig von der Trichinen-Krankheit erworben hat, ihren Erscheinungen nach als Erkrankungen an der letzteren anerkannt werden müssen. So brach im Jahre 1849 in Wegeleben, vornehmlich und zuerst unter den Arbeitern der dortigen Zuckerfabrik, eine Epidemie mit großer Gewalt aus, deren Grund der sorgfältigsten und angestrengtesten Forschung ungeachtet, damals nicht zu ermitteln war und die von allen bis dahin bekannten Krankheitsformen wesentlich abwich. Nachdem man aber der Trichinen-Krankheit näher auf die Spur gekommen war, mußte man die Vermuthung hegen, daß auch jene Wegelebener Epidemie eine Folge des Genusses trichinösen Schweinefleisches gewesen sei. Diese Vermuthung ist jetzt zur Gewißheit geworden, seitdem es gelungen ist, in dem Muskelfleisch eines damals erkrankten und genesenen Mannes eingekapselte Trichinen zu entdecken. — Auch in Magdeburg herrschte im Jahre 1858 eine Epidemie, welche den Aerzten ein Räthsel blieb, die aber nachträglich ebenfalls als Trichinen-Krankheit hat nachgewiesen werden können. Erst durch eine im Sommer 1862 zu Calbe a. S. ausgebrochene Epidemie, von welcher in kurzer Zeit 38 Menschen ergriffen wurden und 8 ihren Tod fanden, wurden die Aerzte aufmerksam gemacht auf den eigentlichen Grund der damals schon an anderen Orten näher erforschten Krankheit. Man fand wirklich durch das Mikroskop lebende Trichinen in dem Muskelfleisch einer Leiche; man fand ferner, daß die Krankheit dem Genusse von Schweinefleisch zuzuschreiben sei, welches roh oder als Bratwurst und Fleischklöschen verzehrt worden war. Diese Erfahrungen, in Verbindung mit noch andern, jedoch mehr vereinzelt vorgekommenen Erkrankungen, veranlaßten die königliche Regierung zu widerholten Malen, Belehrungen und Warnungen in Betreff der neuen Krankheit durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Als seitdem auch

in Magdeburg, Burg und Quedlinburg die Trichinen-Krankheit epidemisch, wenngleich im Allgemeinen in weniger bösartiger Form auftrat, erklärte die königliche Regierung amtlich, daß das Fleisch trichinöser Schweine zu den verdorbenen Nahrungsmitteln gehöre, deren Verkauf das allgemeine Strafgesetz mit einer Geldbuße von 50 Thalern belegt. Es wurde hiernächst darauf hingewiesen, daß das einzige Mittel, die Gegenwart von Trichinen im Schweine zu entdecken, die mikroskopische Untersuchung sei, indem man an den damit behafteten Schweinen in den meisten Fällen gar keine Krankheitserscheinungen während ihrer ganzen Lebensdauer habe entdecken können.

Allein weder Belehrungen noch Warnungen waren im Stande, die Vorurtheile des großen Publikums zu beseitigen und fernere Gefahren zu verhüten. Dies zeigte sich leider nur zu deutlich, als gegen Ende November v. J. in Hedersleben eine Trichinen-Epidemie mit so furchtbarer Heftigkeit auftrat, wie sie vielleicht bis jetzt noch nirgends beobachtet ist. Am 25. November v. J. schlachtete der Fleischer Becker ein auf der Mühle in Hedersleben groß gezogenes und gemästetes Schwein, welches so starken Absatz fand, daß schon nach 3 Tagen keine Spur von Ueberresten in dem Laden mehr vorhanden war. Schon nach 4 bis 5 Tagen zeigten sich bei mehreren Personen, welche von dem obigen Fleisch und zwar besonders in rohem Zustande oder als Bratwurst und Fleischklöschen genossen hatten, Krankheitserscheinungen von nicht geringer Bedeutung. Sie bestanden vornehmlich in Zufällen der Darmreizung, Durchfall, Kolik, zuweilen Erbrechen, Gliederreißen, Krämpfe in den Extremitäten, Durst, Schlaflosigkeit, Heiserkeit; in den schlimmsten Fällen gesellte sich dazu bläuliche Hautfarbe, Kälte der Extremitäten, Verfall der Gesichtszüge und große Angst. Der Tod trat unter den Zufällen des allgemeinen Collapsus ein.

Bei diesen Symptomen konnten die Aerzte Anfangs zweifelhaft sein, mit welcher Krankheitsform sie es zu thun hatten. Als aber bald darauf etwa 10 bis 12 Tage nach dem Genusse von dem Becker'schen Schweine zahlreiche Personen, welche sich bis dahin mit geringeren Beschwerden noch auf den Füßen erhalten hatten, Krankheitszufälle eigenthümlicher Art zeigten, namentlich Steifigkeit und Schmerzhaftigkeit der Muskeln, wassersüchtige Anschwellungen des Gesichts und der Beine, schmerzhaftes Schlucken, Unvermögen den Mund zu öffnen wegen Con-

traktur der Kaumuskeln, Brustbeklemmung, unbewegliches Liegen auf dem Rücken, da konnten die Aerzte nicht mehr in Zweifel sein, daß in Hedersleben eine Epidemie der Trichinen-Krankheit ausgebrochen sei. Diese Vermuthung wurde auch sehr bald zur völligen Gewißheit, indem man in dem Muskelfleische der an der Krankheit Verstorbenen unverkennbar Trichinen entdeckte. Von der andern Seite unterlag es aber keinem Zweifel, daß die Infection von dem am 25. November geschlachteten Becker'schen Schweine herrühre, denn sie fand nur bei solchen Personen statt, welche von diesem Schweine nachweislich genossen hatten; auch war in jener Zeit ein anderes Schwein in Hedersleben nicht ausgeschlachtet und zum Verkauf gestellt. Das gedachte Schwein hatte übrigens keine Abweichung vom gesunden Zustande, weder im Leben, noch nachdem es ausgeschlachtet worden, gezeigt. Der Fleischer Becker selbst genoß davon mit seiner ganzen Familie und wurde mit letzterer selbst ein Opfer der Trichinen-Krankheit. Merkwürdig in dieser Epidemie war noch die Verschiedenheit der Symptome, je nachdem die Erkrankung früher oder später nach dem Genusse des Fleisches eintrat. Offenbar bezog sich die erstere Symptomenreihe auf die Entkapselung der Muttertrichinen und die Erzeugung junger Brut im Darmkanal, die zweite Reihe auf die Wanderung der erzeugten Trichinen in das Muskelfleisch der verschiedensten Körpertheile.

Bei einer Bevölkerung von 2000 Seelen erkrankten in Hedersleben über 300 Personen an der Trichinenepidemie, von welchen sich mehrere, namentlich fremde Fabrikarbeiter, sofort in ihre Heimath begaben, über deren Schicksal mithin nichts Näheres bekannt geworden ist. In Hedersleben selbst und in den nächsten Ortschaften starben 88 Personen. Gegenwärtig ist die Epidemie als erloschen zu betrachten, da sämmtliche noch krank Liegende Hoffnung zur Genesung verstatten; die meisten sind Reconvalescenten, welche sich durch eine auffällige und an Gefräßigkeit grenzende Eßlust auszeichnen.

Bei dem furchtbaren Unglück, durch welches hiernach eine verhältnißmäßig kleine Ortschaft betroffen worden ist, konnte die königliche Regierung sich nicht länger der Verpflichtung entziehen, Alles, was die öffentliche Gesundheitspflege fordert und gestattet, schnell und mit Entschiedenheit zur Ausführung zu bringen, um fernerem ähnlichen Unheil womöglich vorzubeugen. Sie glaubte diese Aufgabe am geeignetsten zu

lösen, indem sie das Fleisch sämmtlicher, sei es zum Gewerbbetrieb oder zum Privatgebrauch geschlachteter Schweine gesetzlich unter mikroskopische Schau stellte. Dies geschah durch die Verordnung vom 12. December 1865, durch welche zugleich das Institut der concessionirten Fleischbeschauer organisirt wurde. Die Regierung betrat hierin ein neues Feld und konnte sich nicht verhehlen, daß gegen einzelne Bestimmungen mancherlei Bedenken sich würden vernehmen lassen. Allein sie hatte die Genugthuung, daß die Verordnung von verschiedenen, achtbaren Seiten nicht nur als durch die Umstände geboten, sondern auch im Allgemeinen als zweckmäßig begrüßt wurde. Die Regierung sah zugleich voraus, „daß weitere Forschungen und die Praxis die Veranlassung geben würden", einzelne Bestimmungen zu modificiren und behielt sich dies als Gegenstand fortgesetzter eingehender Prüfung vor.

Zunächst kam es darauf an, sowohl die Möglichkeit eines Schutzes gegen das Auftreten der Epidemie zu gewähren, als auch auf der anderen Seite nicht etwa Anordnungen zu treffen, deren Ausführbarkeit in Frage gestellt werden konnte. Deshalb ist die vorsorgliche Bestimmung im § 9 der Verordnung enthalten, daß sie für jede einzelne Ortschaft nicht sofort, sondern erst dann in Kraft tritt, wenn daselbst deren Ausführbarkeit gesichert ist.

Es ist damit den örtlichen Verhältnissen vollständig Rechnung getragen, und den Localbehörden, die überdies mit Ausführungs-Instructionen versehen sind, eine den Umständen entsprechende Einwirkung vertrauensvoll übertragen.

Es muß aber auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Schutz gegen die Trichinen-Krankheit, welchen die Landes-Polizei-Behörde in Ausführung der öffentlichen Gesundheitspflege zu gewähren unternommen hat, kein absoluter ist. Von anderen Unvollkommenheiten in der Ausführung ist nur hervorzuheben, daß, wenngleich mehrere Proben eines Schweines in der mikroskopischen Untersuchung trichinenfrei befunden wurden, diese gefährlichen Parasiten doch in anderen Theilen desselben Schweines sich aufhalten können.

Eine wesentliche Hauptsache werden daher immer der Privatschutz und gewisse beim Gebrauch des Schweinefleisches niemals außer Acht zu lassende Vorsichtsmaßregeln bleiben.

Hier haben nun die Erfahrung und mehrfach angestellte Versuche

ergeben, daß nur eine längere Zeit, über eine Stunde, auf das Fleisch einwirkende Siedhitze die Trichinen mit Sicherheit tödtet und unschädlich macht. Dabei ist darauf zu sehen, daß das Schweinefleisch nicht in großen Stücken gekocht oder gebraten, vielmehr in kleine Theile zerschnitten werde, um auch das Innere für die Siedhitze zugänglich zu machen. Inwiefern Räuchern und Einpökeln die Trichinen tödtet, ist noch nicht hinlänglich festgestellt worden und daher bei Verwendung in dieser Art zubereiteten Fleisches die höchste Vorsicht anzuwenden. Zu vermeiden ist aber jeden Falls der besonders in der Provinz Sachsen nur zu allgemein gebräuchliche Genuß des gehackten oder geschabten rohen Schweinefleisches, sowie auch bei den einer anhaltenden Siedhitze nicht unterworfenen Bratwürsten, Saucischen und Fleischklöschen große Vorsicht empfohlen werden muß.

(Vgl. Berliner deutsche Gemeindezeitung v. 24. Februar 1866. Nr. 8.)

2) Ganz hiermit stimmt überein die in der Grafschaft Wernigerode von der gräflich Stollberg-Wernigerode'schen Regierung erlassenen Polizeiverordnung vom 27. December 1865.

Sie lautet:

Zur Anwendung der durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches für Gesundheit und Leben der Menschen entstehenden Gefahren sehen wir uns veranlaßt, in Anschluß an die von der Königlichen Regierung zu Magdeburg unter dem 12. d. Mts. publicirten Polizeiverordnung, nach erfolgter gnädigster Ermächtigung Sr. Erlaucht des regierenden Grafen und Herrn auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) für die Grafschaft Wernigerode zu verordnen, was folgt.

Es folgen nun wörtlich §. 1—8 der Magdeburger Verordnung. Dann fährt die Wernigerode'sche Verordnung fort:

§. 9.

Diese Verordnung tritt in Kraft für

1) die Gemeinden Schloß und Stadt Wernigerode, Nöschenrode und Hasserode, sobald in denselben zusammengenommen mindestens drei Fleischbeschauer concessionirt sind;

2) die Gemeinden Altenrode und Darlingerode, sobald in einer der beiden Ortschaften ein Fleischbeschauer concessionirt ist;

3) jede andere Gemeinde, sobald in ihr ein Fleischbeschauer con-

cessionirt und die erfolgte Concessionirung nebst den Namen der concessionirten Fleischbeschauer von den Ortspolizeibehörden durch das Wernigeröder Intelligenzblatt publicirt worden ist.

Wernigerode, den 27. December 1865.

Gräflich Stollberg-Wernigerödische Regierung.

Die dieser Verordnung beigegebenen Anlagen, enthaltend die Instruction für den Kreisphysikus und die Fleischbeschauer, stimmen wörtlich mit den der Magdeburger Verordnung angehängten Anlagen A. und B. überein.

3) Die Wichtigkeit der strengen Befolgung der Magdeburger Polizeiverordnung schärft die Polizeiverordnung zu Oschersleben durch folgendes Publicat ein:

In vergangener Woche kamen in einer hiesigen (Oschersleben er) Arbeiterfamilie mehrere Erkrankungsfälle vor, die von dem zu Rathe gezogenen Arzte sofort für die Symptome der Trichinenkrankheit erkannt wurden. Die betreffenden Personen hatten einige Tage vor ihrer Erkrankung von der aus dem Rauche genommenen Rothwurst eines circa 4 Wochen vorher geschlachteten Schweines gegessen. Dies Schwein (eine 4—5 Jahre alte Sau) war bei dem Schlachten von einem Fleischbeschauer auf Trichinen nicht untersucht, indem der Eigenthümer erklärt hatte: „er glaube nicht an Trichinen und das Geld für die Untersuchung könne er sparen". Erst mehrere Tage später, nachdem die unterzeichnete Polizeibehörde hiervon Kenntniß erhalten, wurde auf deren Veranlassung die mikroskopische Untersuchung des größtentheils schon angeräucherten Fleischgutes vorgenommen, in den untersuchten Stücken aber keine Trichinen vorgefunden. Nach dem Eintritte obiger Krankheitssymptome sind nun nochmals mikroskopische Untersuchungen der Wurst, des Schinkens ꝛc. angestellt und hat namentlich der Apotheker Herr Schlotfeldt nach mehrstündigen Untersuchungen, resp. nach Anfertigung von verschiedenen Präparaten in der Roth-, Schlack- und Bratwurst sowohl freiliegende, als auch eingekapselte Trichinen vorgefunden. Hieraus und aus dem Umstande, daß der Krankheitsverlauf äußerst günstig gewesen ist, indem sämmtliche Patienten schon jetzt wieder außer Gefahr sind, läßt sich schließen, daß die Inficirung nur unerheblich gewesen ist. — Jedenfalls mahnt dieser Fall aber wieder zur äußersten Vorsicht und

giebt den Beweis, daß die geringen Kosten für die mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine in keinem Verhältnisse stehen zu der Gefahr, der man sich durch die Nichtuntersuchung aussetzt; für die Fleischbeschauer aber ist er eine Mahnung, wie sorgfältig es mit der Untersuchung genommen werden muß. Im frischen Fleische werden die Trichinen natürlich viel leichter aufgefunden, als nach Verarbeitung desselben zu Wurst ꝛc., weshalb auch im vorliegenden Fall, wenn das Schwein der Verordnung der königlichen Regierung zu Magdeburg vom 12. December 1865 gemäß, gleich nach dem Schlachten untersucht worden wäre, die Trichinen weit eher hätten entdeckt werden können, als später. Vorstehendes bringen wir zur Vermeidung irriger Gerüchte und zur Beachtung Seitens des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oschersleben, den 19. Februar 1866.

Die Polizeiverwaltung. Würfel.

(Aus dem Oscherslebener Kreisblatte, nach Nordhäuser Zeitung und Intelligenzblatt Nr. 47 (25. Febr.) 1866.)

NB. Ein Hund, der von dem rohen Fleische des fraglichen Schweines genossen, erlahmte nach mehreren Tagen vollständig, erhielt einen dicken Kopf, erblindete fast ganz und starb nach 8 Tagen der unsäglichsten, sich durch stetes Wimmern verrathenden Schmerzen.

4) Ebenso straff ist die für die k. Haupt- und Residenzstadt Hannover ausgearbeitete Vorschrift.

**Statutarische Vorschriften,**

den Verkehr mit Schweinefleisch in der königlichen Residenzstadt Hannover betreffend.

Zur Verhütung der mit dem Genusse von Schweinefleisch verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen die unterzeichneten Behörden unter Zustimmung der Bürgervorsteher über den Verkehr mit Schweinefleisch in der königlichen Residenzstadt folgende ortsstatutarische Vorschriften:

1) Die hiesigen Schlachter sind verpflichtet, jedes geschlachtete Schwein, bevor es zerlegt wird, durch Sachverständige mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Gleicher Verpflichtung unterliegen die Mitglieder der Handels-In-

nung, welche Schweine zum feilen Verkaufe schlachten, sowie alle Bewohner der königlichen Residenzstadt, welche Schweine zum eigenen Gebrauche schlachten lassen.

Es darf kein Schweinefleisch verkauft oder in anderer Weise weggegeben werden, bevor nicht durch die schriftliche Bescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen ist, daß dasselbe nach den vorgelegten Proben gesund sei.

2) Die Sachverständigen werden von der königlichen Polizei-Direction in hinreichender Zahl bestellt und für die einzelnen Schlachter, bezw. die einzelnen Stadttheile, speciell bestimmt. Die Bescheinigungen werden in der von der königlichen Polizei-Direction vorzuschreibenden Form von den Sachverständigen ausgestellt. Das erforderliche Formularpapier wird ihnen von der königlichen Polizei-Direction geliefert.

3) Die Untersuchungen werden für die Schlachter in deren Wohnungen, für andere Personen entweder in deren Wohnung, oder nach Wahl des Sachverständigen in dessen Wohnung vorgenommen.

Die Schlachter haben dem Sachverständigen ein zu mikroskopischen Untersuchungen geeignetes Local zur Disposition zu stellen.

Andere Personen haben dem Sachverständigen die zu der Untersuchung erforderlichen Fleischstücke ins Haus zu senden, sofern der Sachverständige es nicht vorzieht, die Fleischproben dem geschlachteten Schweine selbst zu entnehmen.

Die Untersuchungen sind von den Sachverständigen, falls die Anzeigen bis 12 Uhr Mittags erfolgen, im Laufe desselben Tages, falls die Anzeigen nach 12 Uhr gemacht werden, am andern Tage bis 10 Uhr Morgens vorzunehmen.

4) Für jede Untersuchung ist dem Sachverständigen von dem Eigenthümer der Schweine eine Gebühr zu entrichten, und zwar für das erste 10 Gr., für jedes fernere gleichzeitig zur Untersuchung vorgelegte Schwein 7½ Gr.

Die Einziehung der Gebühren für die untersuchenden Sachverständigen erfolgt auf deren Antrag unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

5) Die Schlachter haben über die von ihnen geschlachteten Schweine unter Angabe des Gewichts derselben, den Namen der Verkäufer und der Zeit des Schlachtens genau Buch zu führen, müssen diese Bücher,

sowie die Bescheinigungen der Sachverständigen über die vorgenommenen Untersuchungen während der Dauer von zwei Jahren aufbewahren und der königlichen Polizei-Direction jederzeit auf Verlangen vorlegen.

Die Hausschlachter sind verpflichtet, am Ende jeder Woche über die im Laufe derselben geschlachteten Schweine der königlichen Polizei-Direction eine Anzeige zu machen.

6) Die Sachverständigen haben es unverzüglich bei der königlichen Polizei-Direction zur Anzeige zu bringen, wenn sie bei ihren Untersuchungen ein trichinenhaltiges oder finniges Schwein entdecken, oder aus andern Gründen den Genuß des Fleisches von einem geschlachteten Schweine — wegen eines Krankheitszustandes desselben — für gesundheitsgefährlich halten.

7) Es ist verboten, Schweinefleisch, vermischt mit anderem Fleische zu verkaufen, es sei denn, daß ein solches Gemisch ausdrücklich gefordert wird; auch darf nicht Schweinefleisch gegeben werden, wenn anderes Fleisch verlangt ist. Es müssen in den Schlachterhäusern für das Schweinefleisch besondere, mit dem Buchstaben S. in Oelfarbe gezeichnete Blöcke vorhanden sein, auf denen anderes Fleisch nicht verarbeitet werden darf, wie denn auch das Verarbeiten von Schweinefleisch auf anderen Blöcken verboten ist.

8) Wird bei den Untersuchungen, oder bei einer sonstigen Gelegenheit trichinenhaltiges Schweinefleisch entdeckt, so muß dasselbe mit Ausnahme des Specks und Fettes vernichtet werden. Mit Finnen behaftetes Schweinefleisch soll dagegen nach Anordnung der Sachverständigen unter polizeilicher Aufsicht vor dem Verkaufe, oder sonstiger Veräußerung, so stark gekocht werden, daß dadurch jede Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche das Fleisch genießen, beseitigt erscheint.

Bei dem Verkaufe von gekochtem Schweinefleische ist der Schlachter verpflichtet, dem Käufer auf Befragen zu erklären, ob das Fleisch finnig ist.

9) Sobald trichinenhaltiges oder finniges Fleisch entdeckt wird, oder sobald der dringende Verdacht vorliegt, daß solches Fleisch kürzlich in dem Hause eines Schlachters vorhanden gewesen sei, sind im letzteren diejenigen Maßregeln zu treffen, welche die königliche Polizei-Direction vorschreibt, um die Weiterverbreitung der Trichinen und Finnen zu verhüten. Namentlich kann zu diesem Zwecke das

Abhobeln oder Absägen des oberen Theils der Fleischblöcke angeordnet werden.

10) Die Einfuhr von frischer, d. h. nicht gehörig gekochter, oder nicht vollständig durchräucherter Fleischwaare von Schweinen in die königliche Residenzstadt ist verboten.

Von diesem Verbote ist jedoch das Pökelfleisch ausgenommen, womit die Mitglieder der hiesigen Handels-Innung zu handeln berechtigt sind.

Auch ist aus solchen Orten, in welchen eine den Vorschriften der Nr. 1 dieses Statuts entsprechende Untersuchung der geschlachteten Schweine angeordnet ist, die Einfuhr frischer Fleischwaaren von Schweinen auf Bestellung insofern gestattet, als eine Berechtigung hierzu überhaupt besteht.

Die königliche Polizei-Direction wird die Fleischeinfuhr thunlichst überwachen, auch den Verkehr mit gekochtem, geräuchertem oder eingepökeltem Schweinefleische beaufsichtigen und letztere Fleischarten ab und an zur mikroskopischen Untersuchung ziehen lassen.

11) Für Aerzte, Thierärzte, Schlachtermeister und Gesellen besteht die Verpflichtung, von dem Vorkommen von Trichinen und Finnen der königlichen Polizei-Direction sofort Anzeige zu machen.

Sollten in Folge des Genusses trichinenhaltigen oder finnigen Fleisches Menschen erkranken, so sind die zugezogenen Aerzte verpflichtet, der Quelle der Krankheit nachzuforschen und was sie in dieser Beziehung erfahren, anzuzeigen, jedoch berechtigt, die Namen der Erkrankten zu verschweigen.

12) Die Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft. Daneben verfällt jeder Schlachter, welcher nicht untersuchtes, trichinenhaltiges oder finniges Schweinefleisch verkauft, oder feilhält, in die im §. 186 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 angedrohete Strafe.

Hannover, den 28. December 1865.

| | |
|---|---|
| Der Magistrat der königlichen Residenzstadt. | Königliche Polizei-Direction. |
| Rasch. | v. Engelbrechten. |

Nachdem vorstehende statutarische Vorschriften von der königlich Hannoverschen Landdrostei hierselbst mittelst Rescripts vom 16. d. M.

vorläufig genehmigt sind, so werden solche hierdurch zur Nachachtung publicirt.

Hannover, den 17. Januar 1866.

| | |
|---|---|
| Der Magistrat der königlichen Residenzstadt. | Königliche Polizei=Direction. |
| Rasch. | v. Engelbrechten. |

Wir lassen nun die Bezirks=Eintheilung für die mikroskopische Fleischschau in der Stadt Hannover folgen:

## Bezirks=Eintheilung
für die zur
## mikroskopischen Untersuchung von Schweinefleisch polizeilich bestellten Sachverständigen.

(Nr. 2 des Status vom 28. December 1865.)

### 1. Bezirk: Sanitätsrath Dr. Oberdieck, Leinstraße Nr. 33.

Breitestraße, Dammstraße, Friedrichsstraße, Friederikenplatz, Himmelreich, Knappenort, Köbelingerstraße, Leinstraße, Marktstraße, Mühlenstraße, Neuerweg, Schloßplatz, Schulstraße, Spreenswinkel.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Backhaus, Marktstraße Nr. 45.
Bartling, Köbelingerstraße Nr. 29.
Edler, Knappenort Nr. 7.
Happe, Breitestraße Nr. 9.

### 2. Bezirk: Dr. med. Eßberg, Seilwinderstraße Nr. 2.

Aegidienkirchhof, Gr. Aegidienstraße, Kl. Aegidienstraße, Am Aegidienthore, Baringstraße, Braunschweigerstraße, Georgsplatz, Georgsstraße bis zur Ecke der polytechn. Schule, Am Graben, Kleinestraße, Landschaftstraße, Osterstraße bis zur Börse, Potthof, Röselerstraße.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Cortnum, Röselerstraße Nr. 14.
Heine, Osterstraße Nr. 19.
Spiel, Osterstraße Nr. 40.
Stoßnach, Osterstraße Nr. 66.

### 3. Bezirk: Militär=Hülfs=Apotheker John, Volgersweg Nr. 38.

(Im Sommer: Morgens 8—12 Uhr, Nachmittags 2—6 Uhr; im Winterhalbjahre: Nachmittags 2—5 Uhr Artilleriestraße Nr. 2.)

Adelheitstraße, Aegidiendamm, Annenstraße, Am Bahnhofe von der Theaterstr. bis zum Schiffgraben, Gr. Barlinge, Baumstraße, Billweg, Birkenstraße, Bischofsholerdamm, Alte Bischofsholerstraße, Blumenstraße, Am Bokemahle, Breitestraße (äußeres Stadtgebiet), Bremerstraße, Auf der kleinen Bult, Kleine Bultstraße, Erste Bultstraße, Zweite Bultstraße, Buschstraße, Rother Dammgraben, Dietrichsstraße, Alte Döhrenerstraße, Gr. Döhrener Mühlenweg, Döhrenerthurm, Domeiersweg, Gr. Düvelstraße,

Kl. Düvelstraße,
Eisenstraße,
Emmerberg,
Emmerstraße,
Emmerthorweg,
Fabrikstraße,
Feldstraße,
Grasweg,
Haarstraße,
Im Haspelfelde,
Haspelstraße,
Heckengang,
Heidestraße,
Heidornstraße,
Henriettenstraße,
Hildesheimerstraße,
Höltystraße,
Jungfernplan,
Kirchroderstraße,
Kirchwenderstraße,
Kirschenstraße,
Kleestraße,
Kohlstraße,
Liebfrauenstraße,
Marienstraße,
Maschstraße,
Meterstraße,
Misburgerdamm,
Papenstieg,
Paterstraße,
Pferdethum,
Prinzenstraße,
An der Questenhorst,
Rautenstraße,
Redenstraße,
Rüsterburg,
Sallstraße,
Schäferdamm,
Scheidestraße,
Schiffgraben,
Schlägerstraße,
An der Seelhorst,
Seestraße,
Seilerstraße,
Siebstraße,
Sonnenweg,
Sophienstraße,
Stadtstraße,
Theaterplatz (südlicher Theil),
Tiefenriede,
Tiefenrieder Kirchweg,
Ubbenstraße,
Gr. Wallstraße,
Kl. Wallstraße,
Warmbüchenstraße,
An der Weide,
Weinstraße,
Wilhelmstraße,
Windheimstraße,
Windmühlenstraße,
Wolfstraße.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit 5 Schlachtermeister:

Drücker, Haarstraße Nr. 1. Heuer, Dietrichsstraße Nr. 9.
Fahlbusch, Heckengang Nr. 9. Schröder, Gr. Barlinge Nr. 41.
Henze, Kirschenstraße Nr. 3.

**4. Bezirk: Sanitätsrath Dr. Homeyer, Holzmarkt Nr. 7.**

Andreästraße,
Artilleriestraße,
Augustenstraße,
Am Bahnhofe bis zur Theaterstraße,
Bahnhofstraße,
Brüdernstraße,
Ernst-Augustplatz,
Ferdinandstraße,
Georgstraße, von der Schillerstraße bis zur Ecke der polytechnischen Schule,
Heinrichstraße bis zur Bernstraße,
Herrenstraße,
Herschelstraße,
Hinüberstraße,
Am Holzgraben,
Johannishof,
Kanalstraße,
Katzenberg,
Königsstraße bis zur Bernstraße,
Louisenstraße,
Mehlstraße,
Osterstraße, von der Schmiedestraße bis zur Seilwinderstraße,
Gr. Packhofstraße,
Kl. Packhofstraße,
Rosenstraße,
Röseho f,
Schillerstraße, von der Georgstraße bis zum Bahnhofe,
Seilwinderstraße,
Theaterplatz, von der Bahnhofstraße bis zur Theaterstraße,
Theaterstraße.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 5 Schlachtermeister:

Giesecke, Artilleriestraße Nr. 5A. Niemann, Artilleriestraße Nr. 8.
Gräfenhain, Kl. Packhofst. Nr. 16. Schmidt, Gr. Packhofstraße Nr. 9.
Heine, Osterstraße Nr. 9.

**5. Bezirk: Assistenz-Pferdearzt Linde, Angerstraße Nr. 2.**

Altestraße,
Angerstraße,
Bernstraße,
Bindestraße,
Bütersworth,
Alte Cellerstraße,
Cellerstraße,
Eckerstraße,
Edenstraße,
Eichstraße,
Fernroderstraße,
Friesenstraße,
Fundstraße,
Gartenstraße,
Grünstraße,
Hagenstraße,
Heinrichsstraße von der Bernstraße an,

Hallerstraße,
Holzstraße,
Jacobistraße,
Karlstraße,
Königsstraße, von der Bernstraße an,
Kronenstraße,
Lärchenberg,
Lärchenstraße,
Lammstraße,
Listerstraße,
Listerthurm,
Ludwigstraße,
Ostwenderstraße,
Perlstraße,
Petersilienstraße,
Gr. Pfahlstraße,
Kl. Pfahlstraße,
Roscherstraße,
Semmernstraße,
Sodenstraße,
Steinriede,
Steinthorfeldstraße,
Steuerndieb,
Thalstraße,
Umfuhr,
Umfuhrstraße,
Volgersweg,
Weißekreuzreihe,
Weißekreuzstraße,
Welfenplatz,
Welfenstraße bis Vahrenwalderstraße.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 6 Schlachtermeister:

Gerus, Hallerstraße Nr. 15.
Jörns, Fernroderstraße Nr. 13.
Lange, Umfuhr Nr. 3.
Leifeit, Lärchenberg Nr. 3.
Sauermann, Hallerstraße Nr. 19.
Wilke, Volkersweg Nr. 1.

## 6. Bezirk: Chirurg Merten, Schmiedestraße Nr. 16.

Georgstraße, von der Schillerstraße bis zur Steinthorstraße,
Goldener Winkel,
Kaserstraße,
Am Markte,
Marktplatz,
Schillerstraße, von der Steinthorstraße bis zur Georgstraße,
Schmiedestraße,
Schuhstraße,
Steinthorstraße bis zur Schillerstraße.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Bähre, Schmiedestraße Nr. 12.
Beume, Schmiedestraße Nr. 36.
Hackemeyer, Steinthorstraße Nr. 13.
Laube, Schmiedestraße Nr. 43.

## 7. Bezirk: Regiments-Pferdearzt Brücher, Klagesmarkt Nr. 33.

Andertensche Wiese,
Bohnenstraße,
Brühlstraße,
Am Cleverthore,
Fischerstraße,
Georgengarten (Schloß- und Gartenbezirk),
Hahnenstraße,
Heisenstraße,
Herrenhausen (Schloß- und Gartenbezirk),
Jägerstraße,
Am Judenkirchhofe,
In den Kämpen,
Am Kleinenfelde,
Knochenhauerstraße,
Königswortherplatz,
Kurzestraße,
Langelaube bis zur Kurzenstraße,
Lilienstraße,
Im Moore,
Moorwegsgasse,
Nelkenstraße,
Nienburgerstraße,
Oberstraße,
Parkstraße,
Am Puttenser Felde,
Rehbockstraße,
Schaufelderstraße,
Schloßwenderstraße,
Schneiderberg,
Steinthorstraße, von der Schillerstraße ab,
Strangriede,
Taubenfeld,
Taubenstraße,
Warstraße,
Welfengarten.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Lohmann, Knochenhauerstr. Nr. 61.
Moser, Knochenhauerstr. Nr. 45.
Schrader, Steinthorstr. Nr. 19.
Westphal, Knochenhauerstr. Nr. 50.

## 8. Bezirk: Dr. med. Haase, Türkstraße Nr. 4.

Engelbostelerdamm,
Escherstraße,
Gärtnergasse,
Goseriede,
Gustav-Adolfstraße,
Josephstraße,
Klagesmarkt,
Knochenhauerfeld,
Kornstraße,
Langelaube, von der Kurzenstraße bis zur Nicolaistraße,
Möhringsberg,
Müllerstraße,
Nicolaistraße,
Nordstraße,
Sandstraße,
Vor der Schöneworth,
Hinter der Schöneworth,
Schulzenstraße,
Stiftstraße,
Striehlstraße,
Welfenstraße, von der Vahrenwalderstraße ab.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 5 Schlachtermeister:

Fröhlig, Engelbostelerdamm Nr. 61. Wanke, Klagesmarkt Nr. 8.
Schneemann, Klagesmarkt Nr. 10. Wolf, Engelbostelerdamm Nr. 37.
Tolle, Striehlstraße Nr. 3.

### 9. Bezirk: Hof-Thierarzt Hische, Wagenerstraße Nr. 13.

Adolfstraße, Archivstraße, Am Archive, Bella-Vista, Brandstraße, Ihmebrückstraße, Inselstraße, Langestraße, Leibnitzstraße, Ohestraße, Schützenhaus, Wagenerstraße, Waterlooplatz,

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Blumberg, Langestraße Nr. 41. Moser, Langestraße Nr. 14.
Hartmann, Brandstraße Nr. 19. Seibert, Langestraße Nr. 46.

### 10. Bezirk: Dr. med. Baum, Gr. Duvenstraße Nr. 13.

Bäckerstraße, Bergstraße, Bockstraße, Gr. Duvenstraße, Kl. Duvenstraße, Kanonenwall, Marien-Insel, Neustädter Markt, Poststraße, Roßmarinstraße, Schulstraße (Neustädter), Am Töge, Hinter dem Walle bis zur Cleverthorbrücke,

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Fahlbusch, Bäckerstraße Nr. 4. Karlbaum, Bäckerstraße Nr. 71.
Karlbaum, Bäckerstraße Nr. 36. Laube, Bäckerstraße Nr. 15.

### 11. Bezirk: Regiments-Pferdearzt Meyersburg, Ludwigstraße Nr. 20.

Calenbergerstraße, Drittestraße, Erstestraße, In der Flage, Hainhölzer Kirchweg, Hainhölzerstraße, Mittelstraße, Neuestraße, Nordfelderreihe, Rothereihe, Vahrenwalderstraße, Viertelstraße, Weidendamm, Zweitestraße.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 4 Schlachtermeister:

Baxmann, Calenbergerstraße Nr. 6. Rothholz, Mittelstraße Nr. 4.
Gebers, Rothereihe Nr. 13. Stoßnach, Neuestraße Nr. 15

### 12. Bezirk: Thierarzt Rötteken, am Marstalle Nr. 3.

Ballhofstraße, Burgstraße, Ernst-Auguststraße, Holzmarkt, Insel, Klostergang, Kramerstraße, Kreuzkirchhof, Kreuzstraße, Am Marstalle, Marstallstraße, Pferdestraße, Rademacherstraße, Reitwall, Roßmühle, Schillerstraße, vom Marstalle bis zur Steinthorstraße, Schloßstraße, Scholwinstraße, Tiefenthal.

In diesem Bezirke wohnen zur Zeit folgende 3 Schlachtermeister:

Lotze, Ballhofstraße Nr. 15. Rehwinkel, Burgstraße Nr. 20.
Suffrian, Marstallstraße Nr. 26.

Hannover, den 8. Februar 1866.

Königliche Polizei-Direction.
von Engelbrechten.

Außerdem hat das königlich hannöversche Ministerium des Innern einen populären Vortrag des Professor Gerlach in Hannover über Trichinen stenographisch aufnehmen und mit Abbildungen versehen im Druck erscheinen und zur Vertheilung gelangen lassen. Die betreffende Broschüre trägt den Titel: „Allgemeine Belehrung zum Schutz gegen die Trichinenkrankheit, von Prof. Gerlach. K. Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke, Hannover 1866.“

5) **Görlitz.**

Von Görlitz aus wird mir officiell mitgetheilt, daß zur Zeit daselbst die Einrichtung besteht, daß

1) die Fleischermeister gehalten sind, die zu verschlachtenden Schweine vorher polizeilich anzumelden und nicht vor dem Empfange der Bescheinigung der Trichinen-Freiheit mit der Verschlachtung vorzugehen;

2) auf Mittheilung der Anmeldungen die zu dem mikroskopischen Untersuchungen bestellten Sachverständigen die Untersuchung ausführen und die Bescheinigung der Trichinen-Freiheit ertheilen oder aber die Beschlagnahme des kranken Thieres herbeiführen;

3) die Controle der Befolgung der Vorschriften unter Nr. 1 durch die Schlachtsteuer-Listen und durch Revision der Executiv-Beamten geführt wird;

4) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Executivstrafe von 5 bis 15 Thlr. bedroht sind;

5) die Untersuchungen nur während der Tagesstunden ausgeführt werden;

6) an Gebühren für die Untersuchung eines jeden Schweines von dem Eigenthümer 12 1/2 Sgr. zu zahlen sind, die Kosten für die Beschaffung des Locals und die Beschaffung des Boten aber die Polizei-Casse trägt;

7) der Erlaß einer allgemeinen Verordnung, welcher die Untersuchung aller hier, also auch von Privatpersonen, verschlachtet werdenden Schweine, sowie des von Auswärts zur Stadt gebracht werdenden Schweinefleisches anordnet und die Einbringung auswärtiger Wurst verbietet, vorbereitet wird.

Görlitz, den 20. Februar 1866.

Die Polizei-Verwaltung. Hertzeschansky.

6) **Muskau.**

Im Hinblick auf die verderblichen Folgen der Trichinenkrankheit haben wir den Herrn Hof-Apotheker Neitzel hierselbst ersucht, über die Untersuchung von Schweinen in Bezug auf Trichinen sich zu informiren und sodann die Untersuchung hierselbst zu übernehmen. In Folge dessen hat Herr Neitzel mit den nöthigen Instrumenten sich versehen und bei der Trichinenstation in Görlitz selbst sich informirt, auch hier bereits mit den Untersuchungen begonnen.

Dies bekannt machend, fordern wir das Publikum hierdurch auf, diese Gelegenheit, vor großem Unheile sich zu schützen, gewissenhaft zu benutzen und jedes geschlachtete Schwein durch Herrn Neitzel untersuchen zu lassen.

Muskau, den 8. December 1865.

Standesherrliches Polizei-Amt. Klihm.

(Muskauer Stadtblatt Nr. 45, 1865, 9. Decbr.)

**Bekanntmachung.**

Da wir gesehen, daß unser Erlaß vom 9. d. Mts., wegen des Schutzes vor den Trichinen durch die hiesigen Fleischer unberücksichtigt geblieben, verordnen wir hierdurch auf Grund der Bestimmungen §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 1850:

Der Verkauf von Schweinefleisch oder zum Genusse zubereiteter Fabrikate von Schweinefleisch (Wurst, Gallert ꝛc.) ist verboten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß das betreffende Schwein auf Trichinen untersucht und rein befunden worden ist.

Wer daher Schweinefleisch ꝛc. hier feilhalten oder anbieten will, muß glaubwürdig nachweisen, daß das betreffende Schwein auf Trichinen durch einen dazu berechtigten Sachverständigen untersucht worden ist, widrigenfalls er in eine Strafe von drei Thalern event. in eine auf Grund des §. 18 des oben angezogenen Polizei-Verwaltungs-Gesetzes zu erkennende Gefängnißstrafe genommen werden wird.

Muskau, den 12. December 1865.

Standesherrliches Polizei-Amt. Klihm.

(Beilage zum Stadtblatt vom 23. December 1865.)

NB. Der hier erwähnte Apotheker Neitzel erließ in Nr. 45 gleichzeitig eine allgemeine Belehrung über Trichinen.

7) **Halberstadt.**

Das königliche Landraths-Amt erläßt folgende Bekanntmachung:

Die bedauerlichen Folgen, welche im Dorfe Hedersleben durch den Genuß trichinenkranken Fleisches hervorgerufen sind, machen es zur dringenden Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege zur Verhütung der Trichinenkrankheit Vorkehrungen zu treffen.

Es sind deshalb in sämmtlichen Städten des Halberstädter Kreises und in mehreren Landgemeinden geeignete Personen gewonnen, welche bereit sind, sich einer genauen mikroskopischen Untersuchung der geschlachteten Schweine, sowohl aus dem Orte selbst, wie aus den umliegenden ländlichen Ortschaften, gegen eine mäßige Vergütung zu unterziehen. Die Ortsbehörden werden deren Namen veröffentlichen.

Indem ich den Kreiseingesessenen empfehle, von deren Hülfe Gebrauch zu machen, verordne ich zugleich auf den Grund der Bestimmungen § 36 der allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815 und §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

„Fleischer und Schmelzer und Jedermann, welcher Schweinefleisch oder zum Genusse zubereitete Fabrikate aus Schweinefleisch zum Verkauf feil hält oder anbietet, ist bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 Thlrn. verpflichtet, sich darüber auszuweisen, daß die geschlachteten Schweine durch eine der von der Ortspolizei mit der mikroskopischen Untersuchung betraueten Personen untersucht und gesund befunden worden sind."

Vergehen gegen diese Anordnung werden, sofern ein Mensch dadurch an der Gesundheit beschädigt wird, nach den Vorschriften der §§. 198 und 306 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. resp. mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Halberstadt, den 4. December 1865.

Der Landraths-Amts-Verweser.

Rimpau.

(Nordhäuser Zeitung 1865, Nr. 287.)

8) Zu Zeitz ist die Fleischer-Innung mit dem dortigen approbirten Thierarzt I. Classe dahin übereingekommen, daß dieser von jetzt an gegen ein festgestelltes, monatlich aus der Innungscasse zu zahlendes

Honorar jedes von dortigen Fleischermeistern zum Ausverkauf geschlachtete Schwein mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen und den Befund zu bescheinigen hat.

(Nordhäuser Zeitung und Intelligenzblatt Nr. 38, 15. Febr. 1866.)

## 9) Großherzogthum Weimar.

### Ministerial-Bekanntmachung.

65. b Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, die in der Bekanntmachung vom 30. November v. J. in Aussicht gestellten Maßregeln zum Schutze des Publikums gegen den Genuß von trichinenhaltigem Schweinefleisch und zur Verhütung der in Folge des Auftretens der Trichinenkrankheit dem Gewerbe und der Landwirthschaft drohenden Nachtheile mit Rücksicht auf die vielfach bestehende Verschiedenheit der Auffassungen in eingehende Erwägung zu ziehen. Die in der Sache gefaßten Entschließungen werden nunmehr — vorbehältlich der Behufs ihrer Ausführung theilweise noch zu treffenden Anordnungen — nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Zunächst ist wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß eine vollkommene Sicherheit gegen die Gefahr der Trichinen-Erkrankung nur dadurch erzielt zu werden vermag, daß man kein anderes als völlig gar gekochtes oder gebratenes Schweinefleisch, welches auch im Innern nirgends mehr einen röthlichen Blutsaft zeigt, genießet.

Die Gefahr der Trichinen-Erkrankung kann auch durch eine vorausgegangene mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches beseitigt werden, indeß gewähret die letztere erfahrungsmäßig keinen unbedingten Schutz und die überhaupt mögliche Sicherstellung nur dann, wenn sie von erprobten Sachkennern, unter Anwendung guter Instrumente, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat deßhalb Einleitung dahin getroffen, daß überall im Großherzogthum — in den Städten, wie in den ländlichen Bezirken — dem Publikum Gelegenheit geboten werde, das Fleisch von geschlachteten Schweinen gegen eine entsprechende Vergütung durch Sachverständige auf Trichinen untersuchen zu lassen. Um die möglichste Gewähr für die Zuverlässigkeit dieser Untersuchungen zu erlangen, wird man dieselben nur solchen Personen anvertrauen,

welche mit Hinblick auf ihre Berufsbildung und ihre sonstigen Eigenschaften als dazu genügend qualificirt erscheinen und von deren Sachkenntniß die Staatsbehörde, da nöthig durch eine zu diesem Behufe mit ihnen anzustellende Prüfung, unzweifelhafte Gewißheit erlangt hat. Die erwählten Sachverständigen werden auf eine deshalb noch besonders zu erlassende Instruction verpflichtet und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch wird das unterzeichnete Staats-Ministerium für ihre Ausstattung mit geeigneten mikroskopischen Apparaten, soweit ihnen solche nicht bereits zur Verfügung stehen oder aus anderweiten Mitteln beschafft werden können, Sorge tragen.

Ueber alles dieses wird das Nähere seiner Zeit durch besondere Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Mit Berücksichtigung der hierdurch gebotenen Gelegenheit zu genauer Untersuchung des Fleisches ist die unter II. §. 1 nachstehend ersichtliche Bestimmung getroffen worden, an welche sich Vorschriften für den Fall der Ermittelung eines trichinenkranken Menschen bezüglich eines trichinenhaltigen Thieres anreihen.

Von weiter gehenden landespolizeilichen Maßregeln, insbesondere von der Einführung eines directen Zwanges, alles Schweinefleisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, hat das unterzeichnete Staats-Ministerium zur Zeit noch abzusehen beschlossen. Dagegen hat es an die Großherzoglichen Bezirks-Directoren verordnet, die ihnen untergebenen Gemeinde-Vorstände dahin anzuweisen, daß sie innerhalb ihrer Gemeindebezirke nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des mehr oder weniger stark hervortretenden Bedürfnisses die fragliche Angelegenheit — insoweit dies nicht bereits geschehen — in zweckmäßiger Weise ordnen, wobei ihnen überlassen worden ist, entsprechende Vereinigungen der betheiligten Gewerbtreibenden zur Abwendung der den Letzteren drohenden Nachtheile und zur Beruhigung und Sicherstellung der Consumenten in das Leben zu rufen — insofern dies aber nicht zum Ziele führen, oder nicht als ausreichend erscheinen sollte, nach Befinden selbst mit der Einführung eines directen Zwanges auf dem Wege der Polizeiordnung bezüglich der Ortsgesetzgebung vorzuschreiten.

II.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende wird mit höchster Geneh-

migung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer Schweinefleisch, sei es in rohem Zustande oder in irgend welcher Zubereitung, gewerbmäßig zum Verkaufe auslegt, anbietet oder veräußert, ohne durch Attest eines von der Staatsbehörde autorisirten Fleischbeschauers nachweisen zu können, daß Letzterer das betreffende Fleisch, bezüglich Schwein, vor der Veräußerung mikroskopisch untersucht und Trichinen in demselben nicht vorgefunden habe, verfällt, wenn dasselbe sich als trichinenhaltig erweist, in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, vorbehältlich der etwa zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Dieses Strafverbot tritt in jeder einzelnen Ortschaft des Großherzogthums drei Tage nach dem Tage in Kraft, an welchem der Name des von der Staatsbehörde für den gedachten Ort verpflichteten Fleischbeschauers oder — wo deren mehrere zu ernennen sind — auch nur eines derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

§. 2.

Jeder im Großherzogthum angestellte Arzt hat, sobald die Erkrankung eines Menschen an Trichinen zu seiner Kenntniß gelangt, dem betreffenden Physikus und dem Gemeindevorstand, bei Meidung disciplinarer Ahndung, hiervon ungesäumt Anzeige zu machen. Letztere haben dann ihrerseits, schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um das Fleisch, durch dessen Genuß die Krankheit verursacht worden, bezüglich das Schwein, von welchem ersteres herrührt, zu ermitteln.

§. 3.

Sobald in dem Fleisch eines Schweines Trichinen entdeckt werden, hat die Ortspolizeibehörde das betreffende Schwein, bezüglich sämmtliche von ihm herrührende Theile, zu confisciren. Zugleich hat dieselbe, unter Zuziehung des betreffenden Amtsphysikus, dafür Sorge zu tragen, daß die bei dem Schlachten des Thieres, bezüglich bei der Zubereitung seiner Theile, benutzten Instrumente und Geräthschaften, sowie die sonstigen mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, schleunigst einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterzogen werden. Nach Befinden hat die Behörde die letztere auf Kosten der Betheiligten selbst vornehmen zu lassen.

Sämmtliche Bestandtheile eines kranken Thieres sind, insoweit sie nicht für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden sollten, unter polizeilicher Aufsicht entweder zu verbrennen, oder in einer Abdeckerei durch gehöriges Auskochen unschädlich zu machen. Doch darf kein Theil des betreffenden Thieres zur Nahrung für Menschen oder Thiere verwendet werden.

Den etwaigen Ertrag der Verwerthung darf der durch die Confiscation betroffene Eigenthümer nach Abzug der entstandenen Desinfectionskosten für sich beanspruchen.

§. 4.

Ueber die Herkunft eines als trichinenkrank ermittelten Schweines hat die Ortspolizeibehörde schleunige Nachforschung anzustellen und, falls es sich herausstellt, daß es aus einem inländischen Stalle herstammt, oder auch nur zeitweilig in einem solchen gehalten worden ist, unter Zuziehung eines verpflichteten Thierarztes, bezüglich des Amtsphysikus, dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Stall einer entsprechenden Untersuchung, bezüglich Reinigung, unterworfen werde.

Andere Schweine, welche sich in dem nämlichen Stalle befunden haben, sind als der Trichinenkrankheit verdächtig zu betrachten und als solche einer fortgesetzten ortspolizeilichen Controle zu unterstellen, bis deren Fleisch — nach dem Schlachten — durch einen von der Staatsbehörde autorisirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersucht und bezeugt worden ist, daß diese Untersuchung keine Trichinen ergeben habe.

Ein derartig verdächtiges Schwein darf bei einer Geldbuße bis zu Dreißig Thalern nur dann geschlachtet oder an einen andern Ort übergeführt werden, wenn die controlirende Polizeibehörde zuvor rechtzeitig hiervon benachrichtigt worden ist. Letztere hat den Gemeindevorstand desjenigen Orts, in welchen das Thier übergeführt werden soll, von dem betreffenden Verdachte in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Großherzogl. Bezirks-Directoren zu überwachen und gegen diejenigen Gemeindevorstände, welche die ihnen hiernach obliegenden Pflichten vernachlässigen, nach Befinden mit entsprechenden Disciplinarstrafen vorzuschreiten.

Weimar, den 1. Febr. 1866.

Großherzogl. S. Staats-Ministerium, Dep. des Innern. v. Watzdorf.

## 10) Neustädter Kreis.

### Stadtrath zu Neustadt a/Orla.

#### Bekanntmachung.

Das sich häufende und immer weiter sich ausbreitende Vorkommen von Trichinen und der Wunsch des Gemeinderaths veranlaßt den unterzeichneten Gemeindevorstand, auf Grund von §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 und der Ministerialbekanntmachung vom 1. d. Mts., Nr. 1, bis auf Weiteres hierdurch Folgendes zu verordnen:

1) Jeder hiesige Fleischer, Wirth, überhaupt Jeder, welcher ein Schwein zum gewerbsmäßigen Vertrieb schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen auf die An= oder Abwesenheit von Trichinen mikroskopisch untersuchen zu lassen und wie dies geschehen, nachzuweisen (Ziffer 4).

2) Kein Schwein darf von einem Fleischer, Wirth u. s. w. zerlegt oder im Ganzen oder in Theilen hier verkauft werden, bevor der Sachverständige bezeugt hat, daß er das geschlachtete Schwein gesund, insbesondere trichinenfrei befunden habe.

3) Jeder Fleischer, Wirth u. s. w. ist verbunden, Schweinefleisch in jeder Form und Zubereitung nur von mikroskopisch untersuchten Schweinen zu verkaufen, zu verspeisen oder auf andere Weise gewerbsmäßig zu verwerthen, und hat sich darüber auszuweisen.

4) Fleischer, Wirthe und überhaupt Alle, welche Schweine zu gewerbsmäßiger Verwerthung schlachten oder schlachten lassen, haben ein Fleischbuch mit folgenden Rubriken zu halten und richtig zu führen:

a) fortlaufende Nummer der geschlachteten Schweine,
b) Angabe der Verkäufer nach Namen und Wohnort,
c) Tag, an welchem das Schwein geschlachtet worden,
d) Tag der mikroskopischen Untersuchung,
e) Zeugniß des Sachverständigen über das Resultat der letzteren.

5) Jeder Sachverständige, der bei der Untersuchung von Schweinen oder von Theilen derselben, Trichinen wahrnimmt, hat dies unverzüglich dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Trichinenhaltige Schweine werden confiscirt.

6) Die Uebertretung jeder dieser polizeilich zu überwachenden Vor-

schriften unterliegt einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr. für jeden Zuwiderhandlungsfall.

Daneben wird aber auch auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht, nach welchen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn sie mit Absicht (Art. 168), und mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, wenn sie aus Fahrlässigkeit geschieht (Art. 171), bedroht ist; Derjenige aber, welcher durch eine aus Nachlässigkeit, oder Unvorsichtigkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren (Art. 125) und wer durch Veranlassung des Irrthums eines Andern das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft wird. (Art. 246.)

7) Diese Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wird übrigens auch Jeder, der das Schlachten oder Vertreiben von Schweinefleisch nicht gewerbsmäßig betreibt, Schweine vielmehr nur zum eigenen Hausverbrauch schlachtet oder schlachten läßt, sich zur Richtschnur dienen und daher jedes zum Hausverbrauch geschlachtete Schwein zu seiner eigenen, seiner Familie und seiner Dienst- und Arbeitsleute Sicherheit gehörig untersuchen lassen.

8) Die zur Untersuchung für den hiesigen Stadtbezirk bis auf Weiteres allein berechtigten Sachverständigen sind lt. eines Bezirksdirectorialerlasses vom heutigen Tage die drei hiesigen Herren Aerzte Amtsphysikus Dr. Diemar, Dr. Porsche und Dr. Engelhardt. Untersuchungen und Zeugnisse von anderen Personen, als von den staatsbehördlich ernannten Sachverständigen, sind ungültig.

Neustadt a/O., den 8. Februar 1866.

Der Gemeindevorstand.

G. Rupprecht.

(Neustädter Kreisbote Nr. 13, 1866.)

**Bekanntmachung.**

Für die Durchführung der Controle über Befolgung der polizeilichen Verordnung vom 8. d. Mts., hinsichtlich der mikroskopischen Untersuchung der Schweine, genügt es nicht, wenn die Herren Sachverständigen Stücken von Schweinefleisch zur Untersuchung in die Wohnung

gesendet und die Untersuchungen in dieser vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, daß dadurch der Nachweis der Identität der geschlachteten Schweine nicht mit voller Gewißheit geliefert werden kann, ist auch ein Irrthum darüber möglich, ob die betroffenen Fleischstücke von denjenigen Körpertheilen genommen sind, an denen nach den bisherigen Resultaten der Wissenschaft die Untersuchung vorgenommen werden muß.

Deshalb wird hierdurch im Anschluß an meine oben gedachte Verordnung vom 8. d. Mts. verfügt, daß diejenigen hiesigen Einwohner, denen nach obiger Verordnung die Pflicht obliegt, ihre Schweine untersuchen zu lassen, einen der hiesigen Sachverständigen von dem bevorstehenden Schlachten der Schweine und der Zeit desselben zeitig vorher zu benachrichtigen, der betr. Sachverständige sich aber an Ort und Stelle zu begeben und hier entweder die Untersuchung vorzunehmen, oder mindestens unter seiner Aufsicht die nothwendigen Untersuchungsobjecte herausschneiden und sich einhändigen zu lassen hat.

Die Zuwiderhandlung hiergegen unterliegt ebenfalls einer Geldbuße von 1 bis 5 Thaler.

Neustadt a/O., den 27. Februar 1866.

Der Stadtgemeindevorstand.

G. Rupprecht.

(Neustädter Kreisbote Nr. 17, 1866.)

## 11) Herzogthum Altenburg.

**Regulativ,**

den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend.

Zum Schutze des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches werden in weiterer Ausführung des Regulativs vom 6. December 1854, das Schlachten und den Fleischverkauf in der Residenzstadt Altenburg betreffend, mit hierzu eingeholter höherer Genehmigung, folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Alle Schweine, welche von den das Fleischergewerbe im Bezirke hiesiger Stadt Betreibenden geschlachtet werden, sind bei der zweiten Besichtigung, welche der verpflichtete Fleischbeschauer nach §. 7 des Regulativs vom 6. December 1854, das Schlachten und den Fleischver-

kauf betreffend, unmittelbar nach dem Schlachten derselben vorzunehmen hat, durch diesen einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

§. 2.

Eine gleiche mikroskopische Untersuchung durch den verpflichteten Fleischbeschauer hat bei allen denjenigen Schweinen, welche von den Einschlächtern vom Lande in hiesige Stadt geschlachtet zum Verkaufe eingebracht werden, sofort nach deren Einbringung stattzufinden.

§. 3.

Ueber das Resultat jeder solchen Untersuchung (§. 1 und 2) hat der Fleischbeschauer eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche den controlirenden Polizeibeamten auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist. Für diese Untersuchung und für das Ausstellen der Bescheinigung hat der Eigenthümer des Schweines zwei Neugroschen fünf Pfennige zu entrichten.

Diese Scheingebühren sind von jedem hiesigen Fleischer und Einschlächter in Monatsraten an den unterzeichneten Stadtrath abzuführen und werden im Säumnißfalle gleich den städtischen Abgaben executivisch beigetrieben.

§. 4.

Kein Schwein darf von einem hiesigen Fleischer oder Einschlächter zerlegt oder im Ganzen oder in Theilen verkauft werden, bevor der Fleischbeschauer bezeugt hat, daß er das Schwein gesund, insbesondere trichinenfrei befunden habe, und die hierüber ausgestellte Bescheinigung in den Besitz des Fleischers oder Einschlächters gelangt ist.

Es muß daher, wenn ein Polizeiofficiant controlirt, entweder das Schwein noch unzerlegt vorhanden sein, oder die erforderliche Bescheinigung des Fleischbeschauers vorliegen.

§. 5.

Wird das Schwein von dem Fleischbeschauer für ungesund, insbesondere trichinenhaltig erklärt, so hat derselbe hiervon dem Stadtrath sofort Anzeige zu machen und bis zu dessen Entscheidung, Behufs der sicheren Aufbewahrung des geschlachteten Viehstücks, die nöthigen Anordnungen zu treffen, denen der Eigenthümer unverweigerlich nachzukommen hat.

§. 6.

Der Fleischbeschauer ist verpflichtet, auch die in Privathäusern und

zum Privatgebrauche geschlachteten Schweine einer mikroskopischen Untersuchung dann zu unterwerfen, wenn die Betheiligten dies ausdrücklich verlangen, und die diesfallsige Anmeldung wenigstens sechs Stunden vor dem Schlachten des Schweines bei dem Fleischbeschauer erfolgt.

In solchem Falle hat der Fleischbeschauer für die Untersuchung des Schweines und Ausstellung der Bescheinigung eine Gebühr von sieben Neugroschen fünf Pfennigen zu beanspruchen.

§. 7.

Vergehen gegen die §§. 1—5 dieses Regulativs werden, sofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von ein bis zehn Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt.

§. 8.

Dieses Regulativ tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, am 22. December 1865.

Der Stadtrath.

Laurentius.

## 12) Herzogthum Anhalt.

**Bekanntmachung,**
die Trichinen-Krankheit betreffend.

In neuester Zeit und insbesondere auch in hiesiger Gegend ist eine bisher unbekannt gewesene, lebensgefährliche Krankheit, die acute Trichinenkrankheit, an Menschen und Thieren beobachtet worden. Sie rührt von einem kleinen Eingeweidewurm, Trichina spiralis, her, welcher im ausgebildeten Zustande den Darmkanal, im Larvenzustande die Muskeln des Menschen und der Thiere bewohnt und kommt zum Ausbruch, wenn die junge Larvenbrut aus dem Darmkanal in die Muskeln einwandert.

Unter den Hausthieren sind es hauptsächlich die Schweine, bei denen die gedachte Krankheit vorkommt und durch Appetitmangel, Bauchschmerz, Fieberhitze, Heiserkeit und namentlich durch eine eigenthümliche Schwerbeweglichkeit, Steifheit und Kälte der Beine, insbesondere der Hinterbeine, sich zu erkennen giebt. Stirbt das Thier in diesem Zustande oder wird es nach der Wiedergenesung geschlachtet, so findet man im Fleische mit Hülfe des Mikroskopes mehr oder minder zahlreiche weiße

Punkte, deren jeder eine oder mehrere lebende Larven der Trichine enthält.

Bei Menschen entsteht die Trichinenkrankheit in der Regel aus dem Genusse von Fleisch, welches mit Trichinenlarven durchsetzt ist. Der Genuß solchen Fleisches ist jedoch nur in rohem oder halbrohem Zustande der Gesundheit nachtheilig, da die Trichinenlarve ihre Lebensfähigkeit durch Siedehitze, so wie durch anhaltendes Pökeln und Räuchern des Fleisches verliert.

Indem wir daher das Publikum vor dem Genusse des rohen, oder nur oberflächlich gekochten, gepökelten oder geräucherten Schweinefleisches warnen, machen wir zugleich die Züchter von Schweinen auf die oben bezeichneten Merkmale der Trichinen-Krankheit aufmerksam, sämmtlichen Aerzten und Thierärzten aber zur Pflicht, auf das Vorkommen der genannten Krankheit bei Menschen und Thieren sorgfältig zu achten und eintretenden Falles den betreffenden Polizeibehörden Anzeige davon zu erstatten.

Dessau, am 6. November 1862.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
(gez.) von Zerbst.

pro copia
Richter.

An den praktischen Arzt Herrn Dr. Ißensee in Sandersleben.

Nachdem uns die dortige Polizeiverwaltung angezeigt hat, daß die mikroskopische Besichtigung des dort zum Verkaufe kommenden Fleisches geschlachteter Schweine Ihnen übertragen worden ist, ertheilen wir Ihnen in Betreff des bei der Untersuchung auf Trichinen zu beobachtenden Verfahrens, unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die weitere Erfahrung an die Hand geben wird, folgende Instructionen:

1. Zunächst wird vorausgesetzt, daß Sie mit einem mindestens 100fach vergrößernden, die Objecte in scharfen und klaren Umrissen darstellenden Mikroskope versehen und mit dessen Handhabung vertraut sind.

2. Eine fernere Voraussetzung für die Zuverlässigkeit Ihrer Untersuchungen besteht darin, daß Sie mit der Gestaltung und innern Structur der Trichina spiralis in deren verschiedenen Entwickelungsstufen und Geschlechtsverhältnissen und mit den Eigenthümlichkeiten ihrer Einlage-

rung in den Muskeln völlig vertraut sind. Hierüber finden Sie zur Zeit die gründlichste Belehrung in der Schrift Leuckart's: Untersuchungen über die Trichina spiralis Leipzig 1860, deren Studium wir Ihnen empfehlen. Außerdem empfehlen wir Ihnen die fleißige Untersuchung sowohl frischer, als älterer Trichinen-Präparate.

3. Insbesondere haben Sie sich zu bemühen, die gehörige Uebung in der Unterscheidung der Muskeltrichine von der Muskelfaser zu erlangen. Diese Unterscheidung ist selbst für den geübtern Beobachter nicht jederzeit leicht, zumal wenn das Mikroskop nicht scharf genug ist, um die Querstreifen der Muskelfaser deutlich erkennen zu lassen, oder andererseits die Trichine abgestorben, getrübt, gequetscht und verzerrt ist. Zur Beseitigung desfallsiger Zweifel empfehlen wir Ihnen das Erwärmen des zu untersuchenden Fleisches durch Einlegen des Objectträgers in warmes Wasser oder durch Halten desselben über eine Spiritusflamme. Nach den von Herzoglichem Medicinal-Collegio allhier gemachten Beobachtungen gerathen die Muskeltrichinen bei einer Wärme von 40° R. in Bewegung, die bei Steigerung der Temperatur bis 45° R. sehr lebhaft und schnell, bei 48—50° R. aber convulsivisch zuckend zu werden pflegt, bis sie endlich bei noch höherm Temperaturgrade aufhört und der Parasit abstirbt.

4. Finden sich in dem zur Untersuchung gestellten Fleische Muskeltrichinen vor, so ist zunächst im wissenschaftlichen, sodann aber auch im allgemeinveterinärpolizeilichen Interesse der Darmkanal des betreffenden Schweines auf Darmtrichinen zu untersuchen. Zu diesem Zwecke wird sowohl aus den Dünn- als Dickdärmen etwas Darmschleim auf den Objectträger gebracht, mit einem Tropfen Wasser verdünnt, hierauf das Deckglas in senkrechter Richtung und möglichst ohne Hin- und Herschieben darauf gelegt und mit einem mäßigen Drucke angepreßt. Ist der Druck zu schwach, so bleibt die Stelle undurchsichtig, ist er hingegen zu stark, so werden die im Darmschleime etwa befindlichen Darmtrichinen zerquetscht und geknickt.

Die Unterscheidung der geschlechtsreifen Darmtrichinen von den Embryonen anderer kleiner Nematoden im Darmkanal ist oft sehr schwierig und erfordert besondere Sachkenntniß und Uebung. Das sicherste Merkmal zur Erkennung der Darmtrichinen bietet, sofern es weibliche sind, die übrigens die große Mehrzahl bilden, der Inhalt der-

selben an Eiern und mehr oder weniger geburtsreifen und beweglichen Embryonen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit ist ferner darauf zu achten, ob in dem Darmschleime junge Trichinen-Embryonen vorhanden sind, weil aus diesem Umstande sich ergeben würde, daß das betreffende Schwein noch während des acuten Stadiums der Trichinenkrankheit geschlachtet worden ist.

5. Bei der Aufsuchung von Muskeltrichinen ist festzuhalten, daß dieselben vorzugsweise in der Nähe von Sehnen ihren Sitz haben. Während die Trichinen in dem fleischigen Theile der langen und dicken Muskeln, wenn auch nicht gänzlich fehlen, doch in sehr geringer Anzahl vorhanden zu sein pflegen, häufen sie sich gegen die sehnigen Enden der Muskeln massenhaft an. Es sind daher Behufs der Fleischschau die breiten und kurzbäuchigen Muskeln auszuwählen, insbesondere die Kaumuskeln, die Zwischenrippen- und Nackenmuskeln, so wie die sehnigen Bauchmuskeln und der gemeinschaftliche Kopf-, Hals- und Armmuskel des Schweines.

Schließlich fügen wir zu Ihrer Benutzung zwei am 28. Febr. d. J. aus hier gezüchteten Trichinen angefertigte Präparate bei, von denen das eine neben wirklichen Muskeltrichinen mehrere Muskelfasern, die auf den ersten Anblick den Trichinen ähneln, das andere eine weibliche Darmtrichine enthält.

Dessau, den 3. April 1864.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. des Innern.
(gez.) von Albert.

An
die Polizeiverwaltung
in Sandersleben.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Polizeiverwaltung auf deren Bericht vom 31. v. Mts. zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, falls bei der mikroskopischen Untersuchung des Fleisches dort geschlachteter Schweine Trichinen, wenn auch nur in der geringsten Anzahl gefunden werden sollten, keinen Theil des betreffenden Schweines zum Genusse für Menschen oder Thiere verwenden zu lassen. Uebrigens behalten wir für solche Fälle die weiteren polizeilichen Maßnahmen uns vor und geben deshalb der Polizeiverwaltung hierdurch auf, sobald ein

derartiger Fall eintreten sollte, ungesäumt uns Anzeige davon zu erstatten.

Dessau, am 3. April 1864.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. des Innern.

(gez.) von Albert.

Für die Richtigkeit Richter.

**Verordnung.**

Fleischer, welche Schweinefleisch feil halten oder verkaufen, und bekannt gemacht haben, daß es auf Trichinen untersucht und als trichinenfrei befunden sei, oder bekannt machen, daß sie alles von ihnen feil zu haltende oder zu verkaufende Schweinfleisch mikroskopisch untersuchen lassen werden, verfallen, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Art. 141 im Polizei=Straf=Gesetz eintritt, nach Art. 249 des Polizei=Straf=Gesetzes in eine Geldstrafe von 1—10 Thalern, wenn das Fleisch nicht mikroskopisch untersucht worden ist.

Dessau, den 18. August 1864.

Herzoglich Anhaltische Regierung,

Abtheilung des Innern.

(gez.) von Albert.

**Bekanntmachung.**

Zur Sicherstellung der hiesigen Einwohner gegen die Gefahr der Vergiftung durch den Genuß trichinenhaltigen Fleisches wird mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung und im Einvernehmen mit Bürgermeister und Rath hierselbst auf Grund des §. 6 des Publications=Patentes zum Polizei=Straf=Gesetz für den hiesigen Polizei=Bezirk Folgendes bis auf Weiteres verordnet.

§. 1.

Das gewerbmäßige Schlachten von Schweinen, so wie der Verkauf des Schweinefleisches und der daraus bereiteten Fleischwaaren wird hiermit unter polizeiliche Controle gestellt. Zu diesem Behufe haben

§. 2.

die hiesigen Fleischermeister und diejenigen Personen, welche zu dem gewerbmäßigen Schlachten von Schweinen und zum Verkaufe von Schweinefleisch concessionirt sind, sofort, nachdem ein Schwein geschlachtet ist, unter Ueberreichung des betreffenden Schlacht=Steuerzettels,

Fleischbündel aus den Hals- und Brustmuskeln, namentlich auch die mit den Insertionen der Augenmuskeln ausgeschnittenen Augen dieses Schweines uns vorzulegen, worauf wir diese Fleischstücke durch einen Sachverständigen mikroskopisch untersuchen lassen werden. Ergiebt die Untersuchung, daß das fragliche Fleisch trichinenfrei ist, so wird dasselbe mittelst eines von uns ausgestellten Erlaubnißscheines zum Verkaufe freigegeben. Der gedachte Erlaubnißschein muß im Verkaufslocale an einer in die Augen springenden Stelle angeheftet werden. Bevor dies nicht geschehen, darf von dem fraglichen Schweine weder etwas verkauft oder an Andere abgegeben, noch im Verkaufslocale ausgestellt werden.

§. 3.

An Gebühren für die mikroskopische Untersuchung sind 10 Sgr. an uns zu entrichten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften, welche mit dem Tage der heutigen Publication in Kraft treten, werden nach Art. 133, 2 und 37 des Polizei-Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 6 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Dessau, den 16. August 1864.

Herzogliche Kreis- und Polizei-Direction.

(gez.) Werner.

**Circular-Verfügung**

an sämmtliche Gemeindevorstände und Ortspolizeiverwaltungen im Herzogthume.

Zur möglichsten Sicherung des Publikums vor den Gefahren der Trichinenkrankheit sind zwei Mittel vorhanden:

1) das anhaltende Kochen oder Braten alles zu genießenden Fleisches,
2) die mikroskopische Untersuchung des Fleisches geschlachteter Schweine.

In Betreff des erstgenannten Schutzmittels haben wir in öffentlichen Bekanntmachungen wiederholt vor dem Genusse unvollständig gekochten oder gebratenen Fleisches gewarnt. Die seit Kurzem hier aufgetretene Trichinenkrankheit liefert aber den Beweis, wie wenig diese Warnungen beachtet worden sind.

Unter diesen Umständen dürfte es zweckmäßig sein, die unter 2 gedachte mikroskopische Fleischschau einzuführen.

Eine solche Fleischschau in allen Ortschaften des Herzogthums landespolizeilich anzuordnen, hat indeß wegen der Schwierigkeit der Controle und des Mangels geeigneter Sachverständiger große Bedenken.

Allein dies möchte an sich noch kein genügender Grund sein, auf die Fleischschau überhaupt zu verzichten. Vielmehr empfiehlt es sich, ihr so weit als möglich Eingang zu verschaffen und in allen denjenigen Gemeinden sie einzuführen, in deren Mitte sich Personen befinden, welche zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchung befähigt und zur Ausübung der Controle bereit sind.

Es wird deshalb darauf ankommen, daß die Gemeinden selbst zusammentreten und bei sich die Einführung der Fleischschau beschließen.

Dergleichen Beschlüsse werden nicht nur in der Eigenschaft ortspolizeilicher Vorschriften von der Regierung bestätigt, sondern es wird auch Bedacht genommen werden, armen Gemeinden die Anschaffung von Mikroskopen durch Geldunterstützungen möglichst zu erleichtern.

Dessau, den 18. August 1864.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Albert. Richter.

An die Herzogliche Kreisdirection hier.

Auf den Bericht vom 18. d. Mts. die Herkunft des hier geschlachteten, trichinenhaltigen Schweines betreffend, eröffnen wir Herzoglicher Kreisdirection, daß wir uns mit dem darin enthaltenen Antrage, wonach

> in dem Falle, wenn ein Schwein bei der mikroskopischen Untersuchung trichinenhaltig befunden wird und deshalb polizeilich mit Beschlag zu belegen, resp. für verfallen zu erklären ist, dem betreffenden Fleischer ꝛc. eine Entschädigung aus irgend einer herrschaftlichen Kasse gewährt werden möchte,

nicht einverstanden erklären können, da eine derartige Maßregel den polizeilichen Grundsätzen entgegenlaufen und zu bedenklichen Consequenzen führen würde.

Um jedoch vorkommenden Falles aus Billigkeitsrücksichten für ein trichinenhaltiges Schwein eine Entschädigung gewähren zu können, geben wir zur Erwägung, ob es sich nicht empfehlen möchte, von den für die

mikroskopische Untersuchung eines Schweines festgesetzten Gebühren von 10 Sgr. einen Theil, etwa 1 bis 2 Sgr., zur Bildung eines Fonds zu verwenden, aus welchem event. eine Entschädigung gewährt werden kann.

Was ferner den Vorschlag wegen theilweiser Benutzung eines trichinenhaltigen Schweines mittelst Ausbraten des Fettes resp. zur Verwendung als „Schmiere" u. s. w. anlangt, so ertheilen wir hierzu unsere Genehmigung unter der Bedingung, daß das fragliche Ausbraten unter Aufsicht eines Polizeibeamten und in derselben Weise geschieht, wie es in den Abdeckereien gebräuchlich ist, nämlich durch Auskochen in Wasser, dem eine bestimmte Portion Schwefelsäure zugesetzt ist.

Dessau, den 31. August 1864.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
(gez.) von Albert.

An
Herzogliche Kreisdirection
hier, in Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt, Coswig.

In der Anlage übersenden wir der Herzoglichen Kreisdirection 20 Exemplare der in unserm Auftrage von dem ärztlichen Mitgliede unseres Collegii entworfenen und von uns gut geheißenen Anweisung für die Fleischbeschauer, in Betreff der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen mit dem Auftrage, dieselbe durch die resp. Ortspolizeibehörde, nach Ausfüllung der für die Namen offen gelassenen Stellen, an diejenigen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker, welchen die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen von den resp. Gemeinden im hiesigen (dortigen) Kreise amtlich übertragen ist, aushändigen zu lassen. Insoweit die gedachten Medicinalpersonen noch nicht bereits nach Maßgabe unserer bezüglichen Verfügung vom 13. v. Mts. als Fleischbeschauer in Pflicht genommen, sind dieselben bis auf Weiteres zur genauen Beobachtung dieser Instruction, unter Hinweisung auf ihren geleisteten Amtseid, mittelst Handschlags zu verpflichten. Zugleich hat die Herzogliche Kreisdirection den Vorständen derjenigen Gemeinden, in welchen die polizeiliche Controle des Schweinefleisches eingeführt ist, zu eröffnen, daß, falls ein Schwein trichinenhaltig befunden werden sollte, kein Theil desselben zum Genusse

für Menschen oder Thiere verwendet, auch nicht in die Erde verscharrt werden darf, dasselbe vielmehr durch Feuer zerstört werden muß, oder in der auf Abdeckereien zur Gewinnung von Schmeer gebräuchlichen Weise mittelst Kochen in Wasser, dem 1 Theil Schwefelsäure auf ca. 20 Theile Wasser zugesetzt ist, ausgenutzt werden kann.

An
Herzogliches Kreisphysikat
hier, Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt, Coswig.

In der Anlage erhält Herzogliches Kreisphysikat ein Exemplar der von dem ärztlichen Mitgliede unseres Collegii in unserm Auftrage ausgefertigten Instruction für die Fleischbeschauer zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die Befolgung derselben Seitens der betreffenden Medicinalpersonen im hiesigen (dortigen) Kreise zu überwachen, sowie mit dem Bemerken, daß es Demselben in dem unter §. 8 der Instruction vorgesehenen Falle überlassen bleibt, eine weitere Untersuchung des betreffenden Schweines nach Unständen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Dessau, den 6. November 1864.

Herzogl. Anhalt. Regierung,
Abtheilung des Innern und der Polizei.
(gez.) von Albert.

pro copia
Richter.

Nachdem von der Ortsbehörde zu                dem daselbst die mikroskopische Besichtigung des dort zum Verkaufe kommenden Fleisches geschlachteter Schweine übertragen worden ist, wird demselben in Betreff des bei der Untersuchung auf Trichinen zu beobachtenden Verfahrens die nachstehende Anweisung unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche die weitere Erfahrung an die Hand geben wird, hierdurch mitgetheilt:

1) Zuerst wird vorausgesetzt, daß der Fleischbeschauer mit einem die Objecte in scharfen und klaren Umrissen darstellenden Mikroskope versehen und mit dessen Handhabung vertraut ist. Eine 100fache Vergrößerung reicht in der Regel zur Untersuchung auf Trichinen aus, während eine stärkere die Untersuchung erschwert. Dagegen ist zur genaueren

Untersuchung in zweifelhaften Fällen eine 2 bis 300malige Vergrößerung erforderlich.

Zur Verdeutlichung des mikroskopischen Bildes trägt die Anfeuchtung der Objecte mit Glycerin, anstatt mit Wasser, wesentlich bei.

2) Eine fernere Voraussetzung für die Zuverlässigkeit der Untersuchungen besteht darin, daß der Fleischbeschauer mit der Gestaltung und innern Structur der Trichina spiralis in deren verschiedenen Entwickelungsstufen und Geschlechtsverhältnissen und mit den Eigenthümlichkeiten ihrer Einlagerung in den Muskeln völlig vertraut ist. Hierüber findet er zur Zeit eine gründliche Belehrung in nachstehenden Schriften:

Dr. Rud. Leuckart, Untersuchungen über Trichina spiralis u. s. w. Leipzig und Heidelberg 1860.

Dr. Virchow, Darstellung der Lehre von den Trichinen. Berlin, 1864.

Dr. Colberg: Zur Trichinenkrankheit, Berlin 1864. (Abdruck aus Göschen's „Deutscher Clinik" 1864, Nr. 19.)

deren Studium ihm empfohlen wird. Außerdem wird die fleißige Untersuchung von Trichinen-Präparaten ihm empfohlen.

3) Insbesondere hat der Fleischbeschauer sich zu bemühen, die gehörige Uebung in der Unterscheidung der Muskeltrichine von der Muskelfaser zu erlangen. Diese Unterscheidung ist selbst für den geübteren Beobachter nicht jederzeit leicht, zumal wenn das Mikroskop nicht scharf genug ist, um die Querstreifen der Muskelfaser deutlich erkennen zu lassen, oder andererseits die Trichine abgestorben, getrübt, gequetscht und verzerrt ist.

Zur Beseitigung desfallsiger Zweifel empfiehlt sich das Erwärmen des zu untersuchenden Fleisches durch Einlegen des Objectträgers in warmes Wasser, oder durch Halten desselben über eine Spiritusflamme. Nach den von Herzoglichem Medicinal-Collegio allhier gemachten Beobachtungen gerathen die Muskeltrichinen bei einer Wärme von 40° R. in Bewegung, die bei Steigerung der Temperatur bis 45° R. sehr lebhaft, bei 48—50° R. aber convulsivisch und zuckend zu werden pflegt, bis sie endlich bei noch höherem Temperaturgrade aufhört und der Parasit abstirbt.

4) Der Fleischbeschauer muß sich bemühen, mit dem Aussehen der gesunden Muskelfaser im Unterschiede von derjenigen Muskelfaser, welche

von Trichinen befallen ist, sich vertraut zu machen. Hierbei ist festzuhalten, daß jede Trichine in der von ihr eingenommenen Muskelfaser einen Krankheitsproceß erregt, wobei die Muskelfaser ihre Querstreifung verliert, oder ein körniges, etwas dunkleres Ansehen gewinnt. Beiderlei Veränderungen können an einer und derselben Muskelfaser gleichzeitig vorhanden sein. (Vergl. Colberg, a. a. O., woselbst noch eine dritte Veränderung, die von den Capillargefäßen der Muskelfaser ausgehende kleinzellige Wucherung, besprochen wird.) Verfolgt man diese krankhafte Muskelfaser ihrer Länge nach, so findet man die noch junge und kleine Trichine. Später, etwa 4 Wochen nach der Einwanderung der Trichine in die Muskelfaser, hat sich letztere vollständig regenerirt und ihr gesundes Ansehen wiedergewonnen, und findet man in derselben um diese Zeit die in der bekannten Form eingekapselte Trichine.

5) Der Fleischbeschauer muß jedoch vor dem Irrthum sich hüten, zu welchem ihn das im vorstehenden §. Angegebene veranlassen könnte, als ob überall da, wo weder eingekapselte Trichinen, noch eine krankhafte Beschaffenheit der Muskelfaser bemerkbar sind, auch keine Trichinen vorhanden wären. Er muß vielmehr sich erinnern, daß während der ersten Tage nach der Einwanderung der Trichinen in die Muskeln die Fasern der letzteren noch gesund sind und die sehr kleinen Trichinen zwischen den noch vollständig unberührten Muskelfasern, meist parallel mit diesen liegen.

6) Bei Aufsuchung von Muskeltrichinen ist festzuhalten, daß dieselben vorzugsweise in der Nähe von Sehnen ihren Sitz haben. Während die Trichinen in dem fleischigen Theile der langen und dicken Muskel wenn auch nicht gänzlich fehlen, doch in sehr geringer Anzahl vorhanden zu sein pflegen, häufen sie sich gegen die sehnigen Enden der Muskeln massenhaft an. Es sind daher behufs der Fleischschau die breiten und kurzbäuchigen Muskeln auszuwählen, insbesondere die Kaumuskeln, die Zwischenrippen- und Nackenmuskeln, sowie die sehnigen Theile der Bauchmuskeln und der gemeinschaftliche Kopf-, Hals- und Armmuskel des Schweines. Da die Trichinen, wenn sie in einem Schweine überhaupt sich befinden, zufolge der von Herzogl. Medicinal-Collegio hierselbst sowohl an Schweinen und Kaninchen, als an menschlichen Leichen gemachten übereinstimmenden Beobachtungen in den Augenmuskeln nicht zu fehlen pflegen, so ist an letzteren die mikroskopische Untersuchung jederzeit vorzunehmen. Der Fleischbeschauer hat mit Strenge darauf

zu halten, daß ihm von jedem zu untersuchenden Schweine beide mit den Insertionen der Augenmuskeln ausgeschnittenen Augen vorgelegt werden.

7) Der Fleischbeschauer ist verbunden, von jedem zu untersuchenden Schweine mindestens 15 Objecte und zwar 3 Objecte aus jedem Auge, 3 aus den Hals=, 3 aus den Brust= und 3 aus den Bauchmuskeln unter das Mikroskop zu bringen, bevor er ein Zeugniß, daß das fragliche Fleisch trichinenfrei sei, ausstellt. Als einzelnes Object wird ein ungefähr linsengroßes Stück Fleisch angesehen, welches ganz oder in mehrere Partien zertheilt auf den Objectträger gebracht wird. Das Absuchen des Objects auf Trichinen muß mit größter Sorgfalt mittelst behutsamen Vorschiebens des Trägers nach der Längen= und nach der Tiefen=Richtung geschehen, so daß kein Theil des Objectes unbeobachtet gelassen wird.

8) Finden sich in dem zur Untersuchung gestellten Fleische Muskeltrichinen vor, so hat der Fleischbeschauer ungesäumt der betreffenden Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, sowie auch dem betreffenden Herzogl. Kreisphysikate, welchem einige Stücke des trichinenhaltig befundenen Fleisches zuzustellen sind. Außerdem hat in diesem Falle der Fleischbeschauer sofort die Untersuchung auf Darm=Trichinen vorzunehmen, zu diesem Zwecke sich in das Schlachtehaus zu begeben und daselbst von dem Darmschleime aus dem Dünndarm mehrere Objecte zu bereiten und unter das Mikroskop zu bringen.

9) Die Untersuchung auf Darm=Trichinen ist von dem Fleischbeschauer jederzeit vorzunehmen, wenn ihm der Befund in den Muskeln zweifelhaft ist, namentlich wenn er die Muskelfaser nach §. 4 von krankhafter Beschaffenheit findet und doch die Trichine, wegen deren Kleinheit, nicht deutlich erkennt, oder wenn er in Zweifel darüber ist, ob nicht der am Schlusse des §. 5 gedachte Fall vorliegen könnte. In allen solchen Fällen ist er verbunden, mindestens 10 Objecte vom Schleim aus den Schleimhautfalten des Dünn= und des Dickdarmes zu untersuchen, übrigens der Ortspolizeibehörde die Hinzuziehung noch eines andern Sachverständigen zu empfehlen. — Dessau, den 20. Octbr. 1864.

Im Auftr. der Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. des Inn. u. der Polizei.

Der Herzoglich Anhaltische Regierungs=Medicinalrath.

gez. Dr. Fränkel. pro copia Richter.

Anweisung für den Fleischbeschauer Herrn . . . . . .

An die Herzogliche Kreisdirection zu Bernburg und nachrichtlich und zur Nachachtung an sämmtliche übrige Herzogl. Kreisdirectionen.

Auf die Berichte vom 20. und vom 27. vorigen Mts. und Js., betreffend die Auffindung von Trichinen in dem Fleische eines von dem dortigen Kasernen=Inspector N. N. geschlachteten Schweines, resp. die Anfrage der Polizeiverwaltung zu Rathmannsdorf, wegen des event. zu beobachtenden polizeilichen Verfahrens bei Auffindung von Trichinen in Schweinen, die zum Hausgebrauche geschlachtet werden, eröffnen wir Herzoglicher Kreisdirection unter Wiederanschluß der Berichtsanlagen, daß die in unserer Verfügung vom 6. Novbr. vorigen Jahres ertheilte Vorschrift, wonach kein Theil eines trichinenhaltig befundenen Schweines zum Genusse für Menschen oder Thiere verwendet werden darf u. s. w., auf solche Schweine keine Anwendung findet, die von Privatpersonen zu ihrem eigenen Hausgebrauche eingeschlachtet werden. Wir wollen für jetzt dahin gestellt sein lassen, ob trichinenhaltige Fleischwaaren im criminal= und polizeistrafrechtlichen Sinne als Gift aufzufassen, und insofern für das Verhalten der Besitzer dieses Fleisches die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Art. 139 des Polizeistrafgesetzes maßgebend und anwendbar sind. Da das trichinenhaltige Fleisch aber in seinen Wirkungen den gefährlichsten Giftstoffen gleichkommt, so ist es geboten, durch besondere Anordnung der Polizeibehörden in den einzelnen vorkommenden Fällen die Bestimmungen des Art. 139 des Polizeistrafgesetzes in Anwendung dadurch zu setzen, daß Herzogliche Kreisdirection dem p. N. N. gebietet, das trichinenhaltige Fleisch sorgfältig gegen Verwechselung, Verschleppung und schädlichen Mißbrauch zu verwahren, und zwar bei Vermeidung der in Art. 139 angedrohten Strafe. Zur weiteren Ausführung dieser allgemeinen polizeilichen Verfügung bemerken wir, daß je nach der Beschaffenheit der einzelnen, zur Kenntniß der Polizeibehörde kommenden Fälle die weiteren speciellen Anordnungen nach Befinden der Umstände, hauptsächlich nach der persönlichen Zuverlässigkeit des Besitzers trichinenhaltigen Fleisches, ferner nach den Einrichtungen und Verkehrsverhältnissen seines Hauses, endlich nach der Art der Zubereitung der einzelnen Fleisch=Präparate zu treffen sind. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, daß Würste, die aus gekochtem oder sogenanntem Kesselfleische bestehen, unbedenklich genossen werden können, hiervon jedoch die sogenannte Knack= und Schwartenwurst, denen

häufig rohes oder wenig gekochtes Fleisch zugesetzt ist, eine Ausnahme zu machen pflegt; ferner, daß der Genuß von Fleisch, welches 5 bis 6 Wochen lang im Pökel gelegen hat, unschädlich, dagegen für Schinken und Schlackwurst eine Zeitgrenze nicht bekannt ist, mit welcher die darin enthaltenen Trichinen ihre Lebens- und Fortpflanzungsfähigkeit durch das Räuchern verlieren, und daß diese Präparate daher nur im gekochten oder gebratenen Zustande zum Genusse zu verstatten, endlich, daß Röstwürste, da sie das Braten nicht vertragen, bei dem bloßen Rösten aber ihre giftige Beschaffenheit behalten, unter allen Umständen in Beschlag zu nehmen und durch Feuer zu zerstören sind.

In Betreff der häuslichen Einrichtungen ist zu bemerken, daß die trichinenhaltigen Fleischwaaren-Vorräthe dem Eigenthümer zur Verwendung nur unter der Voraussetzung überlassen bleiben können, daß die Wirthschaftsräume, worin sie aufbewahrt werden, für Kinder, Dienstboten und Hausthiere unzugänglich, sowie frei von Mäusen und Ratten sind.

Demgemäß überlassen wir der Herzogl. Kreisdirection, sowohl in Bezug auf die Fleischwaaren-Vorräthe des Kasernen-Inspectors N. N. die erforderlichen Anordnungen nach eigener Entscheidung zu treffen, als auch die Polizeiverwaltung zu Rathmannsdorf auf deren Eingangs gedachte Anfrage nach Maßgabe gegenwärtiger Verfügung mit Anweisung zu versehen.

Dessau, den 22. Januar 1865.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei.
(gez.) von Albert.

### Abschlägliche Antwort bezüglich eines Gesuches um Aufhebung der mikroskopischen Fleischschau.

An den Fleischermeister Friedrich Küssing und Genossen in Jeßnitz.

Auf Ihr Gesuch vom 30. v. Mts. um Wiederaufhebung der von der Polizeiverwaltung in Jeßnitz erlassenen Verordnung, die Untersuchung des zum Verkauf zu stellenden Schweinefleisches auf Trichinen betreffend, eröffnen wir Ihnen, daß demselben keine Folge gegeben werden kann, da einestheils die polizeiliche Controle des zum Verkaufe bestimmten Schweinefleisches lediglich Sache der Gemeindebehörden ist, anderentheils die Zweckmäßigkeit der mikroskopischen Untersuchung auf

Trichinen gerade jetzt von Neuem in hiesigem Lande sich bestätigt hat. Uebrigens bemerken wir hierbei noch, daß es auf einem Irrthume beruhet, wenn Sie in Ihrer Eingabe behaupten, es habe die Erfahrung gelehrt, daß gesunde Schweine nicht mit Trichinen behaftet seien. Im Gegentheil hat die Erfahrung der neueren Zeit unzweifelhaft festgestellt, daß anscheinend ganz gesunde Schweine mit Trichinen, die bereits vor längerer Zeit aus dem Magen und Darmkanal in das Muskelfleisch eingewandert sind und daselbst sich zur Ruhe gesetzt haben, behaftet sein können, und daß selbst die acute Trichinose, das heißt die Periode der Auswanderung der Trichinen aus dem Magen und Darmkanal, bei Schweinen meistens nur sehr geringfügige, schnell vorübergehende und kaum bemerkbare Gesundheitsstörungen hervorbringt.

Wir wollen annehmen, daß Ihre hiermit in Widerspruch stehende Behauptung nur aus Unkenntniß der Sache entsprungen ist, müssen jedoch erwarten, daß Sie von jetzt an bemühet sein werden, die zur ordnungsmäßigen Betreibung Ihres Gewerbes nothwendigen Kenntnisse sich zu verschaffen.

Schließlich fügen wir noch hinzu, daß auch der Gemeindebehörde in Raguhn bereits Weisung zugegangen ist, von der Aufhebnng der bezüglichen Verordnung wieder abzustehen.

Dessau, den 15. September 1865.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei.
(gez.) Oehlmann.

## 13) Herzogthum Coburg-Gotha.

### a) Stadt Gotha.

### Bekanntmachung.

Zum Schutze des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches wird auf Grund des §. 1, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 23. November 1863, Nr. 747, Ges.-Sl. polizeiliche Vorschriften aus Anlaß der Trichinenkrankheit betreffend, Folgendes hiermit für den hiesigen Stadtbezirk angeordnet.

§. 1. Das Fleisch aller Schweine, welche im Bezirke der Stadt Gotha, sei es von Metzgern oders onstigen Privatpersonen, geschlachtet werden, ist, bevor solches zum Verkaufe zerlegt oder sonst verarbeitet wird, einer mikroskopischen Untersuchung zu unterbreiten.

Diese mikroskopische Untersuchung kann gültig nur durch einen der vom Stadtrathe dazu bestellten und verpflichteten, im Regierungsblatte und im hiesigen Tageblatte als solchen bezeichneten Sachverständigen vorgenommen werden. Die Wahl unter diesen Sachverständigen bleibt dem Eigenthümer des geschlachteten Schweines für den einzelnen Fall freigestellt.

§. 2. Ueber das Resultat der Untersuchung hat sich der Eigenthümer des Schweines eine schriftliche Bescheinigung von dem Sachverständigen ausstellen zu lassen und solche den controlirenden Polizeibediensteten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Nur dann, wenn das untersuchte Schweinefleisch von dem Sachverständigen ausdrücklich für trichinenfrei erklärt worden ist, darf dasselbe zerlegt und zum Genusse weiter verarbeitet werden.

§. 3. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung hat der Eigenthümer des geschlachteten Schweines zu tragen, und werden dieselben, wenn auf Anforderung Zahlung nicht erfolgt, executivisch beigetrieben.

Die Gebühr der Sachverständigen wird auf 10 Sgr. für ein Schwein und für jedes fernere bei demselben Eigenthümer gleichzeitig geschlachtete Schwein auf 5 Sgr. festgesetzt.

§. 4. Die Uebertretung der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften hat, insoweit nicht criminelle oder höhere polizeiliche Strafe verwirkt sein sollte, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern zur Folge.

Gotha, den 13. December 1865.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere polizeiliche Anordnung vom Heutigen, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachgenannte Herren als Sachverständige von uns bestellt und verpflichtet worden sind:

1) Bezirksthierarzt Albrecht.
2) Mechanikus Ausfeld.
3) Hofapotheker Buchholz.
4) Medicinal-Assessor Dr. Dannenberg.
5) Oberstabsarzt Dr. Dorl.
6) Thierarzt Georges.

7) Leibarzt Dr. Hassenstein.
8) Stadtapotheker Heberich.
9) Dr. Hennicke.
10) Dr. Heß.
11) Chemiker Hobermann.
12) Stadtphysikus Dr. Kieselhausen.
13) Chirurg Oskar Laux.
14) Dr. Thomas.

Gleichzeitig machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß, wie auch der Wortlaut unserer polizeilichen Anordnung vom heutigen Tage besagt, die letztere nur die im hiesigen Stadtbezirke geschlachteten Schweine zum Gegenstande hat, daß also bei dem Ankaufe resp. Genusse von Schweinefleisch (sei es roh oder bereits verarbeitet), welches von auswärts in hiesige Stadt eingebracht wird, besondere Vorsicht zu beobachten ist.

Gotha, den 13. December 1865.

Der Stadtrath. Hünersdorf.

(Gothaisches Tageblatt, 14. Decbr. (Nr. 293) 1865.)

## Instruction

für die zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches bestellten Sachverständigen.

1) Die mikroskopische Untersuchung der ausgeschlachteten Schweine muß sich auf folgende Theile jedes einzelnen Thieres erstrecken:

a) die Kaumuskeln, b) die Kopfmuskeln, c) das Zwerchfell, d) die Zwischenmuskeln, e) die Muskeln an den Extremitäten.

Von jedem dieser Theile sind mindestens vier Präparate zu machen.

2) Der Sachverständige ist verpflichtet, das Muskelfleisch zu den Präparaten den ausgeschlachteten Schweinen selbst zu entnehmen, und darf diese Arbeit dritten Personen nicht übertragen.

Derselbe hat das ausgeschlachtete Thier, dessen Fleisch untersucht werden soll, mit einer Marke oder seinem Namensstempel zu versehen, auch im Falle, daß das Fleisch mehrerer Thiere gleichzeitig zu untersuchen ist, geeignete Vorkehrung zu treffen, daß die Theile der einzelnen Thiere, zur Vermeidung von Verwechselungen, gehörig von einander getrennt werden.

3) Ergiebt die genaue mikroskopische Untersuchung, daß Trichinen in den Präparaten nicht vorzufinden, so ist der Sachverständige verbunden, sich vor Aushändigung der in § 2 der stadträthlichen Anordnung vom 13. December 1865 erwähnten Bescheinigung jedenfalls selbst an Ort und Stelle zu überzeugen, ob die ausgeschlachteten Thiere noch in unzerlegtem Zustande sich befinden. Ist solches nicht der Fall, so hat der Sachverständige davon sofort dem Stadtrathe Anzeige zu erstatten, damit gegen den Eigenthümer nach Maßgabe der erlassenen Anordnung vorgeschritten werden kann.

4) Findet der Sachverständige in einem Präparate Trichinen, so hat derselbe davon sofort den Stadtrath und den Stadtphysikus behufs weiteren amtlichen Vorschreitens in Kenntniß zu setzen.

5) Die durch die polizeiliche Verordnung vom 13. December 1865 festgesetzte Gebühr hat der Sachverständige für jeden einzelnen Fall vollständig zu erheben. Verabredungen mit Metzgern, oder sonstigen Privaten, über eine zu zahlende Aversionalsumme resp. über Entrichtung einer geringeren Gebühr sind untersagt.

6) Der Sachverständige hat ein Register zu führen, aus welchem der Tag der Untersuchung, Namen und Stand Desjenigen, dessen Thiere, untersucht worden, die Zahl der an demselben Tage untersuchten Thiere, das Ergebniß der Untersuchung und der Betrag der erhobenen Gebühr zu ersehen ist.

Dieses Register ist dem Stadtrathe auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Gotha, den 29. December 1865.

Der Stadtrath.

b) Stadt Coburg.

Aus Anlaß der in verschiedenen Orten neuerdings vorgekommenen Trichinenkrankheit, wird unter Beiseitsetzung der inzwischen getroffenen provisorischen Maßregeln verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Schweine, welche im Gebiete der hiesigen Stadt geschlachtet werden, sind, sobald sie ausgenommen sind und jedenfalls bevor sie zum Verbrauch zerlegt werden, einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Nur trichinenfrei erklärtes Schweinefleisch (§. 3) darf zum Verkaufe zerlegt oder sonst zum Genusse verarbeitet werden.

§. 2. Schweinefleisch, welches in das Stadtgebiet eingebracht wird, darf daselbst nicht verkauft oder zu einer zum Verkauf bestimmten Waare verarbeitet werden, bevor dasselbe nach §. 3 mikroskopisch untersucht und trichinenfrei erklärt ist.

§. 3. Die mikroskopische Untersuchung ist durch einen von dem Magistrat bestellten und verpflichteten Sachverständigen vorzunehmen.

Ueber das Resultat der Untersuchung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche im Verkaufslocale zur Einsicht für Jedermann auszuhängen, bezüglich den Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.

§. 4. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. gegebenen Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 25 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Diese Strafe trifft in den Fällen des §. 1 und 3 den Eigenthümer des Schweines, im Falle des §. 2 den Verkäufer des Schweinefleisches.

§. 5. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung hat der Eigenthümer des geschlachteten Schweines, bezüglich der Verkäufer oder Derjenige, welcher dasselbe zum Verkauf verarbeitet, zu tragen.

Die Gebühr der Sachverständigen wird auf 18 Kreuzer für ein Schwein und auf 9 Kreuzer für jedes fernere bei demselben Eigenthümer gleichzeitig geschlachtete Schwein, sowie für ein einzelnes Stück Schweinefleisch festgesetzt.

Beschlossen in der Sitzung,

Coburg, den 15. December 1865.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt.

Muther.

Ins Regierungsblatt einzurücken.

Abschrift.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 15. d. Mts., die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herren Stadtphysikus Dr. Feder, Dr. Berger, Thierarzt Carl Funk und Hof- und Stadtchirurg Krämer als Sachverständige von uns bestellt und verpflichtet worden sind.

Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, auch die mikroskopische Untersuchung aller von auswärts kommenden, auch nur zum

Privatgebrauch bestimmten Fleischwaaren besonders anzuempfehlen.

Coburg, den 15. December 1865.

Mag. Herz. Ref. M.

## 14) Meiningen.

**Ausschreiben**

des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, vom 27. Januar 1866, betreffend die polizeilichen Vorkehrungsmittel gegen die Trichinenkrankheit.

Wenn auch die mikroskopischen Untersuchungen der geschlachteten Schweine und insbesondere der bereits verarbeiteten und zubereiteten Schweinefleischwaaren eine absolute Garantie für die Entdeckung etwa vorhandener Trichinen nicht darzubieten vermögen, vielmehr das zuverlässigste Präservativ für das Publikum auch fernerhin darin bestehen wird, sich des Genusses des nicht gar und vollständigst durchgekochten oder gebratenen, und vorzugsweise des rohen Schweinefleisches zu enthalten, so wird doch andererseits in Anbetracht, daß die mikroskopischen Untersuchungen, soweit ihre Durchführung überhaupt möglich, resp. einer überwachenden Controle fähig ist, immerhin ein beachtenswerthes Schutzmittel gegen eine rapide Verbreitung der in ihrer Gefährlichkeit mehr und mehr erkannten Trichinenkrankheit bilden kann, im Anschluß an die Vorschriften des Ausschreibens vom 10. December 1863 bestimmt, wie folgt:

§. 1. Alle Schweine, welche in den Städten von den den Fleischhandel gewerbsmäßig betreibenden Personen geschlachtet werden, dürfen — unbeschadet der im Uebrigen in Kraft verbleibenden Vorschriften des Ausschreibens vom 11. März 1865, die Fleischschau betreffend, — fernerhin nicht eher zum Verbrauche zerlegt oder sonst zum Genusse verarbeitet werden, bis sie vorher einer mikroskopischen Untersuchung durch einen hierzu obrigkeitlich bestellten Sachverständigen unterworfen und laut eines auf Grund derselben auszustellenden, im Verkaufslocale zur Einsicht für Jedermann auszuhängenden Attestes für trichinenfrei befunden worden sind.

§. 2. Die zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen autorisirten Sachverständigen werden von den Herzoglichen Verwal-

tungsämtern, rücksichtlich für den Bereich der Herzoglichen Residenzstadt von dem Herzoglichen Residenzpolizeidirector, nach vorher eingeholter Genehmigung der unterzeichneten Behörde, in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

§. 3. Die Anzeige über Ort und Stunde des beabsichtigten Schlachtens eines Schweines ist den zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen obrigkeitlich bestellten Sachverständigen mindestens Tags zuvor schriftlich anzuzeigen.

Es ist nicht erforderlich, daß die Letzteren die mikroskopischen Untersuchungen in der Behausung des Besitzers des zu schlachtenden Schweines vornehmen: vielmehr ist auch nachgelassen, durch verpflichtete Fleischbeschauer (§. 3 des Ausschreibens vom 11. März 1865) die für die mikroskopischen Untersuchungen geeigneten Stücke ausschneiden und durch dieselben einem obrigkeitlich bestellten Sachverständigen zur mikroskopischen Untersuchung zusenden zu lassen. Die Fleischbeschauer haben für diesen Fall genau nach den ihnen ertheilten Instructionen zu verfahren: sind solche nicht speciell ergangen, so haben sie mehrere Stücke aus den nachstehenden, vorzugsweise in Betracht kommenden Muskelpartien: Zwerchfell, Lendenmuskeln, Muskeln am Schulterblatt, Hals- und Zwischenrippenmuskeln, und zwar überall thunlichst in der Ansatzstelle der betreffenden Muskeln, ferner Stücke vom Kehlkopfe, sowie das Auge auszuschneiden und dem Sachverständigen zu überbringen.

Die verpflichteten Fleischbeschauer haben alsdann bei eigener Verantwortlichkeit besonders zu überwachen, daß die geschlachteten Schweine nicht eher zum Verbrauch oder Genuß zerlegt und verarbeitet werden, bis ihren Besitzern durch die Vermittelung der Fleischbeschauer das den Letzteren von dem Sachverständigen zuzusendende Attest ausgehändigt ist.

§. 4. Die Polizeibehörden sind befugt, auch das von auswärts in die Städte in rohem oder zubereitetem Zustande importirte Schweinefleisch, hinsichtlich dessen an sich eine Verpflichtung zur mikroskopischen Untersuchung nicht besteht, die Beobachtung der erforderlichen Vorsicht vielmehr dem Publikum selbst überlassen werden muß, auf Kosten ihrer Eigenthümer einer mikroskopischen Untersuchung unterziehen zu lassen, und ist von dem Augenblicke der desfallsigen Notification an der Ver-

kauf solcher Schweinefleischwaaren bis zur Ausstellung des bezüglichen schriftlichen Attestes (§. 1) zu sistiren.

§. 5. Die Gebühren für die mikroskopische Untersuchung und Ausstellung des schriftlichen Attestes, welche von dem Eigenthümer der geschlachteten Schweine, resp. der bezogenen Schweinefleischwaaren (§. 4) zu entrichten sind, werden auf 24—36 kr. für ein Schwein und auf 18—24 kr. für jedes fernere, bei demselben Eigenthümer gleichzeitig geschlachtete Schwein, sowie auf 9—18 kr. für ein einzelnes Stück rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch festgesetzt.

§. 6. Das vorgefundene trichinenhaltige Fleisch ist unter polizeilicher Aufsicht in einer Weise zu vernichten, daß es auch für Thiere ungenießbar gemacht wird. Zu diesem Behufe muß es in kleinere Stücke zerhackt, mit Schwefel- oder Salzsäure übergossen und mit ungelöschtem Kalk bedeckt und wenigstens 4 Fuß tief in die Erde vergraben werden. In gleicher Weise ist mit allen, sorgfältig zu ermittelnden, übrigen Abgängen und Excrementen der trichinenkranken Schweine zu verfahren.

Doch ist die Zulässigkeit der Vernichtung des trichinenhaltigen Fleisches auf andere Weise, wie z. B. durch Abgabe an Seifensiedereien, nicht ausgeschlossen, sofern sie unter anhaltender Aufsicht und Controle der Polizeibehörde ausgeführt wird.

§. 7. Die beim Schlachten eines trichinenhaltigen Schweines benutzten Geräthschaften, als Beile, Messer, Hackklötze u. s. w. müssen unter polizeilicher Aufsicht gereinigt, die Oberflächen der Hackklötze aber abgesägt werden.

Ställe, in denen erwiesenermaßen trichinenkranke Schweine sich befunden hatten, müssen, bevor andere Thiere wieder eingestellt werden dürfen, gleichfalls unter polizeilicher Aufsicht einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1, 3 und 4 werden, sofern sie nicht in ein nach dem Strafgesetzbuch zu beurtheilendes Verbrechen übergehen, und vorbehaltlich aller privatrechtlichen Ansprüche auf Schadenersatz, mit einer Geldbuße von 25 fl. bis zu 50 fl. geahndet.

Eine gleiche Strafe haben diejenigen Metzger und Fleischhändler zu gewärtigen, welche öffentlich bekannt gemacht haben, daß die von ihnen zum Verkauf zu bringenden Schweinefleischwaaren vorher durch

einen obrigkeitlich bestellten Sachverständigen mikroskopisch untersucht worden seien, gleichwohl aber anderes Fleisch, bei welchem eine derartige Untersuchung nicht stattgehabt hat, verkaufen oder öffentlich auslegen oder anbieten.

Einer Geldstrafe von 5 fl. bis 45 fl. unterliegt, wer gegen die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen im Betreff der Vernichtung des trichinenhaltigen Fleisches und der vorzunehmenden Reinigungen verstößt.

§. 9. Die Polizeibehörden haben durch öftere unvermuthete Visitation der Schlachthäuser, Schlachtkammern, Läden und sonstiger Orte, wo Schweinefleischwaaren zum Verkauf ausgelegt oder angeboten zu werden pflegen, darüber zu wachen, daß die getroffenen Anordnungen pünktlich vollzogen werden und alle Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung gelangen.

§. 10. Die obrigkeitlich bestellten Sachverständigen (§. 1 und 2) sind verbunden, den Seitens aller übrigen Privatpersonen in Stadt und Land zeitig an sie gelangenden Gesuchen um mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine, oder der ihnen vorgelegten Theile, oder der zubereiteten Schweinefleischwaaren, gegen den Bezug der in §. 5 festgesetzten Gebühren zu entsprechen.

Erfordert jedoch die Vornahme einer derartigen Untersuchung eine Reise außerhalb ihres Wohnortes, so haben sie neben den erwähnten Gebühren und neben dem Ersatze der baaren Auslagen für Miethen eines Geschirres ꝛc., den Anspruch auf einen Diätensatz von 1 fl. 30 kr. pro Tag, excl. Nachtquartier, sowie von 2 fl. 30 kr. pro Tag und Nachtquartier, sofern ihnen nicht nach ihrer dienstlichen Stellung ein höherer Diätensatz gebührt.

Wird eine mikroskopische Untersuchung gelegentlich einer Anwesenheit außerhalb ihres Wohnortes vorgenommen, so passiren weder Reisekosten noch Diäten.

§. 11. Alle entgegengesetzten Bestimmungen sind aufgehoben.

Meiningen, den 27. Januar 1866.

Herzogl. Staatsministerium,
Abtheilung des Innern.
Giseke.

Den mehrfach ausgesprochenen Wünschen um

1) nähere Bezeichnung der über die Trichinenkrankheit erschienenen Literatur, ingleichen

2) Angabe derjenigen Firmen, welche für den Bezug von mikroskopischen Instrumenten zu empfehlen sein möchten,

entsprechen wir durch die nachstehenden beiden Verzeichnisse, welche den bestellten Sachverständigen, sowie sonstigen Personen, welche Interesse an der vielbesprochenen Trichinenfrage nehmen, zur Einsicht mitzutheilen sein werden.

Meiningen, den 3. Februar 1866.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Giseke.

## A. Literatur.

Leuckart, R., Untersuchungen über Trichina spiralis, 1860.

Virchow, R., Darstellung der Lehre von den Trichinen mit Rücksicht rc. 3. Aufl., 1865 (1 Thlr.), sehr zu empfehlen.

Feit, A. C., Bericht der zur Berathung der Trichinenfrage niedergesetzten Commission der medicinischen Gesellschaft (5 Gr.).

Rupprecht, die Trichinenkrankheit im Spiegel der Hettstädter Epidemie (1 Thlr.) 1864.

Pagenstecher, H. A., die Trichinen, nach Versuchen im Auftrag des Badischen Handelsministeriums, ausgeführt im zoologischen Institute zu Heidelberg, 1865 (2 Thlr.).

Friedleben, A., die Trichinen und die Bandwürmer, 1864.

Klenke, die Trichinen im Fleische des Schlachtviehes rc. 1864 (6 Gr.).

Siebert, Friedr., über Trichinenkrankheit und über Vermeidung, 6. Aufl. (2 Gr.).

Trichinenkrankheit, ein Gutachten des Medicinalcollegiums der Provinz Sachsen, 1864 (7 1/2 Gr.).

Trichinenkrankheit, Belehrung über Entstehung und Verhütung derselben. Auf Anordnung des Königl. S. Ministeriums des Innern bearbeitet, 1864 (2 1/2 Gr.).

Niemeyer, P., Trichinen-Katechismus in Fragen und Antworten für Nicht-Aerzte, besonders für angehende Fleischschauer, 1866 (5 Gr.).

Meißner, in Schmidt's Jahrbüchern, Bd. 119, S. 186—196, Bd. 122, S. 313—343, Bd. 124, S. 182—194.

B. Firmen für den Bezug von mikroskopischen Instrumenten.

E. Hartnack, Paris, Place Dauphine 21, Mikroskope bis zu 60 Franks herunter; am besten für diesen Zweck achromatisches Mikroskop Nr. 2 zu 115 Fr. (Vergrößerung 50, 65, 220—300).

Nachet & Fils, Paris, Rue St. Severin 17.

G. u. S. Merz, München, Mikroskope Nr. 4 (70 fl.) oder Nr. 5 (63 fl.), zu empfehlen.

Carl Zeiß, Jena, brauchbare Instrumente bis zu 27 Thlr. (27, 30, 36, 38, 45, 47 Thlr.; die vollständigeren Instrumente zu 70—200 Thlr.). Sehr zu empfehlen.

Fr. Belthle, Wetzlar, recht gute Instrumente von 25—50 Thlr.

Bruno Hasert, Eisenach. (Diese Instrumente sind nicht aus eigener Anschauung bekannt.)

H. Schröder, Hamburg, holländischer Brook 31.

F. W. Schick, Berlin, Hallesche Str. Nr. 15, gute Instrumente zu 40—50 Thlr.

L. Bénèche, Berlin, Tempelhofer Str. Nr. 7, gute Instrumente zu 30—40 Thlr.

S. Plösel, Wien, alte Wieden, Schmöllergasse Nr. 11.

Am meisten zu empfehlen: Zeiß in Jena, Hartnack in Paris und Belthle in Wetzlar.

Geschichtlich fügen wir bezüglich Meiningens die früheren Verordnungen bei, welche sich besonders auf Empfehlung von Vorsicht Seiten des Publikums beschränken.

### Ausschreiben
### des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, vom 10. December 1863, betreffend die polizeilichen Vorkehrungsmittel gegen die Verbreitung der Trichinenkrankheit.

(Veröffentlicht im Regierungsblatt am 19. December 1863.)

Das Auftreten der Trichinenkrankheit in mehreren Gegenden der benachbarten Staaten hat gegenwärtig die allgemeine Aufmerksamkeit erregt und eine gewisse Beunruhigung im Publikum hervorgerufen. Indem wir über die Natur, Entstehung, Erkennungszeichen und den Verlauf jener, vorzugsweise bei den Schweinen zum Vorschein kommenden Krankheit, ingleichen über die geeigneten Vorbeugungs- und Heilmittel im Allgemeinen auf die neuerdings mehrfach in öffentlichen Blät-

tern erschienenen Aufsätze verweisen, und zugleich die mit der Handhabung der Medicinal- und Sanitätspolizei betrauten Behörden, Amtsphysiker und Amtsthierärzte an die Vorschriften in Abschnitt I, Art. 1—3, Abschnitt II, Art. 9, 14, 18, 19, Abschnitt IV, Art. 3, 7, 12, 15, 16—19 der h. Verordnung vom 19. Febr. 1839, in Verbindung mit dem Ausschreiben vom 4. Januar 1837, Art. 1, 15, 18, sowie an die wiederholt eingeschärfte strenge Ausführung der Instruction über Vieh- und Fleischbeschau hiermit besonders erinnern, finden wir zugleich zur Ergänzung der bereits bestehenden Normen uns veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen.

§. 1. Es wird verboten, Schweine, an welchen Merkmale der Trichinenkrankheit sich zeigen, zu veräußern, zu vertauschen, zu kaufen oder zum Genuß des Fleisches zu schlachten.

§. 2. Wer trichinenhaltiges Fleisch vorfindet, muß hiervon sofort und längstens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

Ebenso haben alle Aerzte, welche die Trichinenkrankheit bei Menschen wahrnehmen, alsbald den Physikus und die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um wegen Ermittelung des Fleisches, durch dessen Genuß die Krankheit verursacht ist, und wegen der weiteren Bezugsquellen das Erforderliche zu verfügen.

§. 3. Der Verkauf des Fleisches, der Knochen &c. solcher Schweine, welche mit den an der Trichinenkrankheit leidenden Schweinen längere oder kürzere Zeit in einem Stalle zusammengestanden haben, darf nur auf Grund einer, von dem betreffenden Amtsthierarzte schriftlich ertheilten, eine möglichst vollständige Beschreibung des geschlachteten Schweines enthaltenden Erlaubniß erfolgen.

§. 4. Die mit Handhabung der Medicinal- und Sanitätspolizei beauftragten Behörden werden andurch ermächtigt, nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Physikus und Amtsthierarzt für inficirte Orte das Angebot und den Verkauf alles solchen von Schweinen herrührenden Fleisches zu untersagen, welches nicht vorher in einer von den Regeln der Wissenschaft gebotenen Weise, bez. mikroskopisch durch die zu diesem Behufe bekannt zu machenden Sachverständigen untersucht und für frei von Trichinen befunden worden ist.

§. 5. Für die Dauer, während deren die in §. 4 erwähnte

Anordnung in Kraft besteht, muß jedes geschlachtete, nach vorausgegangener Untersuchung für gesund erklärte Schwein mit einem blauen Stempel auf verschiedenen Körperstellen versehen werden.

§. 6. Das vorgefundene trichinenhaltige Fleisch ist unter polizeilicher Aufsicht in einer Weise zu vernichten, daß es auch für Thiere ungenießbar gemacht wird.

Zu diesem Behufe muß es in kleinere Stücke zerhackt, mit Schwefel- oder Salzsäure übergossen oder mit ungelöschtem Kalk vollständig bedeckt und wenigstens vier Fuß tief in die Erde vergraben werden.

In gleicher Weise ist mit allen, sorgfältig zu ermittelnden, übrigen Abgängen der kranken Schweine zu verfahren.

§. 7. Die beim Schlachten eines trichinenhaltigen Schweines benutzten Geräthschaften, als Beile, Messer, Hackklötze müssen unter polizeilicher Aufsicht gereinigt, die Oberfläche der Hackklötze aber abgesägt werden.

Ställe, in denen erwiesenermaßen trichinenhaltige Schweine sich befunden hatten, müssen, bevor andere Thiere wieder eingestellt werden dürfen, unter polizeilicher Aufsicht gereinigt werden. Es ist dabei nach §. 6 zu verfahren und insbesondere noch die Verbrennung der Excremente anzuordnen, da in denselben sowohl bei Menschen als Thieren Trichinen sich forterhalten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die in §§. 1 bis 7 vorgesehenen Bestimmungen sind, insofern sie nicht eine Criminalstrafe nach sich ziehen, und vorbehaltlich aller privatrechtlichen Ansprüche auf Schadenersatz, mit einer Geldstrafe von 3 bis 25 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 9. Eine gleiche Strafe trifft alle diejenigen Metzger und Fleischhändler, welche öffentlich bekannt gemacht haben, daß die von ihnen zum Verkauf zu bringenden Schweinefleischwaaren vorher durch einen Sachverständigen untersucht worden seien, gleichwohl aber anderes Fleisch, bei welchem eine derartige Untersuchung nicht Statt gehabt hat, verkaufen oder auslegen. Für eine genügende Ueberwachung durch Polizeiofficianten, sowie namentlich durch die mit besonderer desfallsiger Instruction zu versehenden Vieh- und Fleischbeschauer ist geeignete Sorge zu tragen.

§. 10. Jeder Ausbruch der Trichinenkrankheit ist bis auf Weite-

res ungesäumt berichtlich bei der unterzeichneten Behörde anzuzeigen, welche sich vorbehält, eintretenden Falls außerordentliche sachdienliche Maßregeln durch besondere Commissare anzuordnen und in Ausführung bringen zu lassen.

Meiningen, den 10. December 1863.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Giseke.

Im Uebrigen wurde in Meiningen eine Art Belehrung über Trichinenkrankheit vom 9. Januar 1864 (Sammlung der Ausschreiben von landesherrlichen Oberbehörden, Nr. 32, 1863) erlassen, aus welcher folgende Ansichten über die Nothwendigkeit einer mikroskopischen Fleischschau wiedergegeben werden mögen.

Wenn man nun am lebenden Schweine zur Zeit auch nicht mit annähernder Wahrscheinlichkeit bestimmen kann, ob es trichinenkrank sei oder nicht, so wird durch einen andern Umstand die Gefahr der Vergiftung durch Trichinen noch in hohem Grade erhöht. Das Fleisch des kranken Thieres erscheint nämlich dem bloßen Auge, auch wenn es mit Trichinen durchsäet ist, wie ganz gesundes; dem äußeren Aussehen nach ist das mit Trichinen erfüllte Schweinefleisch vom gesunden nicht zu unterscheiden. Bei Anwendung des Mikroskops, passender Vergrößerung und geigneter Präparation der Muskelfasern, findet man aber die Würmer sogleich. Diese Untersuchung hat daher keine besonderen Schwierigkeiten; auch ist sie, bei einiger Uebung, schnell auszuführen. Es ist gar nicht erforderlich, vielleicht Stunden lang an dem Fleische eines Schweines herumzumikroskopiren, ehe man sagen kann, ob es trichinenfrei sei: es bedarf blos der mikroskopischen Untersuchung einzelner kleiner Muskelstückchen, welche von verschiedenen Köpertheilen des Thieres genommen sind, um mit Sicherheit das Urtheil über die Anwesenheit oder Abwesenheit von Trichinen abgeben zu können. Noch auf einen Umstand muß aufmerksam gemacht werden, durch welchen die Gefahr der Trichinenerkrankung erhöht wird. Es ist dies die große Lebenszähigkeit dieser kleinen Thiere. Wochenlang und darüber erhalten sie sich in faulendem Fleische lebendig; auch in mangelhaft eingesalzenem und geräuchertem Fleische hat man sie nach langer Zeit noch lebend gefunden. Durch die Siedhitze werden sie getödtet; in gut gekochtem und vollständig durchgebratenem Fleische findet

man sie todt. Auch in gut eingesalzenem uud gut geräuchertem Fleische ist meist die größere Zahl derselben getödtet; ein größerer oder kleinerer Theil derselben bleibt aber oft hierin noch lebendig. Es ist deshalb möglich, daß in großen Stücken Fleisches, welches gekocht oder gebraten wird, sich ein Theil der Trichinen lebendig erhalten kann, falls die Einwirkung des Kochens oder Bratens nicht lange genug statt hatte und nicht ausreichend in die Tiefe wirkte.

Hieraus ergiebt sich, daß vor dem Genusse von Schweinefleisch, welches nicht vollständig gut durchgekocht oder nicht ganz vollkommen durchgebraten ist, dringend gewarnt werden muß. Als besonders gefährlich haben sich erwiesen: Schlackwürste oder Cervelatwürste, Knackwürste, Bratwürste und Röstbratwürste, Fleischklöschen, sog. Frankfurter Würste, Schwarten- oder Sülzenwurst, halbrohe Coteletts und mangelhaft gepökelter und oberflächlich mit Holzessig geräucherter Schinken. Dagegen ist der Speck unschädlich, da in ihm Trichinen nicht vorkommen.

Ebenso ist leicht begreiflich, daß das bloße Beschauen des Fleisches, wie bei der Fleischschau, über die Abwesenheit der Trichinen keine Sicherheit, überhaupt gar keinen Aufschluß geben kann. Die einzige Sicherheit gewährt die vorausgegangene mikroskopische Untersuchung des Fleisches. An mehreren Orten lassen deshalb die Fleischer die geschlachteten Schweine mikroskopisch untersuchen, um die Käufer ihrer Waaren sicherzustellen.

Zur Verhütung der Gefahr und zur Beruhigung der Familien, bei der großen Verbreitung des Genusses von Schweinefleisch und daraus bereiteter Waaren und bei der Wichtigkeit desselben für die Landwirthschaft, würde es im Interesse auch der Landgemeinden liegen, sich in den Besitz eines Mikroskopes zu setzen und mit dessen Gebrauche einen ihrer Bewohner vertraut machen zu lassen, wozu die Physiker, sonstige Aerzte und Amtsthierärzte die nöthige Anleitung ertheilen könnten.

In dem Herzogthume ist bisher ein Fall von Trichinenkrankheit nicht bekannt geworden. Es sind indeß durch das Ausschreiben vom 10. December Anordnungen getroffen worden, damit die Behörden, falls dieselbe irgendwo auftreten sollte, sofort davon Kennt-

niß erhalten, um Vorkehrungen gegen die Verbreitung derselben zu treffen.

Meiningen, den 28. December 1863.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Giseke.

Das Ausschreiben vom 11. März 1865 über Fleischschau (Nr. 2, 1866) beschäftigt sich auch mit der Trichinenfrage an sich.

Die von derselben Regierung herausgegebene „Dienstanweisung für diejenigen Vieh- und Fleischbeschauer, welche nicht selbst Thierärzte sind", Meiningen, Druck der Kreyner'schen Hof-Buchdruckerei 1866", sagt auf pag. 21:

§. 18b. Die neuerdings mehrfach wahrgenommenen Trichinen sind kleine, fadenförmig runde Würmchen, welche in den Fleischfasern der Schweine vorkommen. So gefährlich auch der Genuß solchen Fleisches für den Menschen ist, indem dadurch schwere Erkrankungen und häufig der Tod hervorgerufen worden, so ist mit bloßem Auge an trichinenhaltigem Schweinefleisch doch nichts Krankhaftes zu bemerken. Auch das lebende Schwein pflegt vor dem Schlachten krankhafte Erscheinungen nicht zu zeigen und sich ebensogut zu mästen, wie ein gesundes. Ueber die Anwesenheit oder Abwesenheit der Trichinen kann daher nicht die Fleischschau, sondern lediglich die mikroskopische Untersuchung des Fleisches Aufschluß gewähren.

## 15) Fürstenthum Reuß ä. L.

### Regierungsverordnung,
die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend.

Da durch die namentlich in der neueren Zeit angestellten Beobachtungen und gemachten Erfahrungen ebensowohl das häufigere Vorkommen mit Trichinen behafteter Schweine, als auch die aus dem Genusse trichinenhaltigen Fleisches für Gesundheit und Leben entstehenden Gefahren und Nachtheile außer Zweifel gestellt sind, so haben Wir zu möglichster Verhütung der letzteren zu verordnen Uns bewogen gefunden:

I.

a) Die Stadträthe werden ermächtigt, eine mikroskopische Unter-

suchung aller in den Städten von Fleischern geschlachteten Schweine behufs der Ermittelung, ob das Fleisch der Schlachtstücke trichinenhaltig sei, durch verpflichtete Fleischbeschauer anzuordnen und wegen der Vernichtung trichinösen Fleisches, sowie wegen Reinigung, nach Befinden Vernichtung der beim Schlachten gebrauchten Geräthschaften, Verfügung zu treffen. Sie werden auch ermächtigt, den Landfleischern den Verkauf von Schweinefleisch, welches der mikroskopischen Untersuchung nicht unterworfen und nicht für trichinenfrei befunden worden ist, in den Städten zu untersagen und den verpflichteten Fleischbeschauern zur Pflicht zu machen, sich auf Verlangen der fraglichen Untersuchung zu unterziehen.

b) Die Stadträthe haben für Ermittelung derer Sorge zu tragen, welchen die mikroskopische Fleischschau übertragen werden soll. Die von ihnen erwählten Personen haben sie dem Physikate namhaft zu machen. Letzteres prüft sowohl deren Qualification, als die von denselben anzuwendenden Instrumente, und unterweist die tüchtig Befundenen über die Art, wie die Fleischschau zu vollziehen ist, nach Maßgabe einer, von Fürstlicher Regierung aufzustellenden Instruction. Ueber die bestandene Prüfung ist ein Zeugniß auszustellen, auf Grund dessen der Stadtrath den Geprüften verpflichtet.

c) Die Stadträthe sind ermächtigt, von jedem der mikroskopischen Fleischschau unterworfenen Schlachtstücke von dem betreffenden Fleischer eine Gebühr bis zu 10 Sgr. zu erheben. Eine höhere Gebühr ist dann zulässig, wenn Landfleischern die Fleischschau an deren Wohnorte bewilligt werden sollte. Die verpflichteten Fleischbeschauer sind nach Maßgabe der der Instruction beizufügenden Taxe zu entschädigen.

d) Wer sich den Anordnungen der Stadträthe behufs der Sicherstellung des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches widersetzt oder entzieht, ist auf den desfallsigen Antrag bei der zuständigen Polizeibehörde mit einer Geldbuße von 10 Thlr. bis 20 Thlr. oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen. Diese Strafe kann im Wiederholungsfalle und falls in Folge der vereitelten Fleischschau Nachtheile für Gesundheit oder Leben entstanden sind, bis auf das Doppelte erhöht werden.

II.

Es bleibt vorbehalten, nach Befinden auch für das platte Land

wegen der mikroskopischen Untersuchung geschlachteter Schweine behufs der Sicherstellung der Käufer gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches Anordnung zu treffen. Es steht jedoch auch schon jetzt Landgemeinden, welche die Einführung solcher Fleischschau wünschen sollten, frei, desfallsige Anträge zu stellen. Solche Anträge sind an Fürstliche Regierung zu richten und mit Namhaftmachung der Personen zu verbinden, welche sich der mikroskopischen Fleischschau in einer Gemeinde oder in einem größeren Landdistricte unterziehen wollen.

Fürstliche Regierung wird sodann entsprechende Verfügung treffen.

Greiz, den 24. Januar 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann. Richter.

**Die Trichinenkrankheit**

ist bis heutigen Tages von Vielen in Zweifel gezogen und bespöttelt worden, während Andere, durch sie in übergroße Angst versetzt, den Genuß eines so vorzüglichen, und ausgebreitete vielartige Verwendung findenden Nahrungsmittels — des Schweinefleisches — gänzlich vermieden.

Daher soll in Auftrag Fürstlicher hoher Landesregierung in Nachstehendem in kurzer, allgemein faßlicher Weise dargelegt werden, was bisher darüber erforscht, entweder ganz, oder nur theilweise sicher festgestellt wurde.

Die Trichinenkrankheit kam jedenfalls schon zu allen Zeiten vor; nur wurde sie nicht erkannt, und für nervöses, gastrisches oder rheumatisches Fieber, für Gicht, Darmentzündung, oder für die Folge von Vergiftung durch das sogenannte Wurstgift, durch die dabei genossenen Getränke und dergl. erklärt, und sind bereits mehrere Fälle nachgewiesen, in denen durch diese falsche Spur langwierige Criminal-Untersuchungen herbeigeführt wurden. In menschlichen Leichen wurde die Trichine zuerst im Jahre 1832 aufgefunden und Trichina spiralis — spiralförmiger Haarwurm — genannt. Nachdem man viele Vermuthungen über ihre Naturgeschichte aufgestellt, gelang es erst vor 4 Jahren dem Professor Zenker in Dresden durch einen glücklichen Zufall, während er die Veränderungen des Muskelfleisches an vermeintlichen Typhusleichen mikroskopisch untersuchte, daselbst Trichinen und zugleich in den

Gedärmen Muttertrichinen aufzufinden. Hiermit war der Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Lebensweise des neuen Schmarotzerthieres nachgewiesen, und bald darauf hatten in den an verschiedenen Orten (Leipzig, Plauen, Magdeburg, Celle, Berlin, Hettstädt (25 Todte) und neuestens in Hedersleben und Wegeleben (über 90 Todte unter 400 Erkrankten) viele Aerzte Gelegenheit, die Richtigkeit dieser von Zenker aufgestellten Vermuthungen zu begründen.

Seitdem sucht man in Leichen eifrig nach Trichinen, und findet sie oft, manchmal in großer Menge, ohne daß die Verstorbenen eine Ahnung davon hatten.

Ziemlich alle Erkrankungen der Menschen durch Trichinen wurden bisher durch den Genuß von damit behaftetem Schweinefleisch erzeugt. In 1 Loth Fleisch können, ohne daß dessen Aussehen merklich geändert erscheint, 20,000 Trichinen enthalten sein, die, in einen Magen gebracht, durch Verdauung und Auflösung der sie umgebenden Fleischfaser oder Hülle frei werden, in die Gedärme gelangen, etwa 3 Tage wachsen und geschlechtsreif werden, so daß auf 10—15 Weibchen ein Männchen kommt. Bereits nach weiteren 3—4 Tagen fangen aus dem Leibe des Weibchens Junge auszukriechen an, was durch etwa 14—20 Tage, bis zu deren Absterben, fortdauert, so daß ein Weibchen 200—1500 Junge gebiert. Hieraus ist ersichtlich, daß durch 1 Loth trichinöses Fleisch viele Millionen junger Trichinen in 3—4 Wochen entstehen können. Diese verweilen unter lebhaften Bewegungen etwa 2—3 Tage in den Gedärmen und wachsen. Ein kleiner Theil von ihnen gelangt durch die Darmzotten und Milchgefäße in den Blutstrom, und durch diesen in das Muskelfleisch. Der größte Theil jedoch, wenn nicht alle, erreichen dieses Ziel als ihre künftige Wohnung dadurch, daß sie die Darmwände durchbohren und schaarenweise im Körper fortwandern, bis sie einen faserigen Fleischtheil, der nicht schon von Vorgängern besetzt ist, treffen. Dort lassen sie sich häuslich nieder, leben und wachsen, sich lebhaft bewegend, noch ein wenig durch etwa 14—20 Tage, von den sie umgebenden Säften, die sie einsaugen, da sie nichts annagen können. Allmälig bewirken sie eine spindelförmige Erweiterung des Muskelfäserchens, ringen sich spiral- oder brezelförmig zusammen, liegen ganz ruhig, und überziehen sich mit einer feinen rundlichen Hülle, die anfangs durchsichtig, in Zeit von etwa 1 Jahre durch Kalkablagerung weißlich wird. In

diesem gleichsam Schlafzustande verweilen sie regungslos, aber lebens- und entwicklungsfähig, viele Jahre, leben selbst in Leichen fort, indem sie 4—6 Wochen der Kälte und Fäulniß widerstehen, bis sie wieder in einen Magen gelangen, dort sich zu fortpflanzungsfähigen Thierchen entwickeln und ein neues Völkchen begründen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn sie auch kurz nach der Infection, noch frei im Fleische lebend, in einen Magen gebracht werden, sie denselben oben beschriebenen Entwickelungsgang nehmen.

Es erübrigt noch, über ihre Gestalt und Größe Folgendes zu erwähnen. Sie sind Rundwürmer, ähnlich den Regenwürmern und Maden, aber winzig klein. Ein ausgewachsenes Muskeltrichinchen ist etwa $^1/_8$—$^1/_{10}$ Linie lang, so daß 100 von ihnen hinter einander gelegt erst 1 Zoll ausmachten, und dünner als das feinste Seidenfäserchen. Professor Vogel in Halle hat berechnet, daß 12,000 von ihnen zusammengeballt, so groß wie ein gewöhnlicher Stecknadelkopf erscheinen würden, und daß von ihnen 200 Millionen (man bedenke diese Unzahl) erst ein Loth wiegen. Die Darmtrichinen sind größer, und von ihnen wieder das Weibchen, das meist $^1/_2$—$^3/_4$ Linien lang wird.

Wer zu seiner Belehrung recht gute Abbildungen mit gut erläuterndem Texte wünscht, der kaufe sich für 2$^1/_2$ Sgr. den Trichinenspiegel, erschienen bei Ludwig Denicke in Leipzig, zu haben bei Hrn. Bredt hier.

Krankheitserscheinungen erregen die Trichinen beim Menschen nur, wenn sie in großer Zahl in ihm hausen, und man nimmt an, daß an 100,000 Muskeltrichinen einen starken Erwachsenen kaum merklich belästigen. Die durch eine große Zahl von ihnen erregten Zufälle sind verschieden, je nach der Zeit, die seit ihrer Einwanderung in den Menschen verflossen ist. In den ersten 7 Tagen während ihres Aufenthaltes im Magen und in den Dünndärmen bewirken sie die Erscheinungen eines leichten Magen- und Darmkatarrhs, etwas gestörte Verdauung und meist Durchfall. Aber auch schon in dieser Zeit können sie, wenn sie bei kleinen Kindern oder Schwächlingen in großen Massen vorhanden sind, den Tod herbeiführen. Die eigentliche Trichinenkrankheit beginnt erst vom 10. Tage mit der Einwanderung der jungen Brut in das Muskelfleisch. Die Muskeln schwellen an, werden steif und unbeweglich, zu allen Verrichtungen gänzlich untauglich, höchst empfindlich

und schmerzhaft, und es entsteht eine eigenthümliche Geschwulst, zuerst des Gesichtes und Halses, dann des ganzen Körpers, unter heftigem, typhusähnlichen Fieber.

Entweder dessen Heftigkeit und lange Dauer, oder allerhand hinzutretende entzündliche Zustände in den Lungen, dem Brust- oder Bauchfell, in den Gedärmen, oder brandiges Aufliegen, führen häufig den Tod herbei. In zahlreichen Fällen erfolgt der Tod dadurch, daß das Athmen wegen Schmerzhaftigkeit der dazu nöthigen Muskeln nur höchst unzureichend geschieht.

In leichteren und günstigeren Fällen hört mit der Einwanderung in der vierten Woche, oder noch früher, die Steigerung der Krankheit auf; aber die Genesung beginnt erst mit der Einhüllung der Trichinen und geht langsam von Statten. Bei weniger zahlreicher Einwanderung bleiben die Betroffenen nur kurze Zeit im Bette, zeigen wenige und bald vorübergehende Geschwulst, oder sie klagen wohl gar nur einige Zeit über Gliederschmerzen und Mattigkeit. Sind die Muskeltrichinen einmal eingepuppt, so belästigen sie gar nicht mehr, und Mancher trägt Millionen in diesem Zustande bis an sein Lebensende herum, ohne weiter durch das mindeste Zeichen an sie erinnert zu werden.

Es ist durch Fütterungsversuche festgestellt worden, daß das Vorkommen der Trichinen blos auf mehrere Säugethiere beschränkt ist, während sie sich beim Geflügel und bei Fischen nicht entwickeln. Auch die in Regenwürmern und in der Zuckerrübe gefundenen ähnlichen Thierchen sind keine Trichinen. Außer dem Menschen eignet sich zum Wohnthiere vorzüglich das Schwein, Kaninchen, die Maus und Ratte, der Maulwurf, weniger die Katze, der Hase und Hund. Auch von diesen fallen Hase und Kaninchen, da sie freiwillig kein Fleisch fressen, weg. Bei Schafen, Ziegen, Pferden und Rindvieh gelang keine Fütterung.

Unglücklicherweise erkrankt aber das Schwein, wenn es mit Trichinen inficirt ist, gar nicht, oder nur unbedeutend, so daß es einige Tage das Futter versagt, meistens etwas Durchfall und einen trägen und sperrigen Gang hat: Zeichen, wie sie auch anderen Krankheiten zukommen. Sind vollends die Trichinen eingekapselt, so zeigt sich natürlich im Befinden gar keine Spur. Ein Schwein kann daher von der ersten Lebenswoche an in einem Gehöfte aufgezogen und fett ge-

füttert, auch anscheinend ganz gesund und fett und doch von Trichinen ganz durchsetzt sein.

Das Schwein kann auf mancherlei Weise trichinig werden, indem es entweder trichiniges, wenn auch halb verfaultes Fleisch von Ratten, Mäusen, Maulwürfen ꝛc. frißt, oder im Stuhlauswurf von trichinigen Menschen und Thieren noch lebende Muttertrichinen verschluckt, wovon man evidente Beispiele hat.

Wie kann man sich vor Trichinenkrankheit schützen?

Zuvörderst muß nochmals ausdrücklich wiederholt werden, daß die Trichinen, außer den Gedärmen, nur in fleischfaserigen Theilen oder Muskeln des Schweines, wozu auch die Zunge und das Herz zu rechnen sind, enthalten sind. Haut, Fett, Speck, wenn er keine Fleischfasern enthält, Inselt, Leber, Nieren, Milz und Lunge, sowie Gehirn sind jederzeit ganz frei. Im Herzen, als einem muskulösen Organe, finden sie sich oft. Das Fleisch der Fische, des Geflügels, der Schafe, Ziegen und Rinder ist immer frei, und wenn es auch durch Berührung mit einem inficirten Messer oder Hackstock verunreinigt wird, so wird es Trichinen nur in so geringer Menge enthalten, daß dadurch keine ernstliche Erkrankung herbeigeführt wird.

Allgemeiner Schutz für das kaufende Publikum kann blos dadurch gewährt werden, daß alles Schweinefleisch und alle Schweinefleischwaaren durch das Mikroskop untersucht werden. Dazu ist erforderlich ein passendes, nicht zu starkes Instrument (jetzt für den Preis von 6—7 Thalern mit 60—80facher Vergrößerung zu haben), ein Mann, der damit umzugehen versteht und sich noch besonders dazu einübt, und der auch von Seiten seines Verstandes und Characters die nöthige Sicherheit gewährt. Es könnten dazu außer Aerzten, Wund- und Thierärzten auch Geistliche, Lehrer, Förster, Richter, Fleischer ꝛc. verwendet werden.

Man kann nicht nur geschlachtete Schweine, Schinken, Würste u. dergl., sondern auch lebende Kaufschweine auf Trichinen untersuchen, indem man ohne Gefahr hie und da einzelne kleine Fleischstückchen heraushebt.

Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß man auch bei genauer und gewissenhafter mikroskopischer Untersuchung keine Trichinen findet, und solche doch vom Fleische beherbergt werden; allein dann sind sie ge-

wiß nur in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie keine merkliche, geschweige denn eine ernstliche Krankheit erzeugen können.

So lange aber eine solche mikroskopische Fleischschau nicht eingeführt, oder von dem Einzelnen nicht benützt wird, kann sich der Einzelne dadurch vollkommen sicher stellen, daß er nur solche Fleischwaaren genießt, bei deren Zubereitungsweise die Trichinen getödtet, entwickelungsunfähig gemacht worden sind.

Daß Frost und Fäulniß die Lebensfähigkeit der Trichinen nicht beeinträchtigt, wurde bereits erwähnt.

Kalte, sowie chemische Räucherung ist ganz wirkungslos.

Oberflächliches Salzen schadet ihnen nichts. Dagegen wird allgemein behauptet, daß sie durch tüchtiges Einsalzen und nachfolgendes längeres Einpökeln getödtet werden, doch wird auch dem von mancher Seite widersprochen.

Am vollständigsten und sichersten erweist sich die Wirkung der Hitze mittelst Kochen oder Braten, sowie auch durch heiße Räucherung, wenn sie einen so hohen Grad erreicht, bei der das Eiweiß gerinnt, d. i. schon bei 52 ° R., also weit unter der Siedhitze, die bekanntlich 80 ° beträgt. Die Hitze muß aber bei größeren Würsten, Bratstücken oder Schinken gehörig tief eindringen, daher längere Zeit unterhalten werden, und es müssen alle Fleischtheile im Innern vollkommen gar, nicht etwa noch blutig oder röthlich aussehen, oder dergleichen Saft ausfließen lassen.

Endlich gehen die Trichinen auch zu Grunde durch langes Austrocknen, z. B. in gepreßten Würsten, Schinken, die nachträglich lange hängen.

Hieraus ergiebt sich von selbst, wie sich der Einzelne durch gute Vorsicht vor Trichinen sicher bewahren kann, welche Fleischwaaren unbedenklich, oder mehr oder weniger gefährlich sind.

Ganz unbedenklich sind gut durchsottenes oder durchbratenes Fleisch, gut gekochter Schinken, ferner alle Würste, die entweder gar kein Fleisch oder nur sorgfältig und in kleineren Stücken gekochtes Wellfleisch enthalten, durch langes Hängen ausgetrockneter roher Schinken.

Bedenklich schon sind Cotelettes, die gewöhnlich nur rasch gebraten werden, und innen oft nicht gar sind; Fleischklöschen, Knack- oder Frankfurter Würstchen und Bratwürstchen, die aus rohem Fleisch

bereitet, entweder roh, etwas geräuchert genossen, oder von der Hitze nicht vollkommen durchdrungen worden.

Ganz gefährlich sind Blutwürste und Schwartenwürste, wenn ihnen rohes Fleisch zugesetzt ist, frischer roher Schinken, Cervelatwürste, wenn man nicht durch mikroskopische Untersuchung gesichert ist, und rohes Fleisch, z. B. durch Kosten der Wurstmasse. Daher auch bei allen Epidemien die Fleischer mit ihren Familien zuerst und am schwersten erkrankten. Gegentheiligerweise vermuthet man mit Recht, daß in Oesterreich, zum Theil auch in Süddeutschland, darum noch kein Fall von Trichinenkrankheit bekannt geworden, weil man dort nie Fleischwaaren im rohen oder halbrohen Zustande genießt.

Greiz, den 23. Januar 1866.

Dr. Hochberger, Medicinalreferent.

## 16) Zeulenroda.

**Verordnung**
zur Sicherstellung des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches rc.

Zur Verhütung der in neuerer Zeit durch Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches weitverbreiteten Trichinenkrankheit verordnen wir in Gemäßheit Hohen Regierungs-Publicandums vom 24. Jan. d. J. (Nr. 1 der Gesetzsammlung, Jahrgang 1866) wie folgt:

§. 1. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche aus dem Schlachten von Schweinen Gewerbe machen, sind verpflichtet, die mikroskopische Untersuchung jedes einzelnen geschlachteten Schweines durch einen der hierzu berufenen, verpflichteten und von uns als solchen öffentlich zu benennenden Fleischbeschauer eintreten zu lassen.

Zu dem Ende hat der Schlachtende vier Stunden vor Abtödtung des Schweines dem Fleischbeschauer hiervon Nachricht zu geben und dessen Anweisungen in Bezug auf die vorzunehmende Untersuchung genau zu befolgen.

§. 2. Die mikroskopische Untersuchung hat sofort nach Abtödtung des Schlachtstückes zu geschehen; die Zahl und Beschaffenheit der dem Fleischbeschauer vorzulegenden Probestückchen ist im einzelnen Falle von dem die Untersuchung Vornehmenden zu bestimmen, vorbehaltlich allge-

meiner oder besonderer, deshalb vom Fürstl. Stadt=Physikate aufzustellenden Vorschriften.

§. 3. Bis zum Bekanntwerden des Erfolges der mikroskopischen Untersuchung ist sich des weiteren Zerlegens des Schlachtstückes möglichst zu enthalten; insonderheit dürfen bis dahin Auf= und Zerhauen des Körpers auf dem vom Schlächter gewöhnlich hierzu verwendeten Hackeklotze, sowie Zerkleinern von Fleisch ꝛc. des Schweines in den für gewöhnlich dazu dienenden Stampfkübeln und ähnliche Handlungen, durch welche eine spätere Inficirung gesunden Fleisches durch Berührung mit den trichinenhaltigen Körpertheilen verursacht werden kann, nicht stattfinden.

§. 4. Findet der Untersuchende das Schwein trichinenfrei, so hat er dem Schlachtenden hierüber eine hinreichende, genaue Bescheinigung auszustellen, welche Letzterer in seinem Verkaufslocale an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auflegen oder aufhängen muß.

§. 5. Ergiebt hingegen die Prüfung das Vorhandensein von Trichinen in dem geschlachteten Thiere, dann sind der Fleischbeschauer sowohl, als der Schlachtende, verpflichtet, ohne Verzug davon dem Stadtrathe Anzeige zu machen, welcher sowohl das trichinenhaltige Schlachtstück sofort confiscirt, als auch die alsbaldige Reinigung, nach Befinden gänzliche oder theilweise Vernichtung der mit dem inficirten Körper in Berührung gekommenen Werkzeuge und Geräthschaften anordnet.

§. 6. Hat eine vorschriftmäßige (§§. 1 und 2) Untersuchung des trichinenhaltigen Schweines, sowie die vorgeschriebene (§. 5) Anzeige wenn auch nur durch einen der dazu Verpflichteteten, stattgefunden, so wird dem Eigenthümer des inficirten Schlachtstückes aus dem Communärare eine Entschädigung gewährt, welche 15 Thlr. vom Centner Gewicht des abgetödteten Thieres (Schlachtgewicht) beträgt.

§. 7. Wer im hiesigen Gemeindebezirke mit Schweinefleischwaaren handelt, die nicht von vorschriftsmäßig untersuchten Schweinen (§§. 1 und 2) herrühren, hat dieselben, mögen sie frisch oder bereits geräuchert oder sonst der Einwirkung der Wärme ausgesetzt gewesen resp. sonst zubereitet sein, vor deren Verkaufe einer nachträglichen Untersuchung im Sinne dieser Verordnung zu unterwerfen.

Mit dem über den Befund auszustellenden Zeugnisse ist nach §. 4 zu verfahren.

Falls eine solche Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen ergiebt, ist die in § 5 vorgeschriebene sofortige Anzeige zu erstatten und wird der Stadtrath auch in Fällen dieser Art die Confiscation der inficirten Fleischwaaren, sowie Reinigung resp. Vernichtung der Werkzeuge und Geräthschaften, soweit nöthig, verfügen.

Eine Entschädigung für die solchergestalt confiscirten Fleischwaaren findet jedoch nicht statt.

§. 8. Halten dem hiesigen Gemeindebezirke nicht Angehörige (insonderheit die jetzt und künftig hierzu berechtigten sog. Landschlächter) hier mit frischen, geräucherten, gekochten oder sonst zubereiteten Schweinefleischwaaren feil, so haben dieselben mittelst einer in ihrem hiesigen Verkaufslocale an einem dazu geeigneten Orte aufzuhängenden Bescheinigung darzuthun, daß die von ihnen feilgebotenen Waaren trichinenfrei sind.

Diese Bescheinigung muß von einem verpflichteten Fleischbeschauer herrühren, mit dessen Unterschrift, sowie mit Angabe des Orts und Datums versehen sein und in ihrem Inhalte mindestens die Zahl und die nähere Bezeichnung der feilzubietenden Fleischwaarenstücke enthalten.

Auch kann nach Ermessen des Stadtrathes behördliche Legalisirung der vom Fleischbeschauer gegebenen Unterschrift gefordert werden.

§. 9. Kann der fremde Feilbietende (§. 8) das vorgeschriebene Zeugniß nicht vorweisen, so ist er verpflichtet, bevor er von den zu Markt gebrachten Schweinefleischwaaren im Ganzen oder Einzelnen auspfündet, die letzteren durch einen hier domicilirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen, und mit dem über den Befund ausgestellten Zeugnisse ebenso wie in §. 4 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Findet sich durch diese Untersuchung das Dasein von Trichinen in den untersuchten Stücken, so tritt das § 7 vorgezeichnete Verfahren ein.

§. 10. Für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses sind dem verpflichteten Fleischbeschauer die tarifmäßigen Gebühren von dem Besitzer des Schlachtstückes resp. der Fleischwaaren alsbald baar zu entrichten.

§. 11. Es bleibt dem Stadtrathe jederzeit vorbehalten, von jedem

Schlächter und jedem Schweinefleischwaarenhändler die an behördlicher Stelle abzulegende eidliche Erhärtung dahin zu verlangen, daß die in dem, in seiner Hand befindlichen, vorschriftsmäßigen Zeugnisse bezeichneten Schweinefleisch= ꝛc. Stücke dieselben sind, welche er als die der Untersuchung unterworfenen, beziehentlich als die von dem untersuchten Schlachtstücke herrührenden, angiebt.

Weigert sich der Betreffende diesen Eid zu leisten, so hat er sofortige Wegnahme der fraglichen Stücke ohne eine Entschädigung dafür zu gewärtigen.

§. 12. Schlächter und resp. Schweinefleischwaarenhändler ꝛc., welche den in den §§. 1, 2, 3, 5, 7, 8 und 9 gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen in jedem einzelnen Falle einer Geldbuße von

10 bis 20 Thlr.

oder entsprechender Gefängnißstrafe.

Im Wiederholungsfalle und, sobald in Folge vereitelter Fleischschau Nachtheile für Gesundheit und Leben von Personen entstanden, kann obige Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 19. d. M. in Kraft.

Zeulenroda, am 10. März 1866.

Der Stadtrath das.

Gneupel.

C. Schmidt, Stdtschbr.

**Bekanntmachung.**

Nachdem wir durch die gleichzeitig veröffentlichte „Verordnung zur Sicherstellung des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches ꝛc." vom heutigen Tage die mikroskopische Untersuchung des in den öffentlichen Verkehr zu bringenden Schweinefleisches ꝛc. zur Pflicht gemacht haben, bringen wir überdem zur Kenntniß des Publikums:

I. Solche im hiesigen Gemeindebezirke aufhältliche Bürger, beziehungsweise Heimathsberechtigte oder auch Schutzgenossen, welche nach Inhalt der angezogenen Verordnung zum Untersuchenlassen durch die Fleischbeschauer nicht verpflichtet sind, erhalten gleichwohl eine Vergütung von 15 Thlrn. für jeden vollen Zentner Schlachtgewicht ihres Schlachtschweines aus Communmitteln dann,

wenn dieselben dieses Schlachtschwein in der Maße einer mikroskopischen Untersuchung unterworfen haben, wie es in den §§. 1 bis mit 5 unserer Verordnung für Schlächter vorgeschrieben ist und unter der besonderen Voraussetzung, daß die Anzeige von der Trichinenhaltigkeit des Schweines rechtzeitig, im Sinne der angezogenen Bestimmungen, an uns geschehen ist.

Gegen Annahme dieser Entschädigung hat jedoch der Empfänger das trichinenhaltige Schwein dem Stadtrathe sofort gänzlich zu überlassen.

Es bleibt überdem dem Letzteren in jedem Falle des Befundes von trichinenhaltigem Schweinefleisch vorbehalten, die Reinigung, wo nöthig auch Vernichtung der mit dem inficirten Fleische ꝛc. in Berührung gekommenen Werkzeuge und Geräthschaften, sowie die Wegnahme der trichinigen Körpertheile selbst polizeilich zu verfügen.

II. Als Fleischbeschauer sind von uns, — nachdem der hierzu an sich berechtigte Stadtphysikus, Herr Medicinalrath Dr. Bach hier seine Bereitwilligkeit zur Vornahme der vorgeschriebenen mikroskopischen Untersuchungen erklärt hat, — am 6. und resp. 9. d. M.

Herr Dr. med. William Robert Hoffmann,
Herr Dr. med. Robert Julius Melchior,
Herr Apotheker Ferd. Wilhelm Ludolph Brinckmann und
Herr Gerichts- und Rathschirurg Heinr. Jul. Treuner allhier

in Pflicht genommen worden.

Zeulenroda, am 10. März 1866.

Der Stadtrath das.
Gneupel.

Schmidt, Stdtschr.

(Zeulenrodaer Wochenblatt und Anzeiger Nr. 12, 1866.)

## 17) Herzogthum Braunschweig.

### Gesetz,
den Schutz des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betr.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

erlassen zur Ausführung des Gesetzes vom 15. März d. J., den Schutz

des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches betreffend, die nachfolgende Verordnung:

§. 1. (Zu §. 1 und §. 8, Abs. 1, des Gesetzes.) Für eine, vor der mikroskopischen Untersuchung verbotene Zerlegung des Schweines soll das Ausschneiden des sog. Bauchstückes dann nicht gelten, wenn solches bei der Untersuchung auf Verlangen des Sachverständigen sofort vorgelegt wird.

§. 2. (Zu §. 2 des Gesetzes.) Ueber die Feststellung der Bezirke in denjenigen Ortschaften, in welchen mehrere Sachverständige als Fleischbeschauer zu fungiren haben und darüber, in welcher Weise die Vertretung der einzelnen Sachverständigen in Behinderungsfällen zu ordnen sei, soll eine vorgängige Communication zwischen der Landespolizeibehörde und der betreffenden Gemeindebehörde stattfinden.

§. 3. (Zu §. 3 des Gesetzes.) Damit die Ermittelung der Befähigung zur Trichinenuntersuchung in der rascheſten nnd am wenigsten kostspieligen Weise geschehen könne, hat Herzogl. Obersanitätscollegium in den verschiedenen Kreisen des Landes eine genügende Anzahl geeigneter Aerzte mit dem Prüfungsverfahren zu beauftragen, dieselben amtlich auf eine ihnen zu ertheilende specielle Instruction zu verpflichten und deren Namen in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

Ueber die bestandene Prüfung ist von denselben eine Bescheinigung mit Siegel und Unterschrift nach einem von Herzogl. Obersanitätscollegio vorzuschreibenden Formulare auszustellen und gilt solche als genügender Ausweis über die Befähigung zur amtlichen Trichinen-Untersuchung.

Die Prüfungsgebühr beträgt einschließlich des Prüfungszeugnisses einen Thaler.

§. 4. (Zu §. 6 des Gesetzes.) Von den bei der Trichinenuntersuchung anzuwendenden Mikroskopen wird Herzogl. Obersanitätscollegium in der Stadt Braunschweig ein Depot halten und ist aus demselben von den Gemeindebehörden des Landes, durch Vermittelung der Herzogl. Kreisdirectionen, in der Stadt Braunschweig der Herzogl. Polizeidirection, der nöthige Bedarf zu beziehen.

Falls die Sachverständigen eigene Mikroskope besitzen und nach einem mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommen zur Anwendung bringen wollen, sind solche zeitig vorher zur Prüfung an Herzogl.

Obersanitätscollegium einzusenden und nur dann zum Gebrauche zuzulassen, wenn von dieser Behörde deren Tauglichkeit bescheinigt worden ist.

§. 5. (Zu §. 7 des Gesetzes.) Die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die geschehene Untersuchung des trichinenfrei befundenen Schweines ist bei Gewerbetreibenden (Fleischern, Höken u. s. w.) in einem von denselben anzulegenden Fleischbuche zu ertheilen, welches Rubriken für

1) die laufende Nummer,
2) den Tag des Schlachtens,
3) die Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter,
4) die Angabe des Ortes, woher das Schwein stammt,
5) den Tag der mikroskopischen Untersuchung, sowie
6) das Attestat des Sachverständigen über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung

enthalten und dem Sachverständigen bei der Untersuchung, behufs Ausfüllung der Rubriken 5 und 6, vorgelegt werden muß, nachdem die Rubriken 1 bis 4 zuvor von dem Gewerbetreibenden selbst ausgefüllt sind.

Nichtgewerbetreibenden bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. — Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Sachverständigen über jedes geschlachtete Schwein ein besonderes Attestat, welches die Bezeichnung des Schweines, den Ort seiner Herstammung, sowie den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen.

Dergleichen Atteste sind mindestens 3 Monate, die Fleischbücher dagegen mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Sachverständigen haben über die von ihnen untersuchten Schweine ebenfalls Register mit kurzer Angabe der Stückzahl, des Eigenthümers, sowie des Tages und Ortes der Untersuchung zu führen und auf Verlangen solche der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 6. (Zu §. 8 des Gesetzes.) Die der Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfenden Fleischtheile sollen vom Bauchmuskel, vom muskulösen Theile des Zwerchfelles und vom Halsmuskel entnommen werden.

Herzogl. Obersanitätscollegium wird den Sachverständigen eine specielle Instruction darüber ertheilen, in welcher Weise die bezeichneten Fleischtheile auszuschneiden und demnächst der mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen sind.

Dem untersuchenden Sachverständigen ist am Orte des Schlachtens ein zu mikroskopischen Untersuchungen geeignetes Local, sowie Wasser zum Reinigen der Gläser &c. zur Disposition zu stellen.

§. 7. (Zu §. 11 des Gesetzes.) Die Gewerbetreibenden, welche von der Polizeibehörde angehalten werden, das vom Auslande bezogene Schweinegut der Untersuchung auf Trichinen zu unterwerfen, haben diese Untersuchung einem der recipirten Sachverständigen zu übertragen und sich mit demselben über die dafür zu entrichtende Gebühr zu verständigen.

Geschieht dies nicht, so hat die Polizeibehörde mit Ernennung des Sachverständigen, sowie mit Feststellung der Gebühren zu verfahren und die letzteren im Verwaltungswege, nöthigenfalls executivisch, einziehen zu lassen.

Die Art und Weise, in welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll, bleibt der Bestimmung der Polizeibehörde, nach vorgängiger Communication mit dem betreffenden Physikus, überlassen, und ebenso hat dieselbe nach den Verhältnissen im Einzelfalle zu bestimmen, welche Controlemaßregeln bei der Untersuchung derartigen, vom Auslande importirten Schweineguts etwa sonst noch zu treffen sind.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels. — Braunschweig, den 18. März 1866.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

(Beilage zum Braunschw. Tageblatt Nr. 101, Sonntag, d. 15. April, 1866.)

**B. Verordnungen, welche auf eine mikroskopische Fleischschau hinzielen, die durch im Gebrauche des Mikroskopes unterrichtete Fleischer unter Controle einer als mikroskopischer Sachverständiger fungirenden Aufsichtsperson ausgeübt wird.**

In dieser Richtung ging man zuerst in Nordhausen vor. Was hierüber zusammenzustellen war, ist Folgendes:

Nach der Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Erfurt vom 6. Septbr. 1864 gehört trichinenhaltiges Schweinefleisch zu den verdorbenen Eßwaaren, deren Feilbieten nach §. 345, pos. 5, des Strafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Die Fleischer und Verkäufer von Fleischwaaren werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, nachdem Fälle der Trichinenkrankheit in hiesiger Stadt constatirt sind, die unterzeichnete Polizeiverwaltung eine strenge Controle aller zum Verkauf gestellten Schweinefleischwaaren anordnen wird, und daß, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, auch die Namen Derjenigen, welche trichinenhaltiges Schweinefleisch zum Verkauf gestellt haben, zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht werden.

Nordhausen, den 19. Juli 1865.

Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister.

**Ullrich.**

An sämmtliche Fleischer und
Fleischwaarenhändler Nordhausens.

In Folge dieses Circulares an die Nordhausener Fleischer nahmen dieselben, mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung, die Angelegenheit selbst in die Hand und begründeten unter Genehmigung der Behörde einen mikroskopischen Schutzverein nach nachfolgendem Plane.

**Abschrift.**

Wir Unterzeichnete waren betreffs der Trichinenkrankheit von der Ansicht geleitet, daß eine andauernd, sowie eine größtmöglichste Sicherheit gewährende mikroskopische Untersuchung auf Trichinen nur von den Fleischern selbst geführt, haltbar sei, da die Untersuchung durch eine andere Person, welche stets dafür bezahlt sein will, leicht durch verleitende Geldersparniß zu Unterlassung führen könnte.

Daher haben wir uns, nach einem der Sache angemessenen, beim Herrn Professor Dr. Kützing durchgemachten Lehrcursus, betreffs der sicheren Erkennung der Trichinen in ihren verschiedenen Gestaltungen, sowie in der sicheren Handhabung des Mikroskopes, wie folgt, constituirt:

Zur Untersuchung von Trichinenfällen haben sich Unterzeichnete

vereinigt, die allseitige Befolgung der nachstehend angeführten Paragraphen, den getroffenen Bestimmungen gemäß, anzustreben und gewissenhaft danach zu verfahren:

§. 1. Der Verein darf nur solche Mitglieder zählen, welche im Besitze eines zur Fleischschau hinreichend guten Mikroskops sind, und sowohl in der Handhabe desselben, als in dem Erkennen der Trichinen in ihren verschiedenen Metamorphosen durchaus zuverlässig sind. Dasselbe gilt von neu aufzunehmenden Mitgliedern.

§. 2. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit für Aufnahme in oder Ausweisung aus dem Vereine.

§. 3. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, das Mikroskop stets im besten Zustande zu erhalten und sich mit einer hinreichenden Anzahl Präparatengläser zu versehen, das Untersuchen des Fleisches stets sofort nach dem Schlachten der Schweine vorzunehmen und dazu von jedem Schweine mindestens drei Muskelstückchen zu entnehmen.

Die Präparate müssen zwischen den Gläsern von einem Schlachten zum andern sorgfältig zum Zwecke der Controle aufbewahrt werden.

§. 4. Eine Controle, daß von jedem regelrecht und genau untersucht wird, soll mindestens allwöchentlich stattfinden, und zwar durch den Professor Dr. Kützing, dem ein Vorstandsmitglied vom Vorsitzenden beigegeben wird.

§. 5. Wird bei Ausübung der Controle das Mikroskop oder die Präparate nicht in Ordnung gefunden, so ist das zum ersten Male durch eine Rüge und zum zweiten Male durch eine Rüge vor der Versammlung zu ahnden. Bei einem dritten Male erfolgt unter öffentlicher Bekanntmachung Ausschließung aus dem Vereine.

V. g. u. u.

Nordhausen, den 1. October 1865.

Der Vorstand.

C. Kanngießer. H. Stade. A. Bär. F. Gothe sen. A. Schütte.

Die Mitglieder.

C. Becker. C. Berger jun. F. Bösel. F. Gothe jun. A. Feuchter. F. Kindervater. R. Kindervater. J. Lüdecke. F. Menke. F. Peter. G. Schräpler. C. Schütte. W. Schütte. W. Semper.

Außerdem wurde unterm 5. August 1865 nachstehende Association gegründet:

Alle unserm Verein angehörige, untengenannten Fleischermeister garantiren insgesammt Demjenigen aus dem Vereine, welcher unter seinen geschlachteten Schweinen ein trichiniges vorfindet und zur Anzeige beim Vorstande des Vereins bringt, gegen Auslieferung des Schweines nicht nur die Erstattung des vollen Werthes des trichinigen Schweines, sondern auch noch eine Prämie von funfzig Thalern.

Die Feststellung des Werthes des gefundenen trichinigen Schweines wird durch Verwiegung ermittelt und das Pfund mit sechs Pfennigen höher, als der jedesmalige Marktpreis ist, in Berechnung gebracht. Die Prämie wird auf die Gewerbesteuer repartirt und im Verhältniß hiernach mit Ausschluß desjenigen, bei dem das trichinige Schwein geschlachtet ist, erhoben werden.

Die Bezahlung des trichinigen Schweines, sowie die Prämie, soll nicht früher als vier Wochen, und nicht später als acht Wochen nach dem Vorfalle geschehen.

Von Demjenigen, welcher vorkommenden Falles Zahlung zu leisten weigert, soll der betreffende Betrag auf gerichtlichem Wege eingetrieben werden.

Vorstehende, von uns getroffenen Bestimmungen können nur durch zwei Drittel Stimmenmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Obigen.

**Bekanntmachung.**

Die hiesigen Fleischermeister, welche Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren zum Verkauf stellen, sind von der unterzeichneten Polizeiverwaltung veranlaßt worden, anzugeben, welche Vorkehrungen ihrerseits dagegen getroffen worden, daß trichinenhaltiges Schweinefleisch bei ihnen nicht zum Verkaufe gelangen kann.

Die auf Grund der gemachten Angaben angestellten Ermittelungen haben nun ergeben:

a) daß die Fleischermeister A. Bär, K. Becker, K. Berger jun., F. Bösel, A. Feuchter, F. W. Gothe sen., F. Gothe jun., K. Kanngießer, F. Kindervater, J. Lüdecke, F. Menke, F. Peter, G. Schräpler, A. Schütte, K. Schütte, W. Schütte, W. Semper und H. Stade dem sogenannten mikroskopischen Schutzvereine angehören und die von ihnen selbst bewirkte Untersuchung des Schweinefleisches durch Herrn Professor Dr. Kützing hier controlirt wird und

b) daß ferner die Fleischermeister A. Eichhorn, Riemann und die Wittwe Wenkel durch Herrn Stadtthierarzt Lehmann und der Fleischermeister K. Jacob durch Herrn Apotheker Martini das zum Verkauf gestellte Schweinefleisch zuvor untersuchen lassen.

Die Fleischermeister L. Barthel, F. Lange, F. Kindervater, A. Kühlewind, Th. Steinecke und F. Trenks, von denen die 3 erstgenannten die von ihnen geschlachteten Schweine angeblich selbst auf Trichinen untersuchen, haben den Nachweis nicht geführt, daß das von ihnen zum Verkauf gestellte Schweinefleisch durch geeignete Sachverständige untersucht, resp. die von ihnen selbst vorgenommenen Untersuchungen durch solche controlirt werden.

Nordhausen, den 2. Febr. 1866.

Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
Ullrich

(Nordhäuser Zeitung und Intelligenzblatt Nr. 31 (7. Febr.) 1866.)

Hierauf erwiderten zwei der betroffenen Fleischermeister:

In Nr. 30 des „Courier" erläßt unsre Wohllöbl. Polizeiverwaltung eine Bekanntmachung, inwieweit durch angestellte Ermittelungen die hiesigen Schweineschlächter nachweisen, daß bei ihnen trichinenhaltige Fleischwaaren nicht zum Verkauf gelangen können.

In dieser Bekanntmachung wird nun unser Nachweis durch das Wort angeblich betont, das ist so viel, als: kann sein oder auch nicht sein. Ob nun wohl der mikroskopische Schutzverein einen sichern Nachweis liefert? Durch die eingeführte Controle gewiß nicht, und daß dieselbe der Herr Professor Kützing leitet, auch nicht; denn die ihm vorgelegten Präparate sind größtentheils einige Tage alt, und wenn sie erst trocken sind, kann Niemand unterscheiden, ob dieselben vor 2 Tagen oder 14 Tagen angefertigt sind. Ueberdies kommt die Controle in 14 Tagen oder 3 Wochen erst durch, und deshalb vermag mit dem besten Willen der Herr Professor Kützing die Hinterthüre nicht zuzuhalten, und muß sich lediglich auch nur auf die Gewissenhaftigkeit des Vereins verlassen, deshalb er keine weitere Garantie übernehmen kann, was uns auch veranlaßt hat, von dem Vereine freiwillig auszuscheiden.

Was die Kenntniß und Handhabung des Mikroskopes betrifft, so haben die Mitglieder des Vereins durchaus nichts voraus, indem sie

sämmtlich mit uns den Lehrcursus begonnen und durchgemacht haben, was, so zu sagen, auch keine Hexerei ist, wenn man nur einigermaßen Sympathie dafür hegt.

Wir wollen hiermit keineswegs dem Verein die Fähigkeiten und Gewissenhaftigkeit absprechen, können aber nicht umhin, dem Publikum gegenüber Revanche für uns hierin suchen zu müssen.

Da wir, unserer festen Ueberzeugung nach, wahrheitsgetreu verfahren haben, so weisen wir jeden Mißtrauen erregenden Gedanken in Bezug auf das Wort angeblich ganz entschieden zurück, und machen einer Wohllöbl. Polizeiverwaltung, sowie einem geehrten Publikum nochmals hiermit bekannt, daß wir uns mit einem guten Mikroskop versehen haben, die von uns geschlachteten Schweine auf Trichinen selbst untersuchen, um den gegenwärtigen Anforderungen gerecht zu werden.

Louis Barthel, Ferdinand Lange,
Fleischermeister.

(Nordhäuser Zeitung und Intelligenzblatt Nr. 36 (12. Febr.) 1866.)

Wie richtig die in meiner bei Burdach im März 1866 erschienenen Broschüre über mikroskopische Fleischschau ausgesprochene Ansicht ist, daß unter allen zu bestellenden mikroskopischen Fleischbeschauern der Fleischer der am ungünstigsten Gestellte sei, da es ihm schwer fallen müsse, sein Mikroskop immer in gutem, brauchbaren Stande zu erhalten, das bestätigt folgende, von den Fleischern Nordhausens selbst erlassene Bekanntmachung:

Der Fleischermeister Herr Ferdinand Kindervater, Seudhäuserstraße Nr. 1148 hier, ist heute wegen Verstoßes gegen §. 5 unserer Institutionen, lautend: „Wird bei Ausübung der Controle das Mikroskop oder die Präparate nicht in Ordnung befunden — Ausschließung aus dem Vereine", auf Grund dieses Paragraphen aus dem mikroskopischen Schutzvereine ausgewiesen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nordhausen, den 19. Januar 1866.

Der Vorstand des mikroskopischen Schutzvereines gegen Trichinen.
C. Kanngießer. A. Schütte. A. Bär. Herrm. Stade.
W. F. Gothe sen.

(Nordhäuser Zeitung und Intelligenzblatt Nr. 17 (21. Januar 1866.)

Daß es jedoch überhaupt möglich ist, daß gewissenhafte Fleischer Trichinen auffinden können, beweist folgende Mittheilung:

Am Donnerstage, den 15. Febr. 1866, wurden in Sandersdorf, in der Nähe von Queetz und Brehna, 2 Schweine geschlachtet, die als Geschwister von demselben Bauer aufgezogen waren. Beim Schlachten fand der Hausschlächter das eine Thier wirklich mit Trichinen durchsetzt, welche, wie sich Einsender überzeugte, meist erst in der Kapselbildung begriffen waren. Es ist dies unseres Wissens der erste Fall, wo ein Fleischer Trichinen auffand, und zugleich ein Fall, der uns zeigt, wie selbst unter gleichen Verhältnissen aufgezogene Schweine noch lange nicht bestätigen, daß, wenn auch das eine trichinenfrei war, auch das andere trichinenfrei sein müsse. Die Nothwendigkeit der mikroskopischen Fleischschau hat sich in diesem Falle einmal wieder glänzend bestätigt.

(Aus der Halle'schen Zeitung in Nr. 49 (28. Febr.) 1866 und Nordhäuser Zeitung und Intelligenzblatt.

## C. Bekanntmachungen der Behörden belehrender Art, die gleichzeitig den Fleischern keine zwangsweise Fleischschau auferlegen, aber doch die Fleischer darauf aufmerksam machen, daß eine Unterlassung der mikroskopischen Fleischschau leicht die Fleischer in die Verlegenheit bringen könnte, sich den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Bestimmungen und Strafen, wegen Verkaufs verdorbener und schädlicher Fleischwaaren, ausgesetzt zu sehen.

Das Amtsblatt der k. Regierung zu Potsdam brachte folgende, z. B. in der neuen preußischen (Kreuz)-Zeitung Nr. 2 (Berlin, den 4. Januar 1866) enthaltene Bekanntmachung dieser Behörde:

Das beklagenswerthe Ereigniß in Hedersleben, wo wiederum eine große Anzahl Personen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches erkrankt und zum großen Theile verstorben sind, hat von Neuem eine lebhafte, ja schreckhafte Aufregung im Publikum hervorgerufen, und überall wird das Verlangen laut, gegen eine derartige Gefahr sichere Schutzmittel zu gewinnen. Es ist daher an der Zeit, im Anschlusse an unsere früheren, diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen (s. Amtsblatt 1863, S. 99 ff., 1864, S. 56, 1865, S. 62) dasjenige zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was die Wissenschaft in der Trichinenfrage, soweit diese den Consum des Schweinefleisches betrifft, in-

zwischen festgestellt hat. Auch jene letzte Trichinenepidemie ist wiederum in demselben Landestheile aufgetreten, in welchem die Trichinen-Erkrankungen und Todesfälle bisher, wenn auch nicht ganz, so doch fast ausschließlich vorgekommen sind. Und während man dort im Umkreise weniger Quadratmeilen dieselben seit 2—3 Jahren bereits nach Tausenden zählt, ist während desselben Zeitraums innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes, bei einer Bevölkerung von nahezu einer Million und bei einem Consume von jährlich mindestens 180—200,000 Schweinen nicht ein einziger durch Trichinen veranlaßter Todesfall, wie dies mit Sicherheit behauptet werden darf, vorgekommen. Diese Thatsache lehrt, daß dort die Trichinengefahr eine höchst dringende ist, — nicht aber, daß sie auch hier eine höchst dringende sei; sie lehrt ferner, daß dort ausgedehnte und ernstliche Vorbeugungsmaßregeln gegen diese dringende Gefahr geboten sind, — nicht aber, daß eben dieselben Maßregeln auch hier geboten seien; sie lehrt endlich: daß jenen massenhaft hervortretenden localen Erkrankungen auch entsprechende locale Ursachen zum Grunde liegen müssen; sie lehrt aber nicht, daß diese Ursachen, weil sie dort wirksam sind, auch hier wirksam sein müßten. Denn diese Ursachen sind der Hauptsache nach bekannt; es kann daher von einem Zufalle bei der Häufigkeit der dortigen Trichinenerkrankungen nicht die Rede sein. Sie beruhen darin, daß nachweislich dort die Schweinetrichinen viel häufiger sind, als anderswo, vor Allem aber darin, daß dort das Schweinefleisch nur zu häufig in einem Zustande genossen wird, in welchem die Trichinen lebendig in den menschlichen Darmcanal gelangen. Es ist nämlich ausgemacht, daß unter den Bewohnern jenes Landestheiles der gewohnheitsmäßige Genuß des rohen Schweinefleisches, in Form von Hack- oder Klopsfleisch, sehr verbreitet ist, und daß diese verderbliche Gewohnheit selbst durch ihre so oft wiederkehrenden Folgen nicht hat ausgerottet werden können. Aber andererseits begünstigt der Genuß des rohen Fleisches wiederum auch die Häufigkeit der Schweinetrichinen, und zwar dadurch, daß die menschlichen Excremente öfters trichinenhaltig, und daß sie dann von den Schweinen gefressen werden, so daß eine fortlaufende Infection vom Schweine auf den Menschen und von dessen Excrementen wieder auf das Schwein unterhalten wird. Als vollkommen hinreichenden Schutz gegen die Trichinengefahr hatten wir in unseren desfallsigen Bekanntmachungen eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches

durch Kochen, Braten, Pökeln oder Räuchern bezeichnet. Es fragt sich nun, ob die seitdem gemachten Erfahrungen die schützende Kraft der Zubereitung bestätigt oder in Zweifel gestellt haben. Diese Frage ist glücklicher Weise als abgeschlossen zu betrachten. Es steht fest, daß trichinöses Schweinefleisch, sorgfältig zubereitet, ebenso unbedenklich genossen werden darf, als trichinenfreies.

Was zunächst

1) das Kochen des Fleisches betrifft, so bedarf es nicht des Beweises, daß der Siedhitze kein organisches Leben, weder pflanzliches noch thierisches, also auch nicht das Leben der Trichinen, widerstehen kann. Bei der großen Langsamkeit aber, mit welcher die Wärme in das Innere der kochenden Fleischmassen vorschreitet, kann es vorkommen, daß, falls letztere groß und massiv sind, selbst noch nach zweistündigem Kochen im Innern Stellen vorhanden sind, welche noch nicht bis zur Siedhitze erwärmt worden. War das Fleisch trichinenhaltig, so würden die Trichinen dort möglicherweise noch der Tödtung entgangen sein und der Genuß solchen Fleisches eine Trichinen-Infection bewirken können. Hieraus folgt, daß man dergleichen Kochfleisch, Klopse, Klöse, Würste 2c. nicht zu dick und massig, sondern klein und flach formiren muß, wenn man ein baldiges Garkochen beabsichtigt; ferner, daß die Zubereitung mancher Wurst, die nur kurze Zeit ins kochende Wasser gehängt worden, um möglichst saftig zu bleiben, durchaus verwerflich ist, weil das Innere derselben beim Herausnehmen oft nur 30—40° R. erreicht hat. Uebrigens zeigt bekanntlich die gleichmäßige, auch im Innern der Fleischmasse erfolgte Entfärbung des Fleisches das Garsein desselben an.

2) Die Zubereitung des Fleisches als Carbonade oder Braten ist ebenfalls einfach zu controliren. Bei den ersteren erfolgt wegen ihrer flachen Form und der energischen Hitze, der sie ausgesetzt werden, das Garkochen sehr rasch; außerdem aber würde sich hier, wie beim Braten, die ungenügende Zubereitung beim Einschneiden sofort durch die noch röthliche Farbe einzelner Stellen und das Ausfließen blutigen Saftes verrathen.

3) Von hoher Wichtigkeit ist es, zu wissen, ob das Pökeln und Räuchern des Fleisches die etwa vorhandenen Trichinen sicher tödte? Auch diese Frage ist durch directe Versuche mit Bestimmtheit beantwortet. Die Versuche haben ergeben, daß eine sorgfältige Pökelung, nach vor-

gängiger Einreibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpackung in der üblichen Salzmenge, die in dem Fleische enthaltenen Trichinen schon nach zehntägiger Einwirkung des Salzes sämmtlich getödtet hatte. Die mit dem ausgewässerten Pökelfleische gemachten Fütterungs-Experimente an zahlreichen Versuchsthieren haben ferner ergeben, daß bei keinem derselben eine Infection, auch nur durch einzelne Trichinen stattgefunden hatte. — Aber auch die Räucherung hat bezüglich der Würste ein ähnliches Resultat herausgestellt. Es wurden bei den betreffenden, in der königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gemachten Versuchen, diejenigen Theile eines stark mit Trichinen besetzten Schweines, die gewöhnlich zur Cervelatwurst verwendet werden, gehackt, gesalzen, gewürzt und unausgewässert in den Darm gestopft. Die frischen Würste wurden sodann durch dreitägiges, freies Aufhängen in einem mäßig warmen (12° R.) Raume abgetrocknet und demnächst in der Räucherkammer derartig aufgehängt, daß sie nur mit dem kühleren Rauche in Berührung kamen. Schon am dreizehnten Tage nach der Herrichtung der Würste fanden sich bei der mikroskopischen Untersuchung sämmtliche Trichinen getödtet. Die mit solcher Wurst gefütterten Versuchsthiere blieben durchaus gesund. Das Abgestorbensein der Trichinen documentirte sich in allen diesen Fällen durch Einschrumpfung des Körpers, als ein Zeichen, daß denselben Wasser entzogen war, ferner durch das Verschwinden der bräunlich-gelben Farbe des perlschnurartigen Zellkörpers.

Die Resultate dieser Untersuchungen sind folgende:

a) Durch eine sorgfältige Pökelung des trichinigen Fleisches mit Salz, ohne Hinzufügen von Wasser oder Lake, werden die in dem Fleische enthaltenen Trichinen, wenn dasselbe wenigstens 10 Tage im Pökel gelegen, sicher getödtet.

b) Wird das zu Mett-, Schlag- und Bratwürsten verwendete Fleisch gehörig gesalzen, gewürzt und nach dem Stopfen der Wurst 2 bis 3 Tage in mäßig warmer Temperatur frei aufgehängt, so daß die feuchte Hülle trocken wird und dann etwa 2 Wochen hindurch dem Rauche ausgesetzt, so werden die Trichinen getödtet und führt der Genuß solcher reich mit Trichinen erfüllten Fleischspeisen keinen Nachtheil herbei. — Andererseits aber ist gleichfalls durch Versuche erwiesen, daß eine schwache nur wenige Tage andauernde Pökelung trichinigen Fleisches, sowie eine

ungenügende Räucherung der Würste nicht im Stande ist, sämmtliche Trichinen zu tödten. Es bleibt daher der Genuß der schwach gesalzenen, nur wenig geräucherten Schinken, sowie der frischen, kaum gesalzenen, stark feuchten und wenig geräucherten Cervelatwürste verdächtig. Da endlich weitere Versuche gelehrt haben, daß auch das bloße Austrocknen des Fleisches die Trichinen durch Wasserentziehung, wenn auch in viel längerer Zeit, tödtet, so ist es rathsam, die geräucherten Würste vor dem Genusse noch einige Zeit, 3 bis 4 Wochen, an einem trockenen Orte aufzubewahren.

Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt sich als Schlußresultat: daß eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen oder Braten, durch Pökeln oder Räuchern vollkommen Schutz vor Trichinengefahr gewährt; daß es somit in der Hand jedes Einzelnen liegt, sich und die Seinigen vor derselben zu schützen. So unabweislich nun auch dieser Schluß ist, so liegt es doch auf der Hand, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen der Genuß des rohen Schweinefleisches — allen Warnungen und den so vielfach hervorgetretenen schädlichen Folgen desselben zum Trotz — nicht unterlassen wird, noch andere Maßregeln ergriffen werden müssen. Es muß dort ein jedes trichinöses Schwein schlechterdings dem Consum entzogen, und zu dem Ende müssen die sämmtlichen Schlachtschweine vor der Zubereitung, bez. dem Verkauf ihres Fleisches, auf Trichinen untersucht werden. Man hat nun vielfach daraus gefolgert, daß eine derartige mikroskopische Untersuchung eigentlich das einzig sichere Schutzmittel gegen die Trichinengefahr sei. Man setzt dabei voraus, daß die mikroskopische Untersuchung jedesmal ein sicheres Resultat ergebe. Das ist aber nur dann der Fall, wenn sie von erprobten Sachkennern und wenn sie mit Geduld, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird; und ferner, wenn das Schwein eine ganz außerordentlich große Menge von Trichinen beherbergt, so daß ihr Auffinden eine leichte Sache ist. Wie wahr dies ist, beweisen mehrere Beispiele, in denen es erfahrenen Trichinensuchern erst nach vielstündiger Untersuchung gelungen war, die wirklich vorhandenen Trichinen zu entdecken, und zwar in Schweinen, in denen von andern Mikroskopikern, gleichfalls nach mehrstündigem Suchen, die Trichinen nicht gefunden worden waren. Dies lehrt: daß das Nichtfinden der Trichinen durch die mikroskopische Untersuchung keineswegs gleich=

bedeutend mit dem Nicht=Vorhandensein derselben ist; und ferner, daß, wenn bei der an sich uncontrolirbaren mikroskopischen Untersuchung die vorhandenen Trichinen nicht entdeckt, das Fleisch somit als trichinenfrei bezeichnet worden, die dadurch in Sicherheit gewiegten Consumenten die sorgfältige Zubereitung des Fleisches — das einzig sichere Schutzmittel — verabsäumen und in Folge dessen inficirt werden könnten. Uebrigens aber bleibt es die Sache der Schlächter, dafür Sorge zu tragen, daß sie kein trichinhaltiges Schweinefleisch zum Verkaufe stellen, da solches (siehe Amtsblatt 1863, S. 99 ff.) zu den verdorbenen Eßwaaren im Sinne des §. 345, ad 5, des Strafgesetzbuchs gehört. Um sich gegen die Folgen einer derartigen Uebertretung zu sichern, wird ihnen allerdings nichts übrig bleiben, als sich der mikroskopischen Untersuchung der von ihnen geschlachteten Schweine zu bedienen. Es ist keineswegs zuzugeben, daß sie nicht selbst, bei gehöriger Unterweisung, im Stande sein sollten, die zur mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen erforderliche Uebung und Sachkenntniß sich anzueignen. Bei diesen Untersuchungen aber ist Folgendes sorgfältig zu beachten:

1) Die Untersuchungsobjecte sind unter allen Umständen von denjenigen Theilen des Schweinekörpers zu entnehmen, in welchen erfahrungsmäßig die Trichinen, wenn sie vorhanden, am reichlichsten gefunden zu werden pflegen. Es sind dies: der fleischige Theil des Zwerchfells, nahe den Sehnen, sodann die Zwischenrippenmuskeln, der hintere Theil der Zunge, die Augenmuskeln und vorderen und seitlichen Brustmuskeln.

2) Es genügt nicht, die Untersuchungen nur auf 1—2 Präparate jedes dieser Theile zu erstrecken, vielmehr müssen möglichst viele derselben sorgfältig untersucht werden.

Das Publikum aber erinnern wir schließlich wiederholt daran, daß der sicherste Schutz vor der Trichinengefahr in der sorgfältigsten Zubereitung des Schweinefleisches und in der gänzlichen Enthaltung des rohen oder auch nur halbgaren Fleisches zu finden ist.

Die königl. Polizeidirection zu Stettin hatte schon im Decbr. 1865 eine Bekanntmachung ziemlich in gleichem Sinne erlassen:

**Bekanntmachung,**

betreffend die Trichinenkrankheit im Schweinefleisch.

Die dem Publikum aus allen öffentlichen Blättern zur Genüge

bekannten Nachrichten über die zahlreichen Todesfälle oder doch schwereren Erkrankungen, welche in einzelnen Ortschaften der Provinz Sachsen die Folge des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches gewesen sind, haben auch die hiesige Polizeibehörde es in Erwägung ziehen lassen, ob und in welcher Weise amtlich dieser für den Gesundheitszustand allerdings so wichtigen Frage näher zu treten sei.

Im Jahre 1864 wurden nach Auskunft des königl. Hauptsteuer-Amts Schweine versteuert, in

| | | | |
|---|---|---|---|
| Stettin: von Fleischern . . . | 7029 Stück | | |
| „ „ Privaten . . . | 1089 „ | | |
| | | 8118 Stück | |
| Grabow: von Fleischern . . . | 1364 Stück | | |
| „ „ Privaten . . . | 62 „ | | |
| | | 1426 „ | |
| Pommerensdorfer-Anlagen: | | | |
| von Fleischern . . . | 139 Stück | | |
| „ Privaten . . . | 144 „ | | |
| | | 283 „ | |
| | | zusammen 9829 Stück | |

Hiernach wurden wöchentlich durchschnittlich 189 Schweine geschlachtet. Von diesen wurden im hiesigen Schlachthause wöchentlich etwa 60 Schweine geschlachtet, die übrigen in Privat-Schlachthäusern resp. Privathäusern.

Die angeführten Zahlen, in Verbindung mit den Localitäten des hiesigen öffentlichen Schlachthauses und mit dem Umstande, daß an Markttagen regelmäßig 60 bis 70 auswärtige Schlachter Schweinefleisch, oft der einzelne Schlachter Fleisch von verschiedenen Schweinen zu Markte bringen, weisen auf die Schwierigkeit hin, eine Verordnung zu erlassen, welche einerseits nichts anordnet, was nicht auch controlirt werden kann, und andererseits nicht zwecklos den Verkehr erschwert.

Behält sich die Polizeidirection daher in Betreff der Frage, ob eine Polizeiverordnung in Betreff der mikroskopischen Untersuchung alles hier geschlachteten und alles hier zum Verkauf kommenden Schweinefleisches zu erlassen sei, ihre Entschließung noch vor, so nimmt sie doch keinen Anstand, schon jetzt Folgendes zu veröffentlichen:

1) Die neulich in einer größeren öffentlichen Versammlung in

Berlin angezweifelte Frage, ob es überhaupt Trichinen gebe und ob event. diese schädlich auf den menschlichen Organismus einwirken, muß nach den Zeugnissen aller competenten wissenschaftlichen Autoritäten bejaet werden.

2) Die von mehren hiesigen Schlachtermeistern veranlaßte mikroskopische Untersuchung alles von ihnen geschlachteten Schweinefleisches kann daher allen übrigen Schlachtermeistern hier, sowie den auswärtigen Schlachtermeistern, die hier Schweinefleisch zum Verkauf bringen, nur auf's Dringendste, im Interesse des Publikums, wie in ihrem eigenen, gleichfalls anempfohlen werden. Auch würden die Schlachtermeister gewiß ihrem eigenen Interesse entsprechen, wenn sie sich unter einander dabei vereinigten (wie dies an andern Orten geschehen), jedem aus ihrer Mitte auf die constatirte Anzeige, daß er ein trichinenhaltiges Schwein geschlachtet, den vollen Werth des Schweines zu ersetzen, und außerdem noch eine Prämie zu geben.

3) Der Genuß rohen, ungekochten Schweinefleisches ist unter allen Umständen zu vermeiden; dagegen ist

4) wissenschaftlich festgestellt, daß Koch- oder Brathitze die Trichinen tödtet. Damit aber die volle Koch- oder Brathitze (80 ° R.) alle einzelnen Theile eines gekochten oder gebratenen Stückes Schweinefleisch auch wirklich durchdringt, ist es rathsam, das Kochfleisch in dünne Scheiben zu schneiden und das Bratenfleisch tief einzukerben.

5) Bei Salzfleisch und Schinken tödtet die volle Wirkung von concentrirter Kochsalzlösung die Trichinen.

6) Schinken oder Würste sind einer starken Räucherung zu unterwerfen. Bei sogenannter Schnell-Räucherung bleibt es immer mehr, wie fraglich, ob die im Fleische etwa vorhanden gewesenen Trichinen getödtet sind.

Stettin, den 19. December 1865.

Königliche Polizei-Direction.

v. Warnstedt.

(Stettiner Zeitung Nr. 139 (21. Decbr.) 1865 Morgenblatt.)

Dieselbe königl. Polizeidirection schlug später die oben citirte Be-

kanntmachung der k. Regierung zu Potsdam als Placat unter dem 16. Febr. 1866 an den Straßenecken (auf rothem Papier) mit folgenden einleitenden Worten an:

**Bekanntmachung,**
die „Trichinen" betreffend.

Die allbekannten traurigen Vorgänge in Hedersleben, wo in Folge des Genusses von trichinenhaltigem Schweinefleisch einige hundert Personen schwer erkrankten und großentheils nach unsäglichen Leiden gestorben sind, haben auch hier seit einer Reihe von Wochen die Aufmerksamkeit von Privatpersonen wie Behörden in Anspruch genommen. Namentlich sind durch Schlachtermeister wie einzelne Haushaltungen mikroskopische Untersuchungen des Schweinefleisches veranlaßt worden. So sehr, als wie die Polizei-Behörde nur wünschen kann, daß in diesen Untersuchungen durch Sachkundige nicht nachgelassen werde, ebenso hat sie doch gerechtes Bedenken tragen müssen, im Wege des Zwanges durch eine Polizeiverordnung, zu bestimmen, daß nur mikroskopisch untersuchtes Schweinefleisch im öffentlichen Verkehr feilgeboten oder gar in den einzelnen Haushaltungen genossen werden dürfe. Eine desfällige Controle würde eine ebenso allgemein belästigende wie nicht durchzuführende Maßnahme geworden sein.

Die Polizeidirection hält es aber, bei der großen Gefahr, die mit dem Genusse trichinenhaltigen Schweinefleisches für die Gesundheit, ja für das Leben unzweifelhaft verbunden ist, für nützlich, auf Schutzmaßregeln hinzuweisen, die in jeder Haushaltung getroffen werden können und in einer sorgfältigen Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen, Braten, Pökeln oder Räuchern bestehen.

Eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Potsdam spricht sich hierüber sehr instructiv, wie folgt, aus:

Es steht fest, daß trichinöses Schweinefleisch, sorgfältig zubereitet, ebenso unbedenklich genossen werden darf, als trichinenfreies, u. s. w.

Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt sich als Schlußresultat:

daß eine sorgfältige Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen oder Braten, durch Pökeln oder Räuchern vollkommen

Schutz vor der Trichinengefahr gewährt; daß es somit in der Hand eines jeden Einzelnen liegt, sich und die Seinigen vor derselben zu schützen.

Stettin, den 16. Februar 1866.

Königliche Polizei-Direction.

v. Warnstedt.

In ganz gleichem Sinne ging die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung vor:

Nach ganz zuverlässigen Mittheilungen öffentlicher Blätter sind in neuester Zeit wieder verschiedene Fälle höchst gefährlicher und ausgedehnter Trichinen-Erkrankungen in mehreren Gegenden Deutschlands vorgekommen. Dies giebt uns — obwohl die Trichinen bei den Schweinen nur in vereinzelten und relativ sehr seltenen Fällen erscheinen — Veranlassung, vor dem Genusse von Schweinefleisch, welches nicht vollständig gut durchkocht und durchbraten ist und namentlich noch einen röthlichen Blutsaft wahrnehmen läßt, zu warnen. In reinem nicht durchwachsenen Speck kommen erfahrungsmäßig Trichinen nicht vor.

Die mikroskopische Untersuchung einzelner Muskelstückchen von verschiedenen Körpertheilen geschlachteter Schweine soll nach Versicherung medicinischer Autoritäten eine sichere Grundlage zu dem Urtheile über die Anwesenheit oder Abwesenheit von Trichinen gewähren. Solche Untersuchungen werden deshalb dringend empfohlen.

Den sämmtlichen Herren Aerzten wird zur Pflicht gemacht, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall der Trichinenerkrankung unverzüglich dem betreffenden Physicus und Gemeindevorstand anzuzeigen, zur Ergreifung der erforderlichen polizeilichen Maßregeln und zur weiteren Anzeige an Fürstl. Regierung.

Rudolstadt, den 4. December 1865.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

v. Bertrab.

(Fürstl. Schwarzb.-Rudolstädt. Wochenblatt Nr. 100, 20. Decbr. 1865.)

In der Beilage zu Nr. 4 desselben Blattes (Jahrgang 1866) erließ dieselbe Regierung folgende Bekanntmachung:

Die k. preußische Regierung in Potsdam hat in ihrem Amtsblatt das Resultat umfassender thatsächlicher Erörterungen und gründlicher wissenschaftlicher Untersuchungen über die Trichinengefahr und Erkran-

kungen veröffentlicht. Die Wichtigkeit und das allgemeine Interesse der Wissenschaft veranlaßt Uns, den wesentlichen Inhalt dieser Bekanntmachung auch hier durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Rudolstadt, den 6. Januar 1866.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

v. Bertrab. Wiemann.

Hierauf folgt jene vorstehend mitgetheilte Bekanntmachung wörtlich.

## D. Verordnungen, welche sich innerhalb der Grenzen der Belehrung des Publikums halten, von den Fleischern die Ausübung der mikroskopischen Fleischschau bloß erhoffen, keinerlei Strafandrohung kennen, dem, der Trichinen auffindet, eine Geldbelohnung und dem Fleischer Ersatz für das zu cassirende Fleisch in Aussicht stellen.

### Bekanntmachung.

Es ist von uns neuerdings wiederholt in Erwägung gezogen worden, inwieweit das Publikum durch obrigkeitliche Maßregeln vor den Gefahren der Trichinenkrankheit geschützt werden könnte.

In völliger Uebereinstimmung mit den sowohl hier als anderwärts neuerdings gewonnenen wissenschaftlichen Anschauungen sind wir hierbei zu dem Beschluß gekommen, daß von zwangsweiser Einführung einer mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches zunächst abzusehen sei. Denn eine solche Untersuchung des gesammten hier zur Consumtion gelangenden Schweinefleisches könnte nur durch einen äußerst verwickelten Polizei-Apparat und nur mit den bedenklichsten Störungen des Handels und Verkehrslebens ermöglicht werden, ohne daß dieselbe doch diesen Nachtheilen gegenüber den Vortheil einer völligen Garantie gegen die Trichinenkrankheit darbieten würde; auch glauben wir, daß eine obrigkeitlich herzustellende, höchst wahrscheinlich aber keine volle Sicherheit gewährende Untersuchung des Fleisches das Publikum in seiner eigenen Vorsicht nur nachlässig machen und daher mehr schaden als nützen würde. Dagegen liegt der sicherste Schutz in der Hand des Publikums selbst, und zwar dadurch, daß der Genuß des rohen Schweinefleisches überhaupt gänzlich vermieden und Schweinefleisch nur in völlig durchräuchertem, durchkochtem oder durchbratenem Zustande genossen wird. Eine Er-

hitzung des Fleisches bis auf mindestens 70 ° R. tödtet erfahrungsmäßig die etwa vorhandenen Trichinen und gewährt mithin einen sichreren Schutz als jede andere Maßregel. Wir richten daher die dringende Aufforderung an das Publikum, diese Vorsichtsmaßregeln streng zu beobachten. Es liegt außerdem im Interesse Derer, die Schweine zum Verkauf schlachten, daß sie auf eigene Veranlassung das geschlachtete Fleisch untersuchen lassen und wir hoffen, daß diese Vorsichtsmaßregel nicht unterlassen wird. Wir unsererseits sichern bis auf Weiteres Demjenigen eine Belohnung von 10 bis 20 Thlrn. zu, welcher nachweislich in einem hier ausgeschlachteten, aber nicht zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Schweine Trichinen auffindet, und werden ebenso bis auf Weiteres den obrigkeitlich festzustellenden Werth eines hier ausgeschlachteten, trichinenhaltigen Schweines, insoweit dasselbe vor irgend welchem Verbrauch anher abgeliefert wird, zu ersetzen bereit sein.

Im Uebrigen machen wir aufmerksam auf die criminalrechtlichen Folgen, die Denjenigen treffen, welcher durch den wissentlichen Verkauf trichinenhaltigen Fleisches zum Verbrauch das Leben und die Gesundheit Anderer gefährdet.

Leipzig, am 1. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig. Der Stadtbezirksarzt.
Dr. E. Stephani. Dr. H. Sonnenkalb.

(Leipziger Tageblatt und Anzeiger Nr. 41, 1866.)

## E. Verordnungen, welche sich allein auf die Vernichtung aufgefundenen trichinigen Schweinefleisches beziehen.

### Marienwerder.

Die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, Schweinefleisch, in welchem das Vorhandensein von Trichinen constatirt ist, und welches nicht etwa nachweislich und unzweifelhaft zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden soll, zu vernichten.

Marienwerder, den 9. Januar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Schaffrinski.

Leipzig, Druck der **Roßberg**'schen Buchdruckerei.